



# AUFWACHSEN IN DER TODESZELLE – DIE TODESSTRAFE UND JUGENDLICHE STRAFTÄTER IM IRAN

AMNESTY  
INTERNATIONAL



# AUFWACHSEN IN DER TODES- ZELLE – DIE TODESSTRAFE UND JUGENDLICHE STRAFTÄTER IM IRAN

## ÜBER DIESEN BERICHT

Deutsche Übersetzung des Berichts von Amnesty International:

**„Growing up on death row – The death penalty and juvenile offenders in Iran“**

Index-Nr.: MDE 13/3112/2016, vom 20. Januar 2016

© Amnesty International 2016

Ausgangssprache: Englisch

Die Übersetzung erfolgte durch die (bzw. im Auftrag der) Iran-Koordinationsgruppe der deutschen Amnesty-Sektion.

Die Fußnoten und Quellenangaben sind in dieser Übersetzung weggelassen worden – bitte konsultieren Sie hierfür das englische Original, dessen Text auch sonst als verbindlich anzusehen ist. Der englische Text kann auf [www.amnesty-iran.de](http://www.amnesty-iran.de) oder unter <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/3112/2016/en/> heruntergeladen werden.

Alle Rechte vorbehalten. Trotz Copyrights kann der Text ohne Gebühr zur Unterstützung, für Kampagnen- und Lehrzwecke vervielfältigt werden, jedoch nicht zum Verkauf. Für die Vervielfältigung zu anderen Zwecken, zur Übersetzung oder Veränderung ist die vorherige Genehmigung der Herausgeber erforderlich. Für entsprechende Anfragen wenden Sie sich an: [copyright@amnesty.org](mailto:copyright@amnesty.org)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ÜBER DIESEN BERICHT</b> .....	2
<b>KURZFASSUNG</b> .....	4
<b>METHODIK</b> .....	10
<b>1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	12
1.1 Anwendungsbereich der Todesstrafe.....	12
1.2 <i>Hodud</i> .....	12
1.3 <i>Qesas</i> .....	14
1.4 <i>Ta'zir</i> .....	14
1.5 Alter der Strafmündigkeit.....	15
1.6 Jugendstrafrecht .....	17
<b>2. HINRICHTUNG MINDERJÄHRIGER STRAFTÄTER</b> .....	19
2.1 Trends .....	21
2.2 Missachtung des Völkerrechts und internationaler Standards.....	23
<b>3. STÜCKWEISE REFORMEN, DURCHGÄNGIGE DROHUNGEN</b> .....	27
3.1 Wiederaufnahmeverfahren von minderjährigen Straftätern .....	28
3.2 Unzureichende Umsetzung des Paragraphen 91 .....	38
3.3 Drogenkriminalität.....	40
<b>4. UNFAIRE GERICHTSVERFAHREN – DIE VERSCHÄRFUNG DER TATVORWÜRFE</b> .....	43
4.1 Fehlender Zugang zu einem Rechtbeistand .....	44
4.2 Fehlender Schutz vor erzwungenen Aussagen .....	45
4.3 Folter und andere Misshandlung .....	48
4.4 Verletzung des Rechts auf Berufung.....	50
4.5 Begnadigung und Strafumwandlung.....	50
<b>5. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	52
IMPRESSUM .....	57
ANHANG I: HINRICHTUNGEN MINDERJÄHRIGER STRAFTÄTER VON 2005 BIS 2015 .....	58
ANHANG II: LISTE DER ZUR TATZEIT MINDERJÄHRIGEN STRAFTÄTER IM TODESTRAKT.....	69

## KURZFASSUNG

Zwei Jahrzehnte, nachdem der Iran das Übereinkommen über die Rechte des Kindes unterzeichnet hat, missachten die Behörden nach wie vor eines ihrer Grundprinzipien: das Verbot der Todesstrafe für minderjährige Straftäter (Menschen, die zum Zeitpunkt der Tat jünger als 18 Jahre waren). Der Iran führt sogar weltweit die düstere Liste der Länder an, die minderjährige Straftäter hinrichten. Zwischen 2000 und 2015 verzeichnete Amnesty International 73 solcher Hinrichtungen, darunter mindestens vier im Jahr 2015. Ein UN-Bericht vom August 2014 stellte fest, dass mehr als 160 minderjährige Straftäter in der Todeszelle sitzen. Amnesty International geht davon aus, dass einige von ihnen seit über einem Jahrzehnt im Gefängnis sind.

Die meisten bekannt gewordenen Hinrichtungen erfolgten wegen Mordes, gefolgt von Vergewaltigung, Drogendelikten und dem vage und übermäßig weit gefassten Delikt der „Feindschaft zu Gott“ (*moharebeh*), das auf Gefahren für die nationale Sicherheit bezogen ist.

Mehrere iranische Regierungen und Parlamente in Folge haben es versäumt, die grundlegenden Reformen in Angriff zu nehmen, die dringend erforderlich sind, um dieser gravierenden Menschenrechtsverletzung ein Ende zu setzen. Während Gerichte im Land fortlaufend minderjährige Straftäter an den Galgen schickten, haben die Behörden in Antworten an internationale Gremien verschiedene und manchmal widersprüchliche Techniken angewandt, um die öffentliche Aufmerksamkeit von dieser Praxis abzulenken, sie zu verleugnen oder ein falsches Bild von ihrer Realität zu zeichnen. Manchmal haben sie versucht, die Debatte zu verwässern, indem sie auf das Alter der Person bei der Hinrichtung abstellten. Dabei ist nach internationalen Menschenrechtsnormen das Alter zum Zeitpunkt des Verbrechens entscheidend, nicht das Alter beim Prozess oder bei der Strafvollstreckung. Im April 2014 behauptete z.B. Ayatollah Sadegh Amoli Larijani, die Oberste Justizautorität: „In der Islamischen Republik Iran gibt es keine Hinrichtung von Menschen unter 18 Jahren.“ Ein andermal weigerten sich die Behörden zuzugeben, dass die Hingerichteten zum Zeitpunkt der Straftat unter 18 Jahre alt waren, oder sie leugneten das Ausmaß des Problems, indem sie auf gelegentlich erfolgreiche Anstrengungen hinwiesen, bei der Familie eines Ermordeten auf eine Begnadigung hinzuwirken.

Als Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist der Iran rechtlich verpflichtet, jeden unter 18 Jahren als Kind zu behandeln. Dies ist ein anderes Konzept als das des Mindestalters für strafrechtliche Verantwortlichkeit, also dem Alter, unterhalb dessen Kinder überhaupt nicht unter das Strafrecht fallen. Dieses Alter ist weltweit verschieden, sollte aber nicht unter zwölf liegen, nach Ansicht des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, einem Gremium aus unabhängigen Experten, das gemäß der Konvention eingerichtet wurde, um deren Einhaltung durch die Staaten zu überwachen. Gesetzesbrecher über dieser Altersgrenze, aber jünger als 18 Jahre können als strafrechtlich verantwortlich angesehen, angeklagt, verurteilt und bestraft werden. Da sie jedoch laut internationalem Recht immer noch als Kinder gelten, muss die gesamte Spanne besonderer rechtlicher Schutzmechanismen für Minderjährige nach internationalem Recht für sie gelten. Insbesondere sollten niemals die Todesstrafe oder lebenslange Haft ohne die Möglichkeit der Freilassung gegen sie verhängt werden.

Bis vor Kurzem jedoch hat Irans materielles Strafrecht keine Unterscheidung zwischen dem Mindestalter für strafrechtliche Verantwortlichkeit und dem Alter der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wie bei einem Erwachsenen getroffen. Beide wurden vermischt in dem Konzept der „Reife“ (*bolugh*), die an den Beginn der Pubertät gebunden ist (wie dem Wachsen der Schamhaare bei Jungen und dem Beginn der Regelblutung bei Mädchen). Sie ist festgelegt auf 15 Mondjahre bei Jungen und neun Mondjahre bei Mädchen. Sobald Kinder dieses Alter erreicht haben, wird bei ihnen im Allgemeinen eine volle strafrechtliche Verantwortlichkeit angenommen und sie werden zu denselben Strafen wie Erwachsene verurteilt, auch zur Todesstrafe.

Diese Herangehensweise wird offenbar in einem Urteil eines Provinzgerichts vom November 2011:

*Das Alter von Bolugh [Reife] beträgt 15 Mondjahre bei Jungen und neun Mondjahre bei Mädchen. Wenn Personen, die die Reife erlangt haben, ein Verbrechen begehen, sind Strafen im iranischen Strafgesetz einschließlich der Todesstrafe auf sie anwendbar, ungeachtet dessen, ob sie 18 Jahre alt sind oder nicht. [Solche Personen] fallen nicht in den Geltungsbereich der Kinderrechtskonvention.*

Der Oberste Gerichtshof des Iran bestätigte dieses Urteil 2012.

In gewissem Widerspruch dazu hat das iranische Strafprozessrecht 1999 ein Gericht für Kinder und Minderjährige eingerichtet, das über Straftaten von Kindern unter 18 Jahren urteilen soll. Damit wurde der Bedarf solcher Kinder an besonderer Fürsorge und besonderem Schutz anerkannt. Jedoch war bis vor Kurzem per Gesetz eine Reihe schwerer Straftaten von der Zuständigkeit der Jugendgerichte ausgenommen, darunter solche, für die die Todesstrafe verhängt werden kann. Diese wurden der Zuständigkeit der Erwachsenen-Strafgerichte der Provinzen zugewiesen. Die einzige Ausnahme waren Drogendelikte, die laut Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom Oktober 2000 an das Gericht für Kinder und Jugendliche verwiesen wurden, wenn die Täter unter 18 Jahre waren, und an die Revolutionsgerichte, wenn die Taten von Erwachsenen verübt wurden. Entsprechend wurden jugendliche Straftäter in der Regel vor Erwachsenen-Gerichten angeklagt, ohne besonderen rechtlichen Schutz für Jugendliche, und genauso wie Erwachsene zum Tode verurteilt.

### **Jüngste Veränderungen im Islamischen Strafrecht**

Im Mai 2013 verabschiedete der Iran ein neues Islamisches Strafgesetzbuch, das vorsichtige Hoffnungen weckte, dass minderjährige Straftäter nicht mehr die Todesstrafe zu befürchten hätten. Das Gesetz führt mehrere grundlegende Veränderungen beim Umgang mit minderjährigen Straftätern im iranischen Rechtssystem ein. Diese Behandlung richtet sich jedoch danach, welcher Art von Straftat der Minderjährige für schuldig befunden wird.

Minderjährige Straftäter - Jungen und Mädchen -, die *Ta'zir*-Strafen zu verbüßen haben (Vergehen, deren Bestrafung im Ermessen des Richters steht, da sie nicht eine gemäß islamischem Recht [*Shari'a*] vorgegebene Definition und Bestrafung aufweisen), sind in drei Altersgruppen eingeteilt: neun bis zwölf, zwölf bis 15 und 15 bis 18 Jahre, und erhalten abweichende Strafen, je nachdem an welcher Stelle auf der Skala der Schwere das Vergehen im *Ta'zir*-Strafgesetz von 2013 rangiert. Diese Maßnahmen zielen darauf, minderjährige Straftäter aus dem System des Strafvollzugs herauszunehmen und unter die Fürsorge von Sozialdiensten oder Besserungseinrichtungen zu stellen, wobei die längste mögliche Zeit eines solchen Aufenthalts bei fünf Jahren liegt.

Minderjährige Straftäter, die *Hodud*-Straftaten für schuldig befunden wurden (welche feste Definitionen und Strafen nach islamischem Recht haben) oder *Qesas*-Vergehen (welche Vergeltungsstrafen nach sich ziehen) – und dies sind die Vergehen, für die die meisten minderjährigen Straftäter zum Tode verurteilt werden – bleiben jedoch unter einem anderen Regime, in dem neun bzw. 15 Mondjahre als die Altersgrenze gelten, ab der Mädchen und Jungen wie Erwachsene verurteilt werden können. Zum ersten Mal ist im Islamischen Strafgesetzbuch aber den Richtern die Vollmacht gegeben, die Todesstrafe durch alternative Bestrafungen zu ersetzen, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist: 1. der minderjährige Straftäter konnte die Art des Vergehens oder seine Konsequenzen nicht verstehen; 2. „das geistige Wachstum und die Reife“ (*roshd va kamal-e aghili*) des Delinquenten zum Zeitpunkt des Vergehens steht in Frage (Paragraf 91).

Das Islamische Strafgesetzbuch bleibt weit hinter den internationalen Verpflichtungen des Iran zurück, denen zufolge Richter oder Gerichte unter keinen Umständen minderjährige Straftäter zum Tode verurteilen dürfen. Dennoch haben Anwälte und Richter der Hoffnung Ausdruck ge-

geben, dass das Gesetz die Situation angeklagter und verurteilter minderjähriger Straftäter zumindest in der Praxis verbessern wird.

Nach der Verabschiedung des neuen islamischen Strafgesetzbuches richteten Dutzende minderjähriger Straftäter, die zum Tode verurteilt worden waren, an das Oberste Gericht einen besonderen Antrag, der als „Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren“ (*e'adeyeh-e dadresi*) gemäß Paragraf 91 des Gesetzbuches bekannt ist. Solche Neuverhandlungen sind keine vollständigen Gerichtsverfahren, aber ihre Ergebnisse können angefochten werden. In Fällen minderjähriger Straftäter konzentrieren sich diese Wiederaufnahmeverfahren im Allgemeinen darauf, ob es Zweifel an „dem geistigen Wachstum und der Reife“ gibt, wie sie in Paragraf 91 beschrieben ist.

Zwischen Mai 2013 und Januar 2015 nahmen einige Kammern des Obersten Gerichtshofs solche Anträge an, aber andere nicht. Solch uneinheitliches Vorgehen brachte einige Anwälte 2014 dazu, das Aufsichtsgremium des Obersten Gerichtshofs mit dem Ziel eines „Piloturteils“ (*ra'ye vahdat-e ravieh*) anzurufen. Das Gremium entschied am 2. Dezember 2014, dass alle zum Tode Verurteilten, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahren waren, das Recht auf ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraf 91 haben. In der Folge akzeptierten Kammern des Obersten Gerichts „Anträge auf ein Wiederaufnahmeverfahren“ minderjähriger Straftäter, kassierten ihre Todesurteile und verwiesen ihre Fälle zurück an verschiedene Gerichte der ersten Instanz.

Dies könnte als Verbesserung zur vorherigen Situation angesehen werden, die keine Berücksichtigung von Anliegen Minderjähriger bei Todesurteilen vorsah. Jedoch erlaubt der individualisierte Ansatz es den Richtern immer noch, zum Schluss zu kommen, dass ein Mädchen ab neun Jahren und ein Junge ab 15 genügend geistige Reife hat, um zum Tode verurteilt werden zu können. Das steht im Widerspruch zu internationalen Menschenrechtsnormen. Dieses Risiko wird verstärkt, wenn Rechtsbeistände und Richter im Wiederaufnahmeverfahren nicht ausreichend ausgebildet sind in Fragen der Kindheitsentwicklung, ihres dynamischen, ständigen Wachstums und dem Einfluss von Gewalt auf ihr Wohlergehen.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts erwartete die Mehrheit der minderjährigen Straftäter, die Amnesty International bekannt sind, immer noch den Ausgang ihrer neuen Verfahren. Amnesty International hat jedoch erfahren, dass bei mindestens sechs minderjährigen Straftätern, deren Fall erneut verhandelt wurde, genügend „geistiges Wachstum und Reife“ zum Zeitpunkt der Straftat angenommen wurde, so dass sie wieder zum Tode verurteilt wurden. Es handelt sich um **Salar Shadizadi** und **Hamid Ahmadi** aus der Nordprovinz Gilan, **Fatemeh Salbehi** aus der Südprovinz Fars, **Sajad Sanjari** aus der Westprovinz Kermanshah, **Siavash Mahmoudi** aus der Westprovinz Kordestan und **Amir Amrollahi** aus der Südprovinz Fars. Fatemeh Salbehi, die zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt war, wurde im Oktober 2015 hingerichtet.

Wir wissen auch vom Fall mindestens eines minderjährigen Straftäters, der nach der Verabschiedung des neuen islamischen Strafrechts zum ersten Mal zum Tode verurteilt wurde: **Milad Azimi** aus der Westprovinz Kermanshah wurde im Dezember 2015 verurteilt, weil es „keinen Zweifel an dem geistigen Wachstum und der Reife zur Zeit der Begehung der Straftat“ gab. Er war damals 17 Jahre alt.

### **Kriterien zur Bestimmung von „geistigem Wachstum und Reife“**

Richter können Gutachten von der „Gerichtsmedizinischen Organisation des Iran“ einholen (einer staatlichen gerichtsmedizinischen Einrichtung unter der Aufsicht der Justiz, die diagnostische und klinische Untersuchungen zu Kriminalfällen durchführt). Sie können aber auch ihre eigene Einschätzung zugrunde legen, auch wenn ihnen die nötige Kenntnis der Kinderpsychologie fehlt.

In von Amnesty International untersuchten Fällen konzentrierten sich die Richter oft darauf, ob der Minderjährige richtig und falsch unterscheiden konnte, ob er z.B. sagen konnte, dass die Tötung eines Menschen falsch sei. Im Fall von **Fatemeh Salbehi**, die im Oktober 2015 hingerichtet wurde, konzentrierte sich das dreistündige Wiederaufnahmeverfahren zum Beispiel dar-

auf, ob sie betete, religiöse Lehrbücher studierte und verstand, dass es „religiös verboten“ (*haram*) sei, jemanden zu töten. Sie war wegen Mordes an ihrem 30-jährigen Ehemann zum Tode verurteilt worden, den sie heiraten musste, als sie 16 war. Als sie ihn tötete, war sie 17.

Richter tendierten auch dazu, die Frage der verminderten Schuldfähigkeit von Minderjährigen wegen deren mangelnder Reife zu vermischen mit der verminderten Schuldfähigkeit von Personen mit geistiger Behinderung oder Geisteskrankheit. So kam sie zu dem Schluss, dass der minderjährige Straftäter nicht „mit Geisteskrankheit behaftet“ sei und daher die Todesstrafe verdiene. Dies wird anschaulich in den getrennten Fällen von **Hamid Ahmadi**, **Milad Azimi** und **Siavash Mahmoudi**, in denen Gerichte zugaben, dass sie bei Begehung der Straftat unter 18 Jahre alt waren, aber trotzdem die Todesstrafe verhängten, weil sie der Meinung waren, dass sie die Dimension des Verbrechens verstanden und ihre Schuldfähigkeit nicht wegen Geisteskrankheit oder geistiger Behinderung vermindert sei.

Bemühungen, den Grad der geistigen Reife minderjähriger Straftäter zur Tatzeit einzuschätzen, sind besonders problematisch, wenn einige Zeit zwischen der Tat und der Einschätzung vergangen ist. Wenn Experten der „Gerichtsmedizinischen Organisation des Iran“ den minderjährigen Straftätern begegnen, sind sie oft ganz andere Individuen als die, die das Verbrechen begingen. Dies macht Bemühungen, die geistige Reife minderjähriger Straftäter Jahre nach ihrer Tat zu bestimmen, in sich unzuverlässig und fehlerhaft. Im Fall von **Salar Shadizadi** zum Beispiel, der für ein Verbrechen, das er 2007 im Alter von 15 Jahren beging, zum Tode verurteilt wurde, stellte die „Gerichtsmedizinische Organisation des Iran“ fest, dass keine hinreichend zuverlässigen Mittel existierten, um seine geistige Reife sieben Jahre nach der Tat zu beurteilen. Der Oberste Gerichtshof stellte 2014 fest:

*Der erste Augenschein führt zur Annahme, dass Personen, die das Alter von Bolugh erreicht haben, die volle geistige Reife besitzen... Die Behauptung des Gegenteils verlangt Beweise, die hier nicht erbracht wurden... Der Antrag des Klägers wird damit abgelehnt und das (Todes-)Urteil ist endgültig.*

Diese Herangehensweisen verletzen internationales Recht, das verlangt, dass Grundsätze der Jugendgerichtsbarkeit in vollem Maße auf jeden, der zur Zeit des ihm zur Last gelegten Verbrechens unter 18 Jahre war, angewendet werden. Dies ist genau deswegen angebracht, weil solche Straftäter, mit den Worten der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, „Kinder sind, wenn sie die Straftat begehen, und daher die Schuld, die ihnen anhaftet, und entsprechend die Strafe für Kinder geringer sein sollte als die für Erwachsene“. Daher sollten nach internationalem Recht minderjährige Straftäter niemals zum Tode verurteilt werden. Iranisches Recht sollte daher dringend überarbeitet werden, um diesem Verbot nachzukommen.

In den letzten zehn Jahren wurden interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Studien zur Verbindung zwischen Jugend und Kriminalität, darunter neurowissenschaftliche Erkenntnisse über die Reifung des Gehirns, zur Unterstützung von Argumenten angeführt, dass Minderjährige wegen ihrer fehlenden geistigen Reife und ihren kognitiven Einschränkungen weniger schuldig seien als Erwachsene. Sie wurden auch als Argument zur Abschaffung der Todesstrafe in dem wegweisenden Fall Roper gegen Simmons angeführt. In diesem Fall fand der Oberste US-Gerichtshof diese Beweise überzeugend und urteilte, dass es verfassungswidrig ist, die Todesstrafe für Verbrechen zu verhängen, die von einem Minderjährigen unter 18 Jahren verübt wurden.

### **Mangelnde Kenntnis der Rechte**

Viele minderjährige Straftäter in der Todeszelle werden wahrscheinlich nicht die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraf 91 wahrnehmen können. Dessen Anwendung ist nicht automatisch; der Einzelne muss die Initiative ergreifen. Dies ist beunruhigend, da viele minderjährige Straftäter einen geringen Alphabetisierungsgrad, einen niedrigen Status und wenige soziale Beziehungen haben. Daher sind sie sich ihres Rechts, einen „Antrag

auf ein Wiederaufnahmeverfahren“ zu stellen, nicht bewusst oder haben nicht die Mittel, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, diesen Antrag für sie zu stellen.

Amnesty International hat zahlreiche Fälle ermittelt, in denen minderjährige Straftäter und ihre Familien keine Kenntnis von ihrem Recht erlangt hatten, ein Wiederaufnahmeverfahren nach Paragraf 91 zu beantragen. Diese mangelnde Kenntnis kann tragische Konsequenzen nach sich ziehen, wie es der Fall von **Samad Zahabi** illustriert. Dieser wurde am 5. Oktober 2015 hingerichtet, ohne über sein Recht auf ein Wiederaufnahmeverfahren informiert zu werden, das sein Leben hätte retten können.

### Drogendelikte

Drogendelikte sind im Iran im „Anti-Betäubungsmittel-Gesetz“ verankert, das zwingend die Todesstrafe für eine Reihe von Drogendelikten vorsieht. Dieses Gesetz sagt nichts über die Strafen aus, die für Drogendelikte von Kindern unter 18 Jahren verhängt werden sollten. Im Prinzip hätte dies vor der Verabschiedung des Islamischen Strafgesetzbuchs 2013 bedeutet, dass die Verhängung der Todesstrafe für Drogendelikte gegen Mädchen über neun Jahre und Jungen über 15 Jahre erlaubt war. In der Praxis scheint es jedoch, dass minderjährige Straftäter selten wegen Drogendelikten, auf die die Todesstrafe steht, verurteilt wurden, sofern sie vor dem Gericht für Kinder und Jugendliche angeklagt und verurteilt wurden. Wie schon vorher bemerkt, haben diese Gerichte seit 2000 die Zuständigkeit bei Drogendelikten von Jugendlichen. Nach Meinung einiger Anwälte, die von Amnesty International befragt wurden, waren sie im Allgemeinen gnädiger gegenüber jugendlichen Straftätern.

Menschenrechtsgruppen haben jedoch berichtet, dass einige minderjährige Straftäter, insbesondere solche afghanischer Nationalität, von Revolutionsgerichten zum Tode verurteilt wurden (die die alleinige Zuständigkeit für Drogendelikte von Nicht-Minderjährigen haben). Das lag daran, dass sie ihr Alter nicht nachweisen konnten oder nicht verstanden, dass ihr Alter für den Prozess bedeutsam war. Die iranischen Behörden versäumen im Allgemeinen sicherzustellen, dass eine Person als Kind betrachtet wird, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alt war.

Das Islamische Strafgesetzbuch von 2013 hat nicht geklärt, welche Art von Urteilen auf minderjährige Straftäter bei Drogendelikten angewandt werden sollte, auf die nach dem Anti-Betäubungsmittel-Gesetz die Todesstrafe steht. Diese mangelnde Klarheit resultiert aus der Unsicherheit im iranischen Rechtssystem, ob solche Delikte in die Kategorie von *Hodud* oder *Ta'zir* fallen.

Wenn sie als *Ta'zir* eingestuft werden, kann die Jugendgerichtsbarkeit zur Anwendung kommen, in der die minderjährigen Straftäter in verschiedene Altersgruppen eingeteilt werden und diejenigen, die mit Todesstrafe belegten Straftaten überführt werden, Strafen erhalten würden, die auf schwerste *Ta'zir*-Delikte anwendbar sind. Die alternativen Strafen für diese Delikte umfassen Haft in einer Jugendbesserungseinrichtung zwischen drei Monaten und einem Jahr für jugendliche Straftäter von 12 bis 15 und zwischen zwei und fünf Jahren für jugendliche Straftäter von 15 bis 18 Jahren.

Wenn sie jedoch als *Hodud* eingestuft werden, würden minderjährige Straftäter, die einer solchen Straftat überführt sind, die Todesstrafe erhalten, außer sie könnten gemäß Paragraf 91 beweisen, dass sie das Ausmaß ihrer Tat oder ihre Folgen nicht begriffen haben oder wenn es Zweifel an ihrem „geistigen Wachstum und ihrer geistigen Reife“ (*roshd va kamal-e aghli*) zum Zeitpunkt der Tat gibt.

Zur Zeit der Abfassung des Berichts blieb die Praxis der Justiz in dieser Hinsicht unklar, obwohl ein Strafrichter in Teheran 2014 in einem Interview mit den Medien behauptet hatte, dass minderjährige Straftäter, die wegen Drogendelikten verurteilt werden, gemäß der alternativen Strafvorschriften für *Ta'zir*-Delikte verurteilt würden.

### **Anliegen hinsichtlich rechtsstaatlicher Verfahren**

Die iranischen Behörden behaupten, dass sie die Todesstrafe nur nach gründlichen und fairen Gerichtsverfahren verhängen. In Wirklichkeit jedoch wird gegen grundlegende Garantien für ein faires Verfahren in Todesstrafenfällen verstoßen, darunter sind auch solche, in denen minderjährige Straftäter angeklagt sind. Zu diesen Verstößen zählen die Verweigerung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand, Isolationshaft und Haft ohne Kontakt zur Außenwelt, Folter oder andere Misshandlungen, die hauptsächlich auf die Erlangung eines „Geständnisses“ abzielen, die Zuweisung von minderjährigen Straftätern an Gerichte für Erwachsene und das Fehlen von fairen und angemessenen Wegen, eine Begnadigung und Umwandlung der Todesstrafe von staatlichen Behörden zu erreichen.

Im Juni 2015 trat eine neue Strafprozessordnung in Kraft, die lange überfällige Reformen im Justizsystem des Iran umsetzte, auch solche hinsichtlich der Behandlung minderjährigerer Straftäter.

Nach Jahren des Drucks wurde die Strafprozessordnung endlich dahingehend verändert, dass alle Straftaten von Personen unter 18 Jahren vor speziellen Jugendgerichten verhandelt werden. Die Strafprozessordnung richtet besondere Jugendabteilungen bei Strafgerichten der Provinzen ein (die umbenannt werden in Strafgericht 1). Diese haben die Zuständigkeit bei Kapital- und anderen schwerwiegenden Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden und normalerweise, wenn sie von Erwachsenen begangen wurden, in die Zuständigkeit von Strafgerichten der Provinzen oder Revolutionsgerichten fallen. Weniger gravierende Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, werden der Zuständigkeit des Gerichts für Kinder und Jugendliche zugewiesen (Paragraf 304).

Andere Reformen, die durch die Strafprozessordnung eingeleitet wurden, umfassen die Einrichtung spezieller Einheiten der Staatsanwaltschaft für Jugendkriminalität, die Verbesserung des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt während der Ermittlungen und strengere Regelungen bei der Befragung und beim Verhör von minderjährigen Tatverdächtigen. Es bleibt offen, in welchem Ausmaß die Behörden diese wichtigen Reformen umsetzen, um die Rechte minderjähriger Tatverdächtiger auf ein faires Verfahren sicherzustellen und ihre Folter und Misshandlung zu verhindern. Bedauerlicherweise versäumt es die neue Strafprozessordnung, festzulegen, dass es unzulässig ist, Beweise ohne Anwesenheit eines Rechtsanwalts zu erheben. Dies kann in Kombination mit dem Versäumnis im iranischen Recht, Folter als gesonderte Straftat zu definieren, und dem Fehlen klarer Gesetze und Vorschriften, mit denen ein Geständnis auf Zeichen von Folter oder Misshandlung oder Zwang zu prüfen, minderjährige Straftäter der Gefahr aussetzen, ein Schuldbekennnis abzugeben oder sich durch erzwungene Aussagen selbst zu belasten.

### **Methodik**

Untersuchungen zur Menschenrechtssituation im Iran sind mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden. Die iranischen Behörden erlauben generell Menschenrechtsgruppen oder internationalen Experten nicht, das Land zu besuchen, um Untersuchungen durchzuführen, und greifen zu verschiedenen Repressionsmaßnahmen, um unabhängige Aktivisten zum Schweigen zu bringen. Damit wollen sie verhindern, dass Beweise über Menschenrechtsverletzungen die Außenwelt erreichen. Dennoch ist Amnesty International überzeugt, dass die eigenen Untersuchungen unter Einbezug von zahlreichen Gerichtsakten, Informationen aus zuverlässigen Quellen im Iran und Gesprächen mit gut informierten und zuverlässigen Personen es ermöglicht haben, Muster von Menschenrechtsverletzungen hinsichtlich der Todesstrafe gegen Minderjährige zutreffend zusammenzutragen. Als Teil dieser Untersuchungen haben wir eine Liste von 73 minderjährigen Straftätern erstellt, die zwischen 2005 und 2015 hingerichtet wurden (Anhang I), und eine Liste von 49 minderjährigen Straftätern, die nach unserer Kenntnis zum Tode verurteilt wurden (Anhang II).

## Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Amnesty International ist grundsätzlich und ausnahmslos gegen die Todesstrafe, ungeachtet der Art des Verbrechens, der Eigenschaften des Straftäters oder der Methode der Hinrichtung durch den Staat. Die Todesstrafe verletzt das Recht auf Leben, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt ist, und ist die äußerste Form grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung. Amnesty International fordert alle Staaten, die die Todesstrafe noch beibehalten, auf, der wachsenden Zahl von Staaten zu folgen, die sie vollständig abgeschafft haben.

Bis zu einer vollständigen Abschaffung der Todesstrafe im Iran fordert Amnesty International die iranischen Behörden auf,

- sofort die Hinrichtung minderjährigerer Straftäter zu stoppen;
- unverzüglich die Todesurteile gegen alle minderjährigen Straftäter umzuwandeln und so den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Iran nachzukommen;
- dringend den Paragraphen 91 des Islamischen Strafgesetzbuches von 2013 zu überarbeiten, damit explizit die Anwendung der Todesstrafe für alle Straftaten von Personen unter 18 Jahren verboten wird;
- dringend den Paragraphen 147 des Islamischen Strafgesetzbuches von 2013 neu zu fassen, um das Mindestalter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Mädchen dem für Jungen anzugleichen, das gegenwärtig bei 15 Jahren liegt;
- sicherzustellen, dass keine Person unter 18 Jahren wie ein Erwachsener für schuldig gehalten wird, wie es Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes entspricht.

## METHODIK

Amnesty Internationals Untersuchungen für diesen Bericht beinhalteten detaillierte Analysen von Gerichtsakten von Fällen von über 20 minderjährigen Straftätern vor und nach dem Mai 2013, als das neue Islamische Strafgesetzbuch angenommen wurde. Weiter erhielten wir Informationen aus zuverlässigen Quellen über die Fälle von zwei Dutzend weiteren minderjährigen Straftätern, die in Gefahr sind, hingerichtet zu werden. Für diese Fälle konnte Amnesty International keine dokumentierten Beweise erhalten, um das Alter der Straftäter zum Tatzeitpunkt zu überprüfen; wir führten aber Gespräche mit zuverlässigen Quellen, die versicherten, dass die Personen Minderjährige waren und Details zu deren Verhaftung, Haft, Schuldspruch und Strafmaß gaben. Amnesty International prüfte auch Informationen über den Einsatz der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter, die von iranischen Behörden sowie inoffiziellen Quellen, darunter unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern, zur Verfügung gestellt wurden.

Die gesammelten Informationen waren die Basis für die Statistiken im Bericht sowie für den Anhang I, der 73 minderjährige Straftäter auflistet, die zwischen 2005 und 2015 hingerichtet wurden, und Anhang II, der 49 minderjährige Straftäter aufführt, denen die Todesstrafe bevorsteht. Amnesty International hat nicht die Kapazitäten, um die Details jedes Falles von Hinrichtungen zwischen 2005 und 2015 unabhängig zu überprüfen, aber die vorliegenden Informationen wurden mit mehreren zuverlässigen Quellen verglichen. Sofern es Zweifel über das Alter der Straftäter zum Tatzeitpunkt gab, wurden ihre Namen nicht in die Anhänge aufgenommen. Wohlgermerkt dürfte die tatsächliche Zahl von Hinrichtungen höher liegen als in Anhang I dargestellt, da die Behörden keine Zahlen zur Anwendung der Todesstrafe im Land bekannt geben. Manche Hinrichtungen werden auch geheim durchgeführt oder werden unabhängigen Beobach-

tern nicht bekannt. Ebenso liegt die Zahl minderjähriger Straftäter, denen die Todesstrafe droht, wahrscheinlich viel höher als die 49 identifizierten Fälle im Anhang II.

Die iranischen Behörden haben Amnesty International seit 30 Jahren keinen Zugang zur Durchführung von Untersuchungen der Menschenrechtslage gewährt. Wir haben den Behörden oft geschrieben, um Menschenrechtsanliegen vorzubringen, darunter auch die Anwendung der Todesstrafe, und Treffen vorzuschlagen. Bis heute haben wir keine positive Antwort erhalten. Amnesty International sucht weiterhin Möglichkeiten, ihre Anliegen und Empfehlungen mit den Behörden zu besprechen und die Erlaubnis zu erhalten, das Land zu Untersuchungszwecken zu besuchen.

Die Herausforderungen, die durch den fehlenden Zugang entstehen, werden durch die repressive Atmosphäre im Land verschärft, die es schwierig macht, Informationen von Anwälten und Familien von Opfern von Menschenrechtsverletzungen zu erhalten. Viele Anwälte fürchten Schikanen und Inhaftierung, wenn sie internationale Organisationen kontaktieren, um Fälle zu veröffentlichen oder das Justizsystem zu kritisieren. In zahlreichen Fällen haben die Justizbehörden die Bemühungen von Menschenrechtsverteidigern, die sich gegen die Todesstrafe einsetzen, als „unislamisch“ bezeichnet, und sie Straftaten beschuldigt wie „Beleidigung islamischer Heiligkeiten“, „Verbreitung von Propaganda gegen das System“ und „Versammlung und Verschwörung gegen die nationale Sicherheit“.

Familienangehörige haben ebenfalls Angst, den Zorn der Sicherheitskräfte auf sich zu ziehen, wenn sie internationale Organisationen kontaktieren oder öffentlich Interviews über das Los ihrer Lieben geben. Oft gibt man ihnen zu verstehen, dass Unterstützung aus dem Ausland und Kampagnen die Situation nur verschlimmern und die Bemühungen, eine Begnadigung durch die Familie der Getöteten zu erhalten, untergraben. Manchmal weigern sie sich, Informationen zu geben, weil die Behörden ihnen zugesichert haben, dass, wenn sie schweigen, ihren Lieben der Galgen erspart bliebe.

Trotz der Herausforderungen haben engagierte Anwälte und Menschenrechtsaktivisten im Iran die Bewegung für eine Veränderung in der Behandlung minderjähriger Straftäter vorangetrieben. Sie haben minderjährige Straftäter vertreten, denen die Todesstrafe drohte, und Hinrichtungen verhindert. Sie haben sich an Lobbyaktivitäten für die Abschaffung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter beteiligt. Sie haben sich für jugendfreundliche Auslegungen der neuen Gesetze eingesetzt. Amnesty International hofft, dass dieser Bericht mehr Licht auf die Situation minderjährigerer Straftäter wirft, die in der Todeszelle aufgewachsen sind, zu ihrem Kampf um Gerechtigkeit beitragen, und den Tag näher bringen wird, an dem kein minderjähriger Straftäter mehr den Galgen fürchten muss.

# 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## „Ablehnung der Todesstrafe bedeutet in Wirklichkeit Ablehnung der Herrschaft des Islams.“

Irans Chef des Justizwesens Ayatollah Sadeq Amoli Larijani, Dezember 2013

Der Iran ist Unterzeichnerstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. In diesem steht in Artikel 6(2), dass in den Ländern, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, diese nur bei schwersten Verbrechen verhängt werden darf. Der Sonderberichterstatter der UN für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen hat klargestellt, dass der Ausdruck „schwerste Verbrechen“ bedeutet, dass ein Wille zur Tötung bestanden haben muss, der zum Tod einer Person führte. In diesem Kapitel wird der wesentliche Hintergrund zum Anwendungsbereich der Todesstrafe im iranischen Recht dargestellt, das die Todesstrafe für Verbrechen vorsieht, die nicht zu den „schwersten“ zählen. Es stellt die Hauptkategorien von Vergehen, die mit dem Tode bestraft werden können und bei einigen dieser Vergehen die Möglichkeiten der Begnadigung und der Umwandlung in andere Strafarten dar. In dem Kapitel gibt es zwei kurze Beiträge zum Alter der Strafmündigkeit und zu den Merkmalen des Jugendstrafrechts. Diese sind besonders wichtig im Hinblick auf das Hauptthema des Berichtes, die Anwendung der Todesstrafe bei minderjährigen Straftätern.

### 1.1 ANWENDUNGSBEREICH DER TODESSTRAFE

Der Iran verhängt nach China die meisten Todesstrafen. Die Behörden veröffentlichen keine Statistiken darüber und offensichtlich werden viele Hinrichtungen nicht bekannt. Es gibt jedoch Informationen über das Ausmaß der Hinrichtungen. 2014 gaben die Behörden und die staatsnahen Medien 289 Hinrichtungen bekannt. Verlässliche Quellen sprachen von weiteren 454. Das ergibt mindestens 743 Hinrichtungen. 2015 hat Amnesty International die erschütternde Zahl von beinahe 700 Getöteten allein in der ersten Hälfte des Jahres festgestellt.

Die meisten Hinrichtungen gibt es im Zusammenhang mit Drogenstraftaten. Andere mit Todesstrafe belegte Delikte sind Vergewaltigung, Mord und vage bezeichnete Straftaten gegen die nationale Sicherheit, wie „Feindschaft zu Gott“ (*moharebeh*) und „Verdorbenheit auf Erden“ (*efsad-e fel arz*). Viele dieser Straftaten reichen nicht an „schwerste Verbrechen“ heran, bei denen allein die Anwendung der Todesstrafe nach internationalem Recht erlaubt ist. Internationale Menschenrechtsorgane legen „schwerste Verbrechen“ so aus, dass davon ausschließlich Delikte erfasst sind, bei denen vorsätzlich getötet wurde. Außerdem sind viele der Delikte, die im iranischen Recht, die mit der Todesstrafe belegt werden können, Tatbestände, die gar keine Straftaten sein sollten, wie z. B. „Beleidigung des islamischen Propheten“ (*sabbo al-nabi*) oder einverständliche außereheliche sexuelle Beziehungen oder einverständliche sexuelle Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts.

### 1.2 HODUD

*Hodud* bezieht sich auf Straftaten, die im islamischen Recht fest definiert sind und fest definierte Strafen gemäß diesem Recht nach sich ziehen. Vorgesehen ist die Todesstrafe für die folgenden Straftaten: „Ehebruch“ (*zina* - Paragraf 225), Vergewaltigung (Paragraf 224), viermalige Unzucht (Paragraf 225 und 136), viermaliger Konsum von Alkohol (Paragrafen 264 und 136), „Analverkehr unter Männern“ (*lavat* - Paragraf 234), „viermaliger sexueller Verkehr unter

Männern ohne Penetration“ (*tafkhez* - Paragraphen 236 und 136) und „viermaliger sexueller Verkehr unter Frauen“ (*mosaheqeh* - Paragraphen 237 und 136).

Für *Hodud*-Straftaten ist die Todesstrafe als eine von vier möglichen Bestrafungsarten vorgesehen für „Verdorbenheit auf Erden“ (*efsad-e fel-arz*) und „Feindschaft zu Gott“ (*moharebeh*). Die anderen drei Bestrafungen sind Kreuzigung, Amputation des rechten Armes und linken Beines und Verbannung. Das Islamische Strafgesetzbuch überlässt es dem Richter, die geeignete Bestrafungsart auszuwählen (Paragraphen 282 und 283).

Das alte Islamische Strafgesetzbuch unterschied nicht zwischen den Straftaten „Korruption auf Erden“ und „Feindschaft zu Gott“. In Paragraph 183 hieß es: „Eine Person, die zu Waffen greift, um Terror und Angst zu verursachen oder um die öffentliche Sicherheit und Freiheit zu gefährden, wird als Feind Gottes (*mohareb*) und Verderbter auf Erden (*mofsed fel-arz*) angesehen.“

Das Islamische Strafgesetzbuch von 2013 unterscheidet zwischen beiden und behandelt sie in zwei Paragraphen. Paragraph 279 bestimmt als „Feindschaft zu Gott“ „das Ergreifen von Waffen mit der Absicht, das Leben von Menschen, ihren Besitz oder ihre Ehre zu nehmen oder um Angst unter ihnen hervorzurufen und Unsicherheit zu verbreiten.“ Im selben Paragraphen heißt es:

*Wenn eine Person Waffen gegen eine oder mehrere Personen in einem Streit ergreift und ihre Tat nicht gegen die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet ist und wenn sie aufgrund ihrer Unfähigkeit keine Unsicherheit hervorruft, soll sie nicht als „Feind Gottes“ betrachtet werden.*

Diese Definition ist enger gefasst als die im vorherigen Islamischen Strafgesetzbuch. Dort hieß es, dass alle Mitglieder oder Unterstützer einer Organisation, die die Islamische Republik durch das Beschaffen von Waffen beseitigen will, „Feinde Gottes“ alleine aufgrund ihrer Mitgliedschaft seien, selbst wenn sie nicht an militärischen Aktionen teilgenommen hatten. „Wirksame Anstrengungen und Taten“ dieser Personen im Hinblick auf Unterstützung der Ziele dieser Organisationen führten zur Einstufung als „Feinde Gottes“, sofern sie Kenntnis von den Zielen der Organisation hatten (Paragraph 189).

Jahrelang gebrauchten die Behörden diese Bestimmung, um Mitglieder, aber auch Unterstützer und Sympathisanten bewaffneter oppositioneller Gruppierungen zum Tode zu verurteilen, auch wenn sie selbst keine Waffen gegen den Staat gerichtet hatten. Das verletzte die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Iran Todesstrafe nur bei „schwersten Verbrechen“ anzuwenden. Außerdem könnte die Verhängung von Strafen nur wegen der Mitgliedschaft in einer Organisation völkerrechtlich nicht gerechtfertigt sein, da die Absicht der Person, eine Straftat zu begehen, nicht bewiesen ist.

Das Islamische Strafgesetzbuch von 2013 hat diesen ernsthaften Bedenken Rechnung getragen. Es fehlt jedoch eine Klärung, wie bewaffnete Taten ausgeführt werden müssen, um „Unsicherheit in der Umgebung“ zu verursachen, wie es im Paragraphen 279 heißt. Die Feststellung einer „Verursachung von Unsicherheit“ bleibt im Ermessen des Richters. Das Islamische Strafgesetzbuch stellt zudem einen Verstoß gegen das Völkerrecht mit seinen Standards dar. Es sieht die Todesstrafe in Fällen vor, in denen die Straftat einer Person nicht in einer beabsichtigten Tötung besteht.

Des Kapitalverbrechens „Verdorbenheit auf Erden“ werden diejenigen für schuldig befunden, die in weitestem Sinn Straftaten gegen die nationale Sicherheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person begehen, oder auch Wirtschaftsvergehen, ebenso Brandstiftung oder Zerstörungen, Verbreitung von Giften oder gefährlichen Substanzen, Bestechung und Prostitution, in einer Weise, die ernsthafte Störungen der öffentlichen Ordnung und umfassende Schädigungen der Unversehrtheit von Personen oder des privaten oder staatlichen Eigentums verursacht oder Verbreitung von Korruption oder Prostitution in großem Umfang (Paragraph 286).

Diese Definition enthält zwar eine Reihe sehr schwerer Straftaten, die auch international als solche anerkannt sind. Ihr fehlt aber die Genauigkeit und Klarheit, die ein Strafgesetz erfordert. Der Gebrauch vager und ungenau definierter Begriffe wie „in einer Weise, die Korruption verursacht“, räumt den Richtern einen großen Ermessensspielraum ein, was eine Verletzung des Legalitätsprinzips und der Rechtssicherheit darstellt, die den Staaten die Verpflichtung auferlegt, Straftatbestände genau zu definieren, damit ein Angeklagter aus der Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte erkennen kann, für welche Taten er strafrechtlich belangt werden kann.

Im neuen Strafgesetzbuch wird „Beleidigung des Propheten oder des Islam“ als *Hodud*-Vergehen betrachtet, das die Todesstrafe nach sich zieht (Paragraf 262).

Da *Hodud*-Straftaten als Straftaten gegen Gott angesehen werden, gibt es für keine Begnadigung durch den Obersten Religionsführer. Jedoch kann in Fällen, in denen die Tat durch ein Geständnis bewiesen wurde und falls der Angeklagte ein „Reuebekenntnis“ (*tobeh*) ablegt, der Richter den Obersten Religionsführer über die Oberste Justizautorität um eine Begnadigung bitten (Paragraf 114).

### 1.3 QESAS

Im islamischen Recht bezieht sich *Qesas* auf die Theorie einer gleichartigen Vergeltung in Fällen von Mord und anderen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit eines Menschen. Diese Straftaten werden durch „Vergeltung gleicher Art“ gesühnt. Der Täter wird so behandelt, wie er das Opfer behandelt hat. Im Fall von Mord geht das Vergeltungsrecht an die Verwandten des Opfers über. Sie können dann die Todesstrafe fordern und ausführen lassen. Sie können aber auch den Täter begnadigen und finanziellen Schadensersatz annehmen, der als „Blutgeld“ (*diyah*) bekannt ist.

Das Prinzip *Qesas*, wie es im Iran praktiziert wird, gibt Anlass zu ernsthaften menschenrechtlichen Bedenken. In Fällen von Mord wird der Grundsatz einer gleichwertigen Vergeltung ohne die Möglichkeit einer Berufung, Begnadigung oder Umwandlung durch die staatlichen Organe angewendet. Daraus resultiert zwingend die Todesstrafe, und so können die Gerichte wichtige Beweise und möglicherweise mildernde Umstände bei der Verurteilung eines Angeklagten nicht berücksichtigen.

Die Praxis der „Blutgeldzahlung“ gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich Diskriminierung nach Vermögen, sozialer Herkunft oder Eigentum in dem Sinne, dass „ein reicher Straftäter sich die Freiheit gewissermaßen erkaufen kann und das auf einem Weg, der armen Straftätern nicht offensteht. In der iranischen Gesetzespraxis ist dieses Vorgehen noch dazu diskriminierend, denn der Betrag des „Blutgeldes“ ist bei einem männlichen Opfer höher als bei einem weiblichen (Paragraf 388).

*Die Qesas-Verfahrensweisen verletzen auch völkerrechtliche Garantien für ein faires Gerichtsverfahren, einschließlich des Rechts, bei den Behörden einen Antrag auf Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu stellen. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stellte fest: „Wo die Begnadigung mittels *Diyah* angewandt wird, muss sie durch ein separates öffentliches System ergänzt werden, in dem die amtliche Begnadigung oder Umwandlung [der Strafe] beantragt werden kann.“*

### 1.4 TA'ZIR

Im Strafgesetzbuch von 2013 werden *Ta'zir*-Delikte als Straftaten definiert, die weder unter *Hodud*, noch *Qesas*, noch unter *Diyah* erfasst wurden. Ihre Definition, ihr Anwendungsbereich und die Strafen selbst sind in Paragraf 18 niedergelegt. Beispiele für *Ta'zir*-Straftaten sind im

finanziellen Bereich Korruption, Bestechung und Geldwäsche, aber auch Straftaten gegen die nationale Sicherheit wie „Zusammenarbeit mit feindlichen Regierungen“ und „Versammlung und Verschwörung gegen die nationale Sicherheit“. Diese Straftaten werden normalerweise mit Haft bestraft, sie können aber auch besonders im Zusammenhang mit „Verdorbenheit auf Erden“ je nach Ausmaß, Schwere und z.B. mit dem Hintergrund der organisierten Kriminalität zur Todesstrafe führen.

Andere *Ta'zir*-Straftaten, die zur Todesstrafe führen, sind im Antidrogengesetz des Iran festgehalten. Dieses Gesetz wurde im Januar 1989 verabschiedet und 1997 und 2011 abgeändert. Es schreibt verbindlich die Todesstrafe beim Handel von mehr als 5 kg Rauschgift vor und beim Besitz von Opium, synthetischen Drogen und psychotropen Substanzen (Paragraf 4.4), ebenso beim Handel oder Besitz von mehr als 30 g Heroin, Morphin, Kokain und deren Derivaten sowie synthetischen und nicht-medizinischen psychotropen Drogen (Paragraf 8.6).

Wiederholungsstraftäter, die insgesamt die verbotene Menge mit sich führen (diese wird sozusagen addiert), würden zwangsläufig die Todesstrafe erhalten, ebenso Straftäter, die viermal wegen Anbaus von Mohn oder Hanf zur Herstellung von Drogen verurteilt wurden (Paragraf 2). Bewaffneter Drogenschmuggel (Paragraf 11), das Anwerben oder Beschäftigen von Leuten zur Begehung von Straftaten oder die Organisation, Durchführung oder finanzielle Unterstützung solcher Taten, bei denen das Vergehen mit lebenslanger Haft bestraft wird, werden auch mit dem Tode bestraft (Paragraf 18).

Einige Wissenschaftler und islamische Juristen haben festgestellt, dass die Anwendung der Todesstrafe im Zusammenhang mit Drogenvergehen den Grundsätzen der Scharia widerspreche. Als Argument führen sie an, solche Straftaten seien in der Scharia nicht erwähnt. Sie fielen in die Kategorie *Ta'zir* und müssten mit Strafen unterhalb der Todesstrafe belegt werden, denn die Todesstrafe sei ausschließlich für *Hodud*-Straftaten vorgesehen. Andere argumentieren, dass Straftaten im Zusammenhang mit Drogen die Gesellschaft schwer schädigten. Sie kämen der „Verdorbenheit auf Erden“ gleich und müssten die Todesstrafe nach sich ziehen. Dies verlange aber eine fallspezifische, individualisierte Einschätzung und verbiete nach religiösen Maßstäben eine zwingende Verurteilung zur Todesstrafe.

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat öfters betont, dass Straftaten im Zusammenhang mit Drogen nicht an die Kriterien eines „schwersten Verbrechens“ heranreichen. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen hat wiederholt ausgeführt, dass die Todesstrafe bei Drogendelikten nach dem Völkerrecht abgeschafft und die schon ausgesprochenen Todesurteile für Drogendelikte in Haftstrafen umgewandelt werden müssten.

## 1.5 ALTER DER STRAFMÜNDIGKEIT

Als Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist der Iran verpflichtet, jede Person unter 18 Jahren als Kind zu behandeln (Artikel 1). Das ist zu unterscheiden vom Mindestalter der Strafmündigkeit. Das ist das Alter, unter dem Kinder nicht in der Lage sind, gegen das Gesetz zu verstoßen (Artikel 40). Das Mindestalter der Strafmündigkeit variiert je nach Staat, es sollte aber nach Aussagen des Ausschusses für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen nicht unter zwölf Jahren liegen.

Kinder, die oberhalb des Mindestalters für Strafmündigkeit, aber jünger als 18 Jahre sind und ein Gesetz gebrochen haben, sind für ihre Straftat verantwortlich. Sie können strafrechtlich belangt, vor Gericht gestellt und bestraft werden. Die strafende Reaktion des Staates gegenüber diesen minderjährigen Straftätern muss sich jedoch von den Strafen für Erwachsene unterscheiden, gerade weil sie noch Kinder bei Begehung der Tat waren, muss ihre Strafe geringer ausfallen als bei Erwachsenen. Im Völkerrecht sind die Todesstrafe und die lebenslange Haft-

strafe ohne Aussicht auf vorzeitige Entlassung als Strafen für Verbrechen, die von unter 18-Jährigen begangen wurden, ausdrücklich verboten.

Bis vor Kurzem machte das iranische Strafgesetz keinen Unterschied zwischen dem Mindestalter für Strafmündigkeit und dem Alter, in dem Personen dieselbe strafrechtliche Verantwortung tragen wie Erwachsene. Beide waren unter dem Oberbegriff „Reife“ (*bolugh*) vermischt, die mit der Pubertät angenommen wird: für Jungen 15 und für Mädchen neun Mondjahre. Wenn Kinder dieses Alter erreicht hatten, wurden sie im Allgemeinen als im vollen Umfang strafmündig betrachtet und zu denselben Strafen wie Erwachsene verurteilt, auch zur Todesstrafe. Kinder unterhalb der „Reife“ wurden als „unreif“ (*na-balegh*) oder „Kind“ (*tefl*) betrachtet und als nicht strafmündig. Ein extremer Fall für ein solches Vorgehen ist der Fall **Sajad Sanjari**, bei dem das Gericht die Reife eines Erwachsenen feststellte. Man bezog sich auf „religiöse Auslegungen“ wie „die Beurteilung der Entwicklung der Schamhaare“ und „das erreichte 15. Lebensjahr“ als Kriterien für die „Reife“. Sajad Sanjari war zur Zeit der begangenen Tat, derer er für schuldig befunden wurde, 15 Jahre alt.

Als Ergebnis dieser Herangehensweise ist der Übergang vom geschützten Status des Kindes mit völliger Strafunmündigkeit hin zum Erwachsenen abrupt, die iranischen Kinder sind urplötzlich voll verantwortlich. Diese Herangehensweise steht im Gegensatz zu den Grundsätzen des Völkerrechts, das einen Übergang zwischen der Kinderzeit und dem Erwachsenenalter kennt. Es behandelt Personen, die zwischen den beiden Altersstufen stehen, als Kinder, die zwar von der strafrechtlichen Verantwortung nicht ausgenommen, aber weniger schulfähig sind als Erwachsene.

Das Zugrundelegen der Pubertät als bestimmenden Faktor für die strafrechtliche Verantwortung lässt sich von überlieferten Urteilen der islamischen Rechtsprechung ableiten, die die Pubertät als das Alter bestimmen, in dem religiöse Praktiken wie Beten und Fasten zur Pflicht werden. Im letzten Jahrzehnt haben einige islamische Juristen und Gelehrte die Pubertät als gültiges Alter für den Bereich des Strafrechts angezweifelt. Sie sagen, dass „die geistige Reife“ bei einer Verurteilung maßgeblich sein müsse. Die mehrheitliche Sicht in der islamischen Rechtsprechung ist jedoch, dass die Erwachsenenreife mit der Pubertät erreicht wird, ihr Beginn wird typischerweise auf neun Mondjahre bei Mädchen und 15 Mondjahre bei Jungen festgelegt (ein Mondjahr ist etwa 11 Tage kürzer als ein Sonnenjahr).

Als Reaktion auf Jahre der Kritik hat das Strafgesetzbuch von 2013 in der Behandlung minderjähriger Straftäter zwischen dem Alter der Strafunmündigkeit und dem Erwachsenenalter eine leichte Verbesserung gebracht.

Es teilt jugendliche Straftäter (Jungen und Mädchen) in drei Altersgruppen ein: 9-12, 12-15 und 15-18 Jahre. Es gibt bei *Ta'zir*-Straftaten die Möglichkeit der Bestrafung auf eine alternative Art, abhängig von der Schwere der Tat gemäß einer Skala, die im Islamischen Strafgesetzbuch von 2013 beschrieben ist. Das zielt darauf ab, die Jugendlichen statt der Bestrafung durch die Justiz in soziale Einrichtungen oder besondere Haftzentren zu überführen. Diese Unterbringung darf höchstens fünf Jahre dauern.

Bei Verurteilungen minderjähriger Straftäter wegen *Hodud*- oder *Qesas*-Strafen bleibt die alte Regel erhalten: Mit neun bzw. 15 Jahren sind Mädchen und Jungen schulfähig wie Erwachsene. Erstmals hat das Islamische Strafgesetzbuch die Richter aber ermächtigt, die Todesstrafe durch andere Strafarten zu ersetzen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: 1. Der minderjährige Straftäter hat das Ausmaß des Verbrechens oder die Konsequenzen nicht verstanden; 2. Die „geistige Entwicklung und Reife“ des minderjährigen Straftäters zur Zeit des Verbrechens ist zweifelhaft (Paragraf 91). Wie durch die Fälle in Kapitel 3 dokumentiert, gibt es aber weder Vorgaben noch praktische Beispiele, wie in der Beweiserhebung dabei vorzugehen sei und auf welche Art die Annahme der Reife widerlegt werden könnte.

## 1.6 JUGENDSTRAFRECHT

Irans Versäumnis, ein umfassendes Jugendstrafrecht einzuführen, hat immer wieder Anlass zu schweren Bedenken gegeben.

### **INTERNATIONALE STANDARDS FÜR EINRICHTUNGEN DER JUGENDGERICHTSBARKEIT**

Das Völkerrecht fordert, dass Personen unter 18 Jahren, die wegen einer Straftat angeklagt sind, eine besondere, an den Erfordernissen des Kindes orientierte Behandlung durch die Justiz erfahren sollten. Das bedeutet auch besondere Gerichte, getrennt von solchen für Erwachsene. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat die Mitgliedsstaaten aufgefordert, Gerichte für Minderjährige als gesonderte Einheiten oder als Teil bestehender regionaler Gerichte einzurichten. Wo das nicht unmittelbar durchführbar sei, sollten die Mitgliedsstaaten spezialisierte Richter für minderjährige Straftäter ernennen.

Der Prozessverlauf muss unter Beachtung des Alters des Minderjährigen und seiner Reife stattfinden und seine intellektuelle und sonstige Aufnahmefähigkeit berücksichtigen und dem Kind erlauben, aus freiem Willen teilzunehmen. Der Ausschuss sagt, dass das Kind seine Rechte nur wahrnehmen kann, wenn die Umgebung nicht einschüchternd, feindlich, unsensibel oder seinem Alter unangemessen ist: „Prozesse müssen dem Kind zugänglich und angemessen geführt werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bereitstellung kindgerechter Information, ausreichende Unterstützung zur Vertretung eigener Interessen, entsprechend geschulte Mitarbeiter, Gestaltung des Gerichtssaals, Kleidung der Richter und Anwälte, Sichtblenden und getrennte Warteräume.“

Erstmals richtete der Iran Jugendgerichte im November 1959 ein. Damals wurde das Gesetz zur Gründung von Gerichten für minderjährige Straftäter erlassen. Das Gericht war befugt, alle von Minderjährigen zwischen sechs und 18 Jahren begangene Straftaten zu verhandeln (Paragraf. 4). Nach der Revolution 1979 machte das Justizsystem eine schnelle und grundsätzliche Wandlung durch. Alle Gesetze und Vorschriften, die mit dem islamischen Recht als nicht übereinstimmend angesehen wurden, wurden als nichtig betrachtet, per Gesetz oder in der Praxis. So wurde auch das Gericht für minderjährige Straftäter abgeschafft. Einige besondere Verfahrensweisen überdauerten zumindest per Gesetz bis 1985. Damals veröffentlichte der Oberste Gerichtshof des Iran ein Präzedenzurteil, das verfügte, dass Straftaten, die von Personen über dem Alter der „Reife“ begangen wurden, von den verschiedenen Abteilungen der normalen Strafgerichte behandelt werden sollten. Danach blieb der Iran für 15 Jahre ohne gesonderte Jugendgerichtsbarkeit. Unterscheidungen in der Behandlung zwischen strafmündigen Kindern und Erwachsenen waren abgeschafft.

Jugendgerichte wurden erst 1999 mit Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches wieder eingeführt. Man errichtete ein Gericht für Kinder und Heranwachsende, also für Straftaten, die im Alter unter 18 Jahren begangen wurden. Innerhalb eines Jahres wurde die überfällige Reform durch ein gegensätzliches Gesetz untergraben. Dieses war das Gesetz zur Errichtung allgemeiner Revolutionsgerichte, das die Kompetenz der Provinzgerichte erweiterte, die jetzt bei Straftaten mit Todesstrafen, lebenslanger Haftstrafe, Amputationsstrafen und bei politischen und journalistischen Straftaten ohne Bezug auf das Alter des Angeklagten entschieden. Ein späteres Grundsatzurteil des Obersten Gerichtshofs bestätigte 2006, dass durch diese Änderungen die Jugendgerichtsbarkeit für die oben erwähnten Strafen abgeschafft sei und übertrug den Provinzgerichten für Strafsachen die ausschließliche Zuständigkeit. Gegen die Urteile dieser Gerichte seien Berufungen beim Obersten Gerichtshof möglich.

In den folgenden 15 Jahren wurden minderjährige Straftäter bei zu erwartender Todesstrafe vor die Erwachsenengerichte gestellt und wie Erwachsene behandelt. Nur die Straftaten mit Drogenbezug wurden weiterhin vor Jugendgerichten verhandelt, wenn die Straftäter noch nicht 18 Jahre alt waren, bei Erwachsenen waren die Revolutionsgerichte zuständig.

In all den Jahren haben internationale Menschenrechtsorganisationen und der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen wiederholt Bedenken darüber geäußert, dass der Iran die Grundsätze des Jugendrechtes missachte. 2000 hat der Ausschuss seine Bedenken gegenüber dem Iran geäußert, „dass Personen unter 18 Jahren strafrechtlich wie Erwachsene behandelt werden und es keine gesonderte Strafprozessordnung gibt“ und er empfahl, der Iran solle:

*eine Jugendgerichtsbarkeit schaffen und sein Rechtssystem und die Rechtspraxis den Vorschriften des Übereinkommens angleichen, wie in den Artikeln 37, 40 und 39 verlangt wie auch in anderen internationale Standards wie den Beijing-Regeln und den Riad-Leitlinien, den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist und den Wiener Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem.*

Weil der Iran es versäumte, diese Empfehlungen umzusetzen, stellte der Ausschuss in seinen nächsten Schlussbemerkungen über die Verhältnisse im Iran 2005 fest, dass „er weiterhin wegen der schlechten Qualität der Regeln und Praktiken in der Jugendgerichtsbarkeit besorgt ist, die sich unter anderem im begrenzten Einsatz gesonderter Jugendgerichte und Jugendrichter zeigt.“

Diese Empfehlungen blieben etwa weitere zehn Jahre lang unbeachtet, aber im Juni 2015 berichtigten die Behörden endlich die verfahrenere Situation, indem sie eine neue Strafprozessordnung verabschiedeten. In Paragraf 315 wird nun gefordert, gesonderte Jugendgerichte den Strafgerichten der Provinzen (die in der neuen Strafprozessordnung in „Strafgerichte 1“ umbenannt wurden) anzugliedern, die für Personen unter 18 Jahren zuständig sein sollen bei Straftaten, für die bei Erwachsenen die Strafgerichte der Provinzen oder die Revolutionsgerichte zuständig wären. Das schließt Straftaten ein, die mit lebenslanger Haft oder Amputation bestraft werden können, und auch Körperverletzungen mit Zahlung von Blutgeld (*diyah*), Ermessensentscheidungen bei *Ta'zir*-Straftaten, und bei politischen und journalistischen Straftaten, die in die Zuständigkeit der Strafgerichte 1 fallen (Paragraf 302). Die Zuständigkeit für Straftaten die nationale Sicherheit betreffend „Feindschaft zu Gott“ „Korruption auf Erden“ und Beleidigung des Gründers der Islamischen Republik Iran und des Höchsten Führers und „Drogenstrafaten“ fallen in den Bereich der Revolutionsgerichte (Paragraf 303). Alle anderen Straftaten, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen wurden, werden vor dem Gericht für Kinder und Heranwachsende verhandelt (Paragraf 304).

Bei Verhandlungen vor den Jugendgerichten der Strafgerichte 1 sollen zwei Richter und ein Berater anwesend sein. Der Berater ist ein Fachmann für Verhaltensforschung, Psychologie Kriminologie und Sozialarbeit (Paragrafen 315 und 410). Der Berater muss eine Frau sein, wenn die Angeklagte ein Mädchen ist (2. Bemerkung zu Paragraf 410).

Bei Verhandlungen vor dem Gericht für Kinder und Heranwachsende sollen ein Richter und ein Berater anwesend sein (Paragraf 298). Die Richter werden direkt vom Chef des Justizwesens bestimmt, er muss mindestens fünf Jahre richterliche Praxis vorweisen. Andere Kriterien wie Familienstand, Alter, ob sie selbst Kinder haben fließen in die Beurteilung ihrer Eignung für diese Tätigkeit ein.

Die Strafprozessordnung, wenn sie richtig umgesetzt wird, könnte frühere Fehler im Jugendstrafrecht ausmerzen und das Jugendstrafrecht an die Standards des Völkerrechts angleichen. Es ist noch zu früh für eine Beurteilung ihrer Auswirkung auf die Praxis, besonders was die Todesstrafe für minderjährige Straftäter betrifft.

## 2. HINRICHTUNG MINDERJÄHRIGER STRAFTÄTER

### **„In der islamischen Republik Iran gibt es keine Hinrichtungen von Menschen unter 18 Jahren.“**

Irans Oberster Justizchef, Ayatollah Sadeq Amoli Larijani, April 2014

Iranische Regierungen und Parlamente haben es immer wieder versäumt, die grundlegenden, bitter notwendigen Reformen einzuleiten, um die schweren Menschenrechtsverletzungen zu beenden, die in der Hinrichtung minderjähriger Straftäter liegen. Stattdessen haben sie verschiedene und manchmal widersprüchliche Methoden angewandt, um von der Praxis abzulenken, sie zu leugnen oder die Realität falsch darzustellen.

Manchmal haben die Behörden versucht, die Diskussion dadurch zu verwässern, dass sie ihre öffentlichen Äußerungen auf das Alter der Straftäter zum Zeitpunkt der Hinrichtung lenkten, obwohl völkerrechtlich das Alter der Person zum Zeitpunkt der Tat maßgeblich ist und nicht das zum Zeitpunkt des Verfahrens oder der Vollstreckung. Im April 2014 beispielsweise reagierte Irans Oberster Justizchef, Ayatollah Sadeq Amoli Larijani, auf eine Resolution des Europaparlaments, mit der die hohe Zahl der Exekutionen einschließlich solcher an minderjährigen Straftätern verurteilt wurde, indem er sagte: „In der islamischen Republik Iran gibt es keine Hinrichtungen von Menschen unter 18 Jahren. Das ist eine himmelschreiende Lüge des Europäischen Parlaments.“ Er forderte das Europäische Parlament auf, die Namen der Opfer zu nennen. Ein Jahrzehnt zuvor, im Mai 2005, sagte Justizsprecher Jamal Karimi-Rad: „Die Informationsquellen von Amnesty International sind nicht vertrauenswürdig... Menschen unter 18 Jahren werden nicht hingerichtet.“

Zu anderen Zeiten haben die Behörden sich geweigert zu bestätigen, dass die hingerichteten Personen zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, oder leugneten das Ausmaß des Problems, in dem sie Bemühungen hervorhoben, die gelegentlich dazu führen, dass die Familie des Mordopfers sich für eine Begnadigung aussprach.

So hat beispielsweise der Hohe Rat für Menschenrechte der Islamischen Republik Iran 2015 in seiner Antwort auf den Bericht des UN-Generalsekretärs zur Situation der Menschenrechte im Iran behauptet: „Die Zielsetzung der Islamischen Republik Iran bei der Behandlung von Fällen vorsätzlicher Tötungsdelikte durch Straftäter, die das Reifealter erlangt haben, aber jünger als 18 sind, ist es, zur Aussöhnung zu ermutigen, dem Straftäter sogar durch die Bereitstellung finanzieller Mittel die Bezahlung (von Blutgeld) zu ermöglichen.“

Der Hohe Rat fügte hinzu, dass „der 2014 erhobene Vorwurf der Exekution von 13 Jugendlichen unter 18 falsch ist“ und fuhr fort, Informationen zu liefern, mit denen die Details von fünf im Bericht des UN-Generalsekretärs erwähnten Fällen angezweifelt wurden: Janat Mir habe „keine Eintragung beim Strafregister der Justizabteilung der Provinz Esfahan“ und Ahmad Rahimi, Hadi Veysi, Osman Dahmarde und Mohsen Sarani „waren älter als 18 Jahre, als sie ihre Straftaten begingen“. Der Hohe Rat lieferte jedoch keinen Kommentar zu den anderen acht Fällen der Hinrichtung minderjähriger Straftäter, die in dem Bericht des UN-Generalsekretärs erwähnt wurden.

Trotz solcher Leugnungen und Verschleierungen geht die Hinrichtung minderjähriger Straftäter unvermindert weiter, mit 73 zwischen Januar 2005 und November 2015 von Amnesty International dokumentierten Fällen. Die tatsächliche Anzahl liegt wahrscheinlich viel höher, da viele Todesstrafenfälle vermutlich unbemerkt bleiben. Die iranischen Behörden weigern sich, umfassende Daten über den Gebrauch der Todesstrafe einschließlich solcher über minderjährige Straftäter zu veröffentlichen. Jedes Jahr verkünden sie eine gewisse Anzahl von Hinrichtungen,

aber sehr viel mehr werden von unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern dokumentiert. Von den 73 von Amnesty International zwischen 2005 und 2015 berichteten Hinrichtungen wurde keine offiziell bestätigt.

Amnesty International hat 49 minderjährige Straftäter erfasst, die zum Tode verurteilt wurden und die deshalb in Gefahr sind hingerichtet zu werden. Die tatsächliche Zahl ist wahrscheinlich sehr viel höher. Ein im August 2014 herausgegebener Bericht der Vereinten Nationen stellt fest, dass sich mehr als 160 minderjährige Straftäter im Todestrakt befinden. Amnesty International hat erfahren, dass einige von ihnen sich seit über einem Jahrzehnt im Gefängnis befinden.

Fehlende Meinungsfreiheit und übermäßige Restriktionen der Medien hinsichtlich der Berichterstattung in Todesstrafenfällen erschweren es der iranischen Zivilgesellschaft, offiziellen Darstellungen der Anwendung der Todesstrafe entgegenzutreten, und verhindern eine öffentliche Diskussion dieses Themas. Die Behörden behaupten immer wieder, dass die Öffentlichkeit die Todesstrafe befürworte, halten dann aber vorsätzlich solche Informationen zurück, die für die Bildung einer öffentlichen Meinung gegen diese Strafe relevant sein könnten.

### **NOTWENDIGKEIT DER TRANSPARENZ**

Die Weltgemeinschaft betrachtet Transparenz als einen wichtigen Faktor zur Begrenzung der missbräuchlichen Anwendung der Todesstrafe. So hat die UN-Generalversammlung alle Mitgliedsstaaten aufgefordert, hinsichtlich des Gebrauchs der Todesstrafe alle verfügbaren relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die zu nationalen Diskussionen auf Basis von Transparenz und Information beitragen.

Der UN-Wirtschafts- und Sozialrat hat sich dem angeschlossen und die Staaten gedrängt:

*nach Möglichkeit auf jährlicher Basis Informationen zu veröffentlichen und zwar über jeden mit der Todesstrafe bedrohten Straftatbestand, über ihre Verhängung, einschließlich der Zahl der zum Tode Verurteilten, die Zahl der tatsächlich vollstreckten Todesurteile, der Gesamtzahl der zum Tode Verurteilten, die Zahl der in Berufungsverfahren aufgehobenen oder abgemilderten Todesurteile und die Zahl der Fälle, in denen Begnadigungen gewährt wurden, sowie Informationen darüber, in welchem Umfang die oben genannten Sicherheitsgarantien in nationales Recht umgesetzt sind.*

Der UN-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder außergerichtliche Hinrichtungen stellte in seinem Bericht von 2006 fest:

*Die Öffentlichkeit ist nicht in der Lage, den notwendigen Anwendungsbereich der Todesstrafe zu beurteilen, ohne die wichtigsten Informationen zu kennen. Insbesondere muss die öffentliche Meinung auf der Basis jährlicher Informationen unterrichtet sein über (a) die Anzahl der zum Tode Verurteilten, (b) die Zahl der tatsächlich erfolgten Vollstreckungen der Todesstrafe, (c) die Zahl der Todesurteile, die in Berufungsverfahren aufgehoben oder in denen die Strafe reduziert wurden, (d) die Zahl der Fälle, in denen Begnadigungen gewährt wurden, (e) die Zahl der unverändert mit der Todesstrafe bedrohten Personen und (f) jeder der obigen Punkte aufgeschlüsselt nach der Straftat, für die eine Person verurteilt wurde. Viele Staaten ziehen jedoch Geheimniskrämerei der Transparenz vor und verschweigen der Öffentlichkeit notwendige Informationen.*

Der UN-Hochkommissar stellte fest: „Ein Mangel an Transparenz verhindert die öffentliche Diskussion über die Todesstrafenpolitik und manchmal mag das sein eigentlicher Zweck sein“. Er fügte hinzu:

*Eine auf Informationen beruhende öffentliche Debatte über die Todesstrafe ist nur bei Transparenz hinsichtlich ihrer Anwendung möglich. Es ist ein offenkundiger Widerspruch, wenn ein Staat sich auf der einen Seite auf die öffentliche Meinung beruft und auf der anderen Seite der Öffentlichkeit absichtlich relevante Informationen über den Gebrauch der Todesstrafe vorenthält. Wie kann man sagen, dass die Öffentlichkeit eine Praxis befürwortet, über die sie so gut wie nichts weiß? Wenn die öffentliche Meinung wirklich ein wichtiger Gesichtspunkt für ein Land ist, sollte man meinen, dass die Regierung alle relevanten Informationen liefert, um dafür zu sorgen, dass diese Meinung sich auf alle verfügbaren Informationen stützt.*

### 2.1 TRENDS

Es gibt ein Auf und Ab in den veröffentlichten Zahlen von Hinrichtungen minderjähriger Straftäter im Iran (siehe Anhang I). Wie das Diagramm unten zeigt, gab es die kleinste Zahl von Hinrichtungen Minderjähriger zwischen 2005 und 2015 im Jahr 2010 mit einer Hinrichtung. In den folgenden vier Jahren nahm die Zahl zu und im Jahr 2015 erfolgte wieder ein Rückgang. Mangels eines transparenten und fairen Rechtssystems im Iran sind die Ursachen für die Veränderungen unbekannt, obwohl der Rückgang im Jahr 2015 vermutlich darauf beruht, dass viele Todesurteile Minderjähriger wegen des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 (siehe Kapitel 3) einem Wiederaufnahmeverfahren unterzogen wurden. Betont werden muss, dass die Grafik nicht die tatsächliche Zahl der Hinrichtungen Minderjähriger zeigt, da diese unbekannt ist.



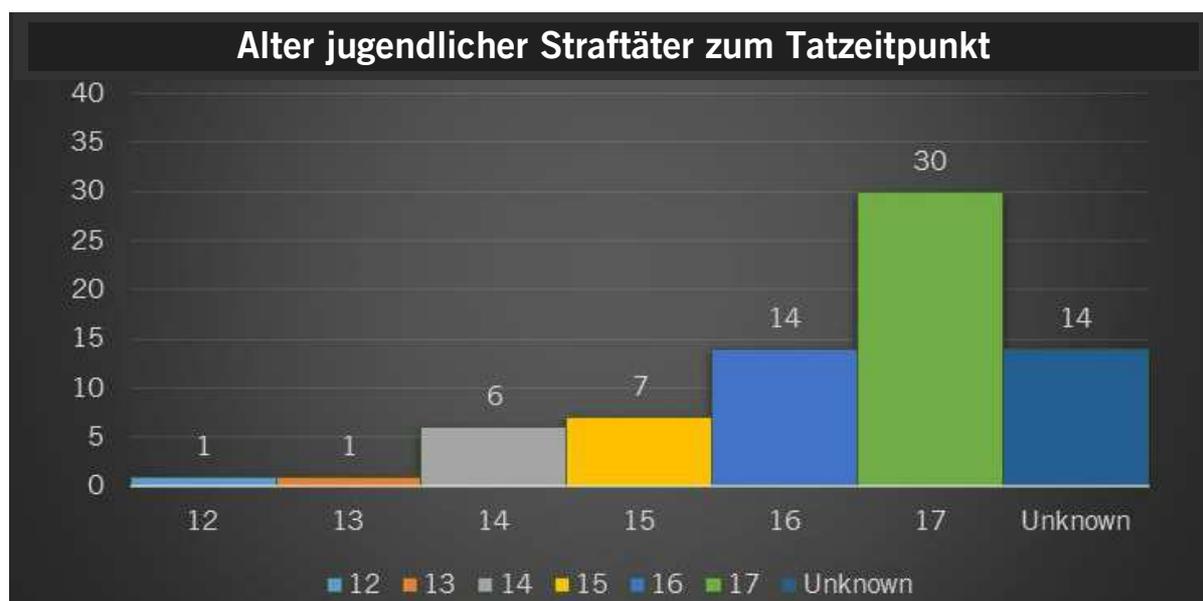
Die Mehrzahl minderjähriger Gesetzesbrecher wurde wegen Mordes gemäß dem Islamischen Rechtsprinzip *Qesas* hingerichtet. Danach folgte Vergewaltigung – einschließlich „erzwungener männlicher analer Penetration“ (*lavat be onf*) als Grund für die Hinrichtung Minderjähriger. Andere Verbrechen, die die Hinrichtung Minderjähriger zur Folge hatten, umfassten die sehr unklar definierte „Feindschaft zu Gott“ (*moharebeh*) und Drogendelikten.



Legende: Mord – Unbekannt – Vergewaltigung – Drogendelikte  
homosexueller Geschlechtsverkehr – Vergewaltigung und Mord – Feindschaft zu Gott

Von den 73 bekannten, in den letzten 10 Jahren hingerichteten Minderjährigen, waren 51 zur Tatzeit zwischen 15 und 17 und acht zwischen 12 und 14 Jahren alt, was sogar auch nach iranischem Recht unter dem Strafmündigkeitsalter für Knaben liegt. Das genaue Alter der übrigen zur Tatzeit ist unbekannt.

Im Hinblick auf ihr Alter zur Zeit der Hinrichtung waren vermutlich sieben unter 18 Jahren, während andere in der Todeszelle blieben, bis sie 18 waren oder erst vor Gericht kamen, nachdem sie 18 waren. Insgesamt scheinen die Behörden in den letzten Jahren Hinrichtungen eher aufgeschoben haben, bis die Jugendlichen 18 waren, möglicherweise um weniger Kritik auf sich zu ziehen. Andererseits versicherte die iranische Delegation bei einer Sitzung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes im Januar 2016, dass es keine gesetzliche Vorschrift gibt, die Hinrichtung eines Minderjährigen bis zum Zeitpunkt der Volljährigkeit aufzuschieben, wenn das Todesurteil feststeht und die Familie des Opfers die Hinrichtung verlangt.

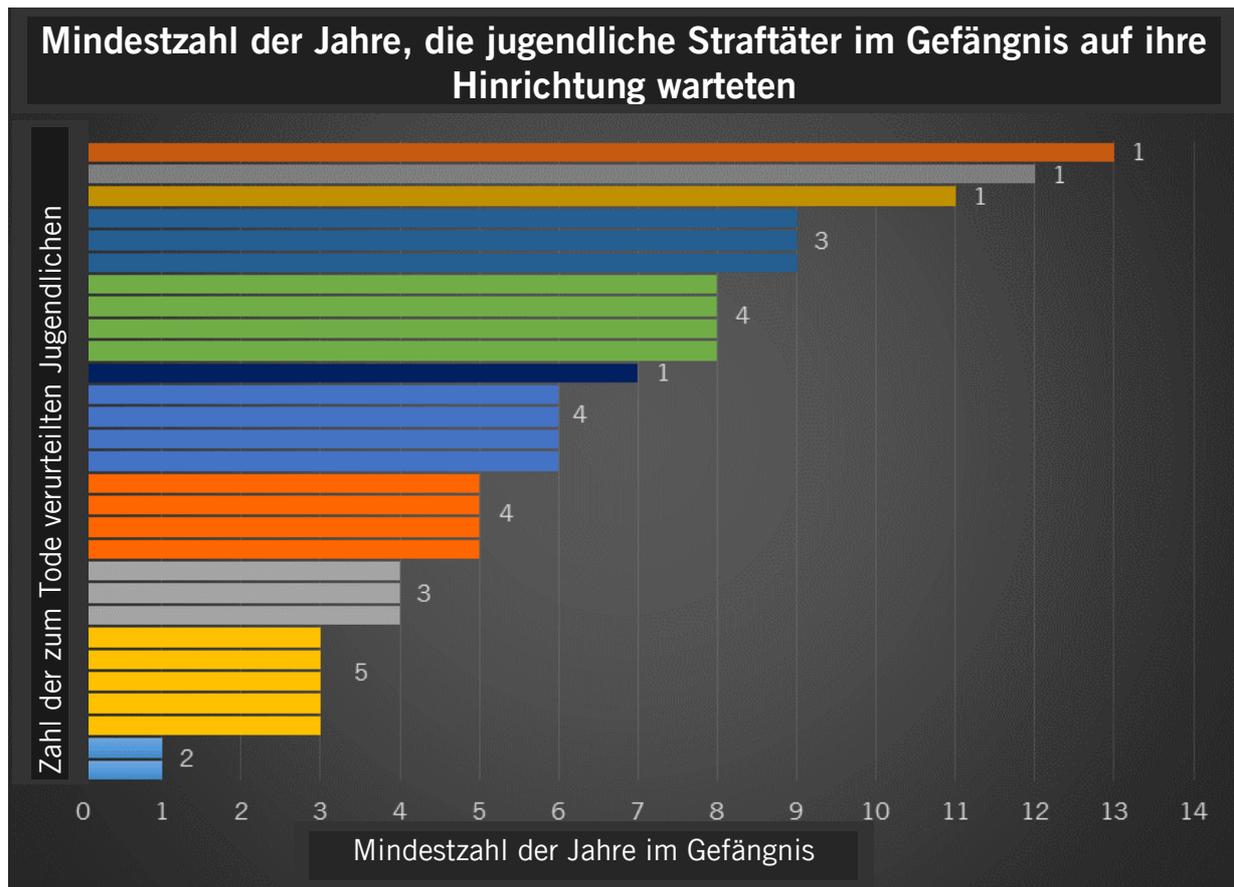


unknown = unbekannt

Von den 49 Minderjährigen, die sich zurzeit in der Todeszelle befinden, gibt es in 20 Fällen keine ausreichende Erkenntnis darüber, wann das endgültige Todesurteil gefällt wurde. Deshalb kann die Dauer der Haft nicht berechnet werden. In den übrigen 29 Fällen waren die Minderjährigen durchschnittlich sieben Jahre in Haft und in mindestens drei Fällen mehr als zehn Jahre.

Menschenrechtsexperten der UN und Menschenrechtsorganisationen haben wiederholt festgestellt, dass nach internationalem Recht das Alter des Täters zur Tatzeit entscheidend ist und nicht das zur Zeit des Prozesses, des Urteils oder der Vollstreckung des Urteils. Dieser internationale Konsens spiegelt die weit verbreitete Überzeugung wider, dass wegen ihres Alters, ihrer Verletzlichkeit und der Fähigkeit zur Wiedergutmachung minderjährige Täter in keinem Fall abgeschrieben werden sollten, wie abscheulich ihre Verbrechen auch gewesen sein mögen.

Das Völkerrecht verlangt, dass Minderjährige besondere Fürsorge und besonderen Schutz in Verfahren, einschließlich Strafverfahren, genießen sollen. Beim Umgang mit Ihnen sollen ihr Alter und ihre Reife, ihre intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten berücksichtigt werden. Ihre Behandlung sollte ihre Wiedereingliederung, Wiedergutmachung und die Fähigkeit fördern, in der Gesellschaft eine konstruktive Rolle zu spielen. Minderjährige Täter als genau so schuldig wie Erwachsene zu behandeln und hinzurichten, widerspricht diesen Prinzipien völlig.



## 2.2 MISSACHTUNG DES VÖLKERRECHTS UND INTERNATIONALER STANDARDS

Durch die Vollstreckung der Todesstrafe an Minderjährigen macht sich der Iran der schweren und nicht wieder gut zu machenden Verletzung des Rechts auf Leben von Kindern schuldig, das im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgeschrieben ist. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte schreibt in Artikel 6 vor: „Für Taten Minderjähriger darf kein Todesurteil gefällt werden.“ Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes schreibt in Artikel 37 vor: „Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden.“. Der Iran hat beide Konventionen unterzeichnet und ist deswegen verpflichtet, ihre Bestimmungen einzuhalten.

Der Iran ratifizierte den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Jahr 1975 vorbehaltlos. Nach Paragraf 9 des iranischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt: „Vorschriften internationaler Verträge, die der Iran mit anderen Staaten in Übereinstimmung mit der Verfassung abgeschlossen hat, haben Gesetzeskraft.“ Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen stellte jedoch 2011 in Bezug zum Iran fest: „Die Gültigkeit internationaler Menschenrechtsabkommen im innerstaatlichen Recht ist nicht geklärt, wodurch die vollständige Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens behindert werden.“

Iran ratifizierte das Übereinkommen über die Rechte des Kindes im Jahr 1994, behielt sich aber vor, „Bestimmungen des Übereinkommens nicht anzuwenden, die im Widerspruch zum islamischen Recht und geltender internationaler Gesetzgebung stehen.“ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes überwacht, hat schon länger seine Betroffenheit darüber zum Ausdruck gebracht, dass der „sehr allgemeine und unpräzise Vorbehalt dazu führt, dass möglicherweise viele Bestimmungen des Übereinkommens nicht umgesetzt werden, und hat Zweifel an der Vereinbarkeit mit Inhalt

und Zweck des Übereinkommens geäußert." Nach der routinemäßigen Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens im Iran im Jahr 2005 forderte der Ausschuss den Iran dazu auf, seinen Vorbehalt aufzugeben. Auch zehn Jahre später haben die iranischen Behörden keine Anstrengungen unternommen, dieser Aufforderung nachzukommen.

In seinem allgemeinen Kommentar zu Vorbehalten stellt der UN-Menschenrechtsausschuss eindeutig fest, dass es keinen Vorbehalt gegen unveräußerliche Menschenrechte geben darf und erwähnt ausdrücklich das Verbot der willkürlichen Verweigerung des Rechts auf Leben als Beispiel. Da die Vorschrift, die die willkürliche Verweigerung des Rechts auf Leben im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ausdrücklich die Verhängung der Todesstrafe für „Verbrechen durch Minderjährige (Artikel 6(5))" vorsieht, ist Irans Vorbehalt, soweit er sich auf die Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige bezieht, eindeutig widerrechtlich.

In seinem allgemeinen Kommentar, der Vorbehalte gegen Menschenrechtsabkommen behandelt, erklärt der UN Menschenrechtsausschuss die rechtlichen Konsequenzen solcher Vorbehalte:

*Wegen des besonderen Charakters eines Menschenrechtsabkommens muss die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Gegenstand und Zweck des Abkommens objektiv begründet sein, etwa durch Bezug auf Rechtsprinzipien. Der Ausschuss ist besonders geeignet zur Erfüllung dieser Aufgabe. Die gewöhnliche Folge eines inakzeptablen Vorbehalts ist nicht, dass das Abkommen für diese Partei nicht in Kraft tritt. Vielmehr ist ein solcher Vorbehalt abtrennbar in dem Sinne, dass das Abkommen für die Partei ohne Vorbehalt in Kraft tritt.*

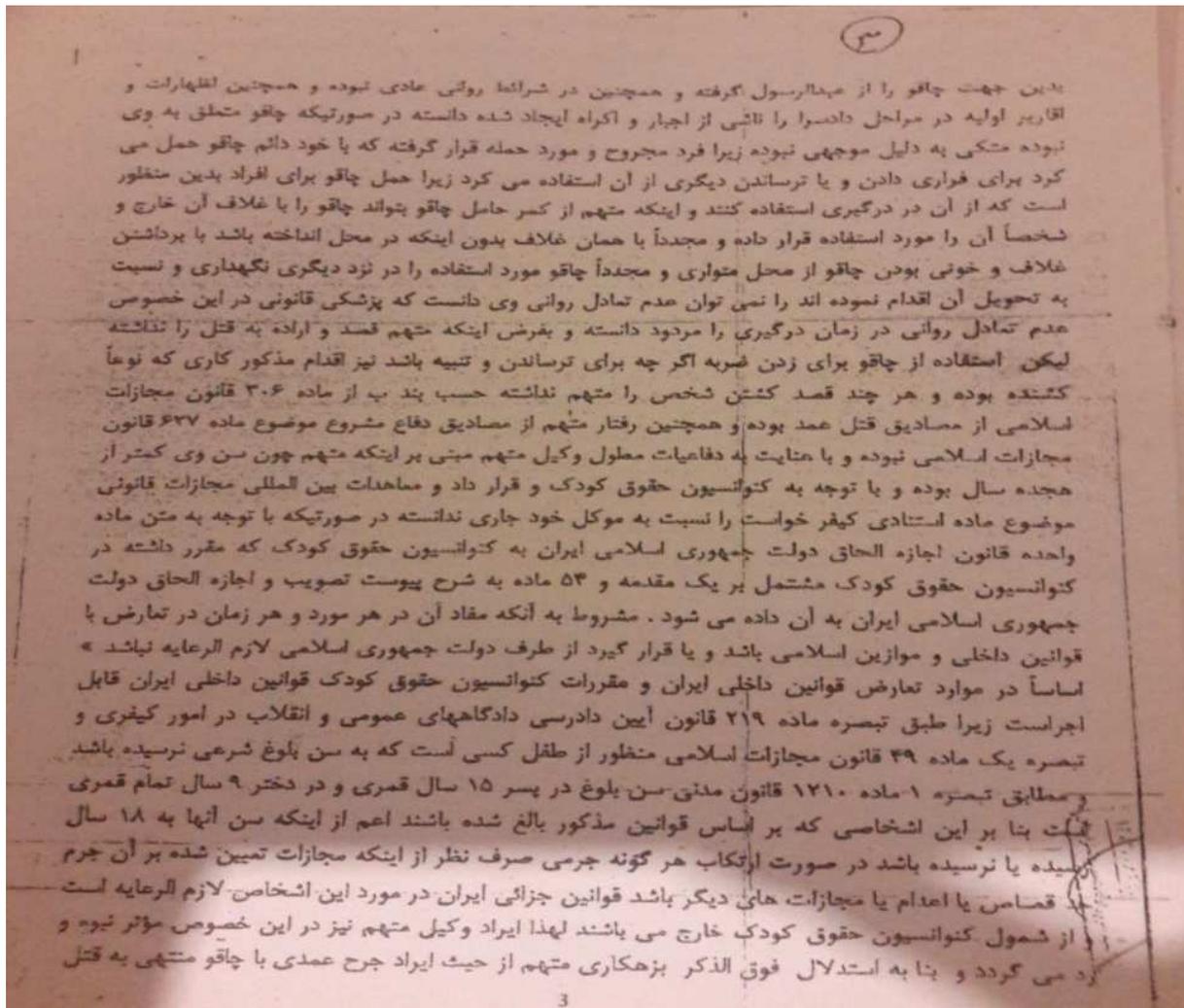
Auf der Grundlage dieser allgemeinen Prinzipien und im Hinblick auf die Anmerkungen des UN-Menschenrechtsausschusses und des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes speziell zum Iran wird deutlich, dass Irans Vorbehalt zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, soweit er sich auf die Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige bezieht, abtrennbar, d.h. rechtlich unhaltbar ist. Daher sind, trotz des Vorbehalts auf Seiten Irans, die Vorschriften des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Pakts über bürgerliche und politische Rechte im Iran anwendbar und im vollen Umfang verpflichtend, zusätzlich zum Verbot nach Völkergewohnheitsrecht.

Ein Urteil der 3. Kammer des Strafgerichts der Provinz Golestan im nördlichen Iran vom Dezember 2011 berief sich auf Irans Vorbehalt, um die Todesstrafe gegen **Milad Bashgareh** zu verhängen, der wegen Mordes verurteilt wurde. Zur Tatzeit war er 17 Jahre alt. In dem Urteil, das vom Obersten Gerichtshof Irans im Juli 2012 bestätigt wurde, heißt es: „In der Regel gilt im Konflikt zwischen den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und denen in iranischem Recht, dass iranisches Recht anzuwenden ist.“

Auf dieser Grundlage stellte das Gericht fest:

*Die Volljährigkeit beträgt 15 Mondjahre für Knaben und neun Mondjahre für Mädchen. Wenn Volljährige Verbrechen begehen, sind die Strafen des iranischen Strafrechts – einschließlich der Todesstrafe – auf sie anzuwenden, unabhängig davon, ob sie das Alter von 18 Jahren erreicht haben oder nicht. [Dieser Personenkreis] ist von dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes ausgenommen.*

Dieses Urteil widerspricht dem Völkerrecht. Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge stellt eindeutig fest, dass eine Vertragspartei keine nationalen Rechtsbestimmungen als Rechtfertigung für die Nichterfüllung eines internationalen Vertrags anführen darf.



Auszug aus dem Urteil des Provinzgerichts von Golestan im November 2011, mit dem es den minderjährigen Straftäter Milad Bashgareh wegen Mordes zum Tode verurteilte

Iran hat außerdem gegen das Völkergewohnheitsrecht und eine zwingende Norm des Allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*) durch die Verhängung der Todesstrafe gegen Minder-jährige verstoßen. Das Völkergewohnheitsrecht, eine der Quellen Allgemeinen Völkerrechts wird in Artikel 38 des Internationalen Gerichtshofs als „eine von der gesamten Staatengemeinschaft akzeptierte Norm, von der keine Abweichung erlaubt ist und die nur durch eine spätere völkerrechtliche Norm derselben Art verändert werden kann, definiert.

### IM RÜCKSTAND VERGlichen MIT DER INTERNATIONALEN ENTWICKLUNG

Iran entwickelt sich im Widerspruch zur Mehrzahl der Länder – 140 –, die die Todesstrafe abgeschafft haben. Von den 58 Staaten, die die Todesstrafe noch verhängen, hat die große Mehrheit sie für Minderjährige abgeschafft, hauptsächlich in den letzten beiden Jahrzehnten. Es folgen einige der Länder, die die Todesstrafe nur noch für Erwachsene verhängen:

1997 : China: Abschaffung der Todesstrafe für Minderjährige

2005 : USA: Abschaffung der Todesstrafe für Minderjährige

2013 : Zimbabwe: Abschaffung der Todesstrafe für Personen, die zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt waren.

Im Lauf der Jahre hat das Verbot der Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige eine so weite Akzeptanz erreicht, dass es als eine Regel des Völkergewohnheitsrechtes und eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*) anzusehen ist.

Im August 2000 verabschiedete die UN-Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte eine Resolution, die die Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige als im Widerspruch zum Völkergewohnheitsrecht stehend bezeichnete, und forderte die UN-Menschenrechtskommission zur Bestätigung der Resolution auf. Im April 2003 „bekräftigte“ die UN Menschenrechtskommission die Resolution 2000/17 der Unterkommission zum „Völkerrecht und der Verhängung der Todesstrafe gegen zur Tatzeit Minderjährige“.

Im Oktober 2002 stellte die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte fest:

*Seit 1987 und im Einklang mit vorherigen Ereignissen gab es eine einheitliche und verbreitete Entwicklung und Ratifikation von Verträgen, in denen fast alle Staaten der Welt ohne Vorbehalt eine Norm anerkannt haben, die die Hinrichtung von zur Tatzeit Minderjährigen verbietet.*

Außerdem „haben die Organe der Vereinten Nationen, die für Menschenrechte und Strafjustiz verantwortlich sind, diese Norm konsequent unterstützt“, und „die innerstaatliche Praxis in den vergangenen 15 Jahren ... belegt eine beinahe einheitliche und uneingeschränkte Entwicklung in Richtung auf ein Verbot der Hinrichtung von Straftätern unter 18 Jahren.“

### 3. STÜCKWEISE REFORMEN, DURCHGÄNGIGE DROHUNGEN

**„Die offensichtliche Vermutung ist, dass Individuen, welche ‚Bolugh‘ [bei Mädchen das Alter von neun und bei Jungen das Alter von 15 Jahren] erreicht haben, volle geistige Reife erlangt haben... Die Behauptung des Gegenteils erfordert Beweise.“**

Auszug aus einem Urteil der 13.Kammer des Obersten Gerichtshofs 2015, in welchem es den Antrag des minderjährigen Klägers Salar Shadizadi auf eine gerichtliche Überprüfung seiner Todesstrafe gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs 2013 ablehnte

Die Verabschiedung des Islamischen Strafgesetzbuchs 2013 hat vorsichtige Hoffnungen unter Anwälten und Menschenrechtsaktivisten geweckt, dass minderjährige Straftäter nicht länger Opfer der Todesstrafe werden. Grund dafür war Paragraf 91, der den Richtern erlaubt, in Fällen von „*Qesas*“ und „*Hodud*“ nach eigenem Ermessen eine alternative Strafe anzuwenden, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: 1) Der minderjährige Straftäter hat das Wesen der Straftat oder deren Folgen nicht verstanden; 2) die „geistige Reife“ (*roshd va kamal-e aghli*) des minderjährigen Straftäters zur Zeit der Straftat war anzuzweifeln.

Vor dem Islamischen Strafgesetzbuch 2013 wurden minderjährige Straftäter generell wie Erwachsene bestraft, wenn sie zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat das Alter überschritten hatten, welches von der Mehrheit der Sharia-Juristen für das Alter der geistigen Reife (*bolugh*) gehalten wird. Menschen unter dem Alter der „geistigen Reife“, welche als „geistig unreif“ (*nabalegh*) bezeichnet werden, gelten als strafrechtlich nicht verantwortlich. Im iranischen Strafrecht liegt dieses Alter nach wie vor bei 15 Jahren für Jungen und neun für Mädchen. Trotzdem wurden in den letzten zehn Jahren mindestens acht Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern gemeldet, welche zum Zeitpunkt der Straftat unter dem Alter der geistigen Reife waren.

#### MAKWAN MOLOUDZADEH

Makwan Moloudzadeh, Angehöriger der kurdischen Minderheit im Iran, wurde am 4. Dezember 2007 im Zentralgefängnis von Kermanshah wegen „erzwungener Analpenetration eines Mannes“ mit einem 13-jährigen Jungen hingerichtet. Makwan war damals selbst erst 13 Jahre alt.

Sein Gerichtsverfahren vor der 1. Kammer des Strafgerichtshofs in der Provinz Kermanshah war grob unfair. Makwan Moloudzadeh zog sein „Geständnis“, das er vor der Verhandlung gemacht hatte, zurück. Darin hatte er gestanden, 1999 ein sexuelles Verhältnis zu dem 13-Jährigen gehabt zu haben. Später gab er jedoch an, dass die Vernehmer das Geständnis durch Folter und andere Misshandlungen erzwungen hätten. Während des Gerichtsverfahrens zogen zwei Jungen, die zuvor ebenfalls angegeben hatten, der Angeklagte habe sie zum Sex gezwungen, ihre Aussage zurück. Sie hätten gelogen oder die Polizei hätte sie gezwungen, eine Anzeige zu machen. Trotz dieser Umstände und dem Fehlen von Beweisen für die Straftat wurde Makwan Moloudzadeh vom Gericht für schuldig befunden.

Der Oberste Gerichtshof erhielt das Urteil im August 2007 aufrecht. Im November 2007 gewährte die damalige Oberste Justizautorität, Ayatollah Mahmoud Shahroudi, einen zeitlich begrenzten Hinrichtungsaufschub, um eine weitere Überprüfung des Obersten Gerichtshofes abzuwarten. Einen Monat später fand der Oberste Gerichtshof keinen Fehler in dem Urteilspruch, woraufhin Moloudzadeh ohne die Benachrichtigung seines Anwalts hingerichtet wurde.

Es sind keine Untersuchungen bekannt, in denen Makwan Moloudzadehs Behauptung der Folter oder Misshandlung sowie die Behauptungen derer, die ihn angezeigt haben, genötigt worden zu sein, überprüft wurden. Medieninterviews zufolge, die Moloudzadehs Familie und sein Anwalt gaben, wurde der Angeklagte kurz nach seiner Verhaftung am 1. Oktober 2006 von den Behörden öffentlich vorgeführt. Mit kahlgeschorenem Kopf habe er auf einem Esel durch die Straßen von Paveh reiten müssen.

Das 2013 beschlossene Islamische Strafgesetzbuch erlaubt bei den wegen „*Hodud*“ und „*Qesas*“ verurteilten Jungen über 15 und Mädchen über neun Jahren die gleiche Behandlung wie für Erwachsene und somit die Todesstrafe (und andere grausame und unmenschliche Strafen wie etwa Steinigungen, Amputationen und Peitschenhiebe). Jedoch besteht laut Paragraph 91 die Möglichkeit, andere Strafen zu verhängen, wenn die geistige Entwicklung und Reife (*roshd va kamal-e aghli*) des minderjährigen Täters zum Tatzeitpunkt in Frage steht oder bewiesen wird, dass das Wesen und die Folgen der Straftat nicht verstanden wurden.

Während der Sitzung zur regelmäßigen Überprüfung vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Januar 2016 brachten die iranischen Behörden eine alternative Lesart des Paragraphen 91 vor. Sie behaupteten, der Paragraph mache zur Anwendung der Todesstrafe (und anderer Strafen für Erwachsene) gegen minderjährige Straftäter den Beweis erforderlich, dass der minderjährige Straftäter das Wesen und die Folgen seiner Straftat einschätzen konnte und dass es keinen Zweifel an seiner geistigen Reife zum Tatzeitpunkt gebe und dass diese „sehr schwierige Bedingungen“ für einen Beweis seien.

Iranische Anwälte haben Amnesty International berichtet, dass sich durch die Gesetzesreformen die Behandlung von des Mordes angeklagten minderjährigen Straftätern verbessert hat. Sie sagten, dass die Gerichte den Antrag von Anwälten auf eine ärztliche psychologische Beurteilung ihrer minderjährigen Mandanten normalerweise annehmen, und dass versucht wird, Paragraph 91 anzuwenden, um zu verhindern, dass des Mordes angeklagte Minderjährige zum Tode verurteilt werden. Obwohl dies eine positive Entwicklung ist, wird sich erst noch zeigen, zu welchem Grad sie auch realisiert wird.

Minderjährige Angeklagte, die schon vor der Einführung des Islamischen Strafgesetzbuchs 2013 in den Todestrakt gebracht wurden, befinden sich jedoch in einer gefährlicheren Situation. Die Gründe hierfür werden im Folgenden genauer erklärt.

### 3.1 WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN VON MINDERJÄHRIGEN STRAFTÄTERN

Nachdem 2013 das Islamische Strafgesetzbuch beschlossen wurde, haben viele minderjährige Straftäter, die von der Todesstrafe bedroht waren, einen Antrag auf Wiederaufnahme ihres Verfahrens beim Obersten Gerichtshof eingereicht. Wiederaufnahmeverfahren gemäß diesen Anträgen sind keine vollständig neuen Verhandlungen, sie beziehen sich lediglich auf die Aspekte des Falls, die laut Oberstem Gerichtshof neu verhandelt werden müssen. Die Ergebnisse sind immerhin in der gleichen Weise anfechtbar wie die des ursprünglichen Verfahrens. Bei den meisten Wiederaufnahmeverfahren geht es darum, ob der Minderjährige zum Tatzeitpunkt die sittliche Reife besaß, wie sie in Paragraph 91 des neuen Islamischen Strafgesetzbuches umrissen wird.

Zwischen Mai 2013 und Januar 2015 gaben einige Abteilungen des Obersten Gerichtshofs den Anträgen minderjähriger Straftäter statt und verwiesen sie an die Gerichte erster Instanz zurück. Sie sollen prüfen, ob die Bedingungen des Paragraphen 91 erfüllt sind. Andere Kammern des Obersten Gerichtshofs jedoch entschieden, dass Paragraph 91 keine ausreichende Grundlage für die Anordnung eines Wiederaufnahmeverfahrens durch den Obersten Gerichtshof sei und dass der Antrag auf Änderung des Strafmaßes an das Gericht zu richten sei, das die Todesstrafe in der ersten Instanz verhängt hat.. Das basiert auf einer Anmerkung zu Paragraph 10 des Islamischen Strafgesetzbuchs, laut der es erstinstanzlichen Gerichten erlaubt ist, eine bereits verhängte Strafe umzuwandeln, wenn es ein neues Gesetz gibt, das eine Straferleichterung ermöglicht.

Diese Uneinheitlichkeit veranlasste 2014 viele Rechtsanwälte dazu, einen Antrag auf ein „Piloturteil“ (*ra'ye vahdat-e-ravieh*) bei der Hauptkammer des Obersten Gerichtshofs zu stellen. Diese entschied am 2. Dezember 2014, dass alle, die wegen ihrer Straftaten in der Todeszelle

sitzen und zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, berechtigt sind, eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens zu beantragen.

In ihren Antworten auf eine Liste von Problemen, die vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Vorfeld zur vierten regelmäßigen Überprüfung veröffentlicht wurde, antworteten iranische Behörden, dass seit dem „Piloturteil“ „für alle Heranwachsenden, die zur Tatzeit unter 18 waren, ein Wiederaufnahmeverfahren gewährt wurde und die vorherigen Strafen vom Obersten Gerichtshof annulliert wurden.“ Nach Untersuchungen von Amnesty International wurde zwar den meisten „Anträgen auf ein Wiederaufnahmeverfahren“ von minderjährigen Straftätern vom Obersten Gerichtshof stattgegeben, aber nicht in allen Fällen. Das wird sehr deutlich im Fall von Salar Shadizadi, der unten genauer dargestellt wird. Die 13. Kammer des Obersten Gerichtshofs hat seinen Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraph 91 zweimal abgelehnt.

Paragraph 91 hat den Richtern die Möglichkeit gegeben, die individuelle Situation der Minderjährigen zu berücksichtigen und zu entscheiden, ob sie die Todesstrafe verdient haben. Die individuelle Betrachtung ermöglicht das Vorbringen von mildernden Umständen in Bezug auf Entwicklung und Reife eines Minderjährigen zur Tatzeit. Das ist ein Fortschritt im iranischen Rechtssystem, das vorher keinerlei Rücksicht auf die Situation Minderjähriger in Todesstrafenprozessen nahm. Jedoch erlaubt auch diese individuelle Betrachtung einem Richter zu entscheiden, ob ein nur neunjähriges Mädchen und ein nur 15-jähriger Junge genügend Reife besaßen, um ein Todesurteil zu rechtfertigen. Dieses Risiko nimmt laut dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zu, „wenn Beamte und Richter kein Wissen über die dynamische und fortwährende Kindesentwicklung und darüber, was für ihr Wohlergehen notwendig ist, sowie die allgegenwärtigen Formen der Gewalt gegen Kinder haben.“

Im März 2015 berichtete die Zeitung *Shargh Daily*, dass seit dem „Piloturteil“ vom Dezember 2014 zehn Minderjährigen eine Verurteilung zum Tode erspart blieb, nachdem sie eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens auf der Grundlage des Paragraphen 91 erreichen konnten. *Shargh Daily* ging davon aus, dass die Zahl nach dem „Piloturteil“ steigen würde. Im September 2015 berichtete die Zeitung, dass ein weiterer Minderjähriger nicht die Todesstrafe erhielt, sondern fünf Jahre Gefängnis. *Shargh Daily* schrieb aber auch, dass detaillierte Informationen über Fortschritte und Ergebnisse der Wiederaufnahmeverfahren in Gerichten außerhalb Teherans nicht vorliegen.

Während der Überprüfung des Iran durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Januar 2016 bestätigte die iranische Delegation, dass acht zum Tode verurteilte Minderjährige eine Strafminderung erhalten hätten, nachdem sie die Wiederaufnahme ihres Verfahrens nach Paragraph 91 durchlaufen haben: **Mohsen Mahmoudi, Taher Rahimi, Amir Rahayeean, Samira und Somayyeh Mokri, Arman Farid** und **Reza Yazdani**. Aktuell konnte Amnesty International von drei der Verurteilten nähere Informationen erhalten: Maedeh Roustayee, Samira und Somayyeh Mokri. Ihre Fälle werden hier dargestellt.

#### **MAEDEH ROUSTAYEE**

Maedeh wurde das erste Mal 2009 zum Tode verurteilt, nachdem die 74. Kammer des Strafgerichts der Provinz Teheran sie am Tod ihres Mannes für schuldig befand. Sie habe ihn veranlasst, Aluminiumphosphid-Pillen (im Iran bekannt als „Reispillen“) einzunehmen. Als ihr Mann starb, war sie 15 Jahre alt. Die Verurteilung wurde später vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Maedeh hatte ihren Mann mit zwölf Jahren geheiratet, er war sieben Jahre älter als sie. Polizeiliche Untersuchungen ergaben, dass die Beziehung sehr angespannt und von heftigen Streitereien begleitet war.

Auf Antrag von Maedeh Roustayee ließ der Oberste Gerichtshof im August 2014 ein Wiederaufnahmeverfahren zu. Die 71. Kammer des Strafgerichtes der Provinz Teheran wandelte im April 2015 ihre Todesstrafe in fünf Jahre Gefängnis und Zahlung von „Blutgeld“ (*diyah*) um.

In dem Wiederaufnahmeverfahren bestritt Maedeh, dass sie ihren Mann umbringen wollte. Ihr „Geständnis“ bei der Vernehmung im Polizeirevier sei unter Gewaltanwendung zustande gekommen. Ihr Mann habe die „Reispillen“ wegen seiner Bauchschmerzen genommen. Sie habe ihm früher erzählt, es seien Kräutertabletten. In Wirklichkeit habe sie die Tabletten besorgt, um Selbstmord zu begehen. Sie dachte an Selbstmord, um ihren Mann zu treffen. Er habe sie fälschlicherweise beschuldigt, eine außereheliche Affäre zu haben. Das schloss er aus einem Video, in dem man ein Mädchen und einen Mann beim Sex sah, und er glaubte, das Mädchen sei Maedeh.

Nachdem Maedeh ihren Mann überzeugt hatte, bei der Polizei eine Anzeige gegen den Verwandten zu erstatten, der ihm dieses Video gegeben hatte, erwies sich die Beschuldigung als unwahr.

Madeh Roustayee ist zurzeit in einem Erziehungsheim für Jugendliche in Teheran.

### SAMIRA UND SOMAYYEH MOKRI

Samira und Somayyeh wurden von der 74. Kammer des Strafgerichts der Provinz Teheran gemeinsam mit ihrer Mutter zum Tode verurteilt, weil sie ihren Vater bzw. Ehemann durch Erstickten getötet haben. Die Mädchen waren zum Zeitpunkt der Tat im März 2009 zwölf und 14 Jahre alt.

Im Januar 2013 wurde bei einem Wiederaufnahmeverfahren durch die 15. Kammer des Obersten Gerichtshofs das Todesurteil wegen unzureichender Beweise ausgesetzt. Während der Verhandlung beschrieb Samira ihre große Ablehnung gegen den Vater. Er befahl Samira einen alten Mann zu heiraten, den sie nicht leiden konnte, so dass sie versuchte, sich das Leben zu nehmen. Sie sagte auch, dass sie mit dem Mord nichts zu tun habe. Die 74. Kammer des Provinzgerichtes für Strafsachen glaubte ihren Darstellungen und sprach sie von der Mordanklage frei. Somayyeh und ihre Mutter wurden erneut zum Tode verurteilt.

Nach der Annahme des Islamischen Strafgesetzbuchs 2013 gewährte man Somayyeh eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens nach Paragraph 91. Während dieser Verhandlung im November 2013 sagte sie:

*„In der Nacht, bevor mein Vater starb, hatten meine Mutter und mein Vater wieder einmal Streit und mein Vater schlug meine Mutter. Als meine Mutter vorschlug, meinen Vater umzubringen, fand ich es gut, weil ich nicht wollte, dass er weiterhin meine Mutter schlägt und meine Schwester sich umbringt. Aber ich war doch ein Kind... Ich verstand nicht, was Mord bedeutet. Ich dachte eher, es sei nur ein Spiel. Ich wusste auch nicht, dass jemand, der einen Mord begeht, bestraft wird.“*

Im Anschluss an das Wiederaufnahmeverfahren wandelte die 4. Kammer des Provinzgerichtes für Strafsachen die Todesstrafe in fünf Jahre Gefängnis um und verfügte ihre Entlassung, weil sie bereits sechs Jahre in Haft gesessen hatte.

Amnesty begrüßt die Nachricht über die Aussetzung der Todesstrafe für minderjährige Straftäter und erwartet, dass auch in allen anderen Fällen unverzüglich gehandelt wird.

Bei den verbleibenden minderjährigen Straftätern, die Amnesty bekannt sind und deren „Anträgen auf ein Wiederaufnahmeverfahren“ stattgegeben wurde, sind die Ergebnisse jedoch zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts ungewiss. Amnesty weiß jedoch, dass bei wenigstens sechs minderjährigen Straftätern im Wiederaufnahmeverfahren die volle sittliche Reife zum Tatzeitpunkt bestätigt wurde und sie erneut die Todesstrafe erhielten. Es handelt sich um **Salar Shadizadi** und **Hamid Ahmadi** aus der nördlichen Provinz Gilan, **Fatemeh Salbehi** aus der südlichen Provinz Fars, **Sajad Sanjari** aus der westlichen Provinz Kermanshah, **Siavash Mahmoudi** aus der westlichen Provinz Kordestan und **Amir Amrollahi** aus der südlichen Provinz Fars. Amnesty weiß auch von einem ersten Todesurteil gegen einen Minderjährigen nach der Annahme

des neuen Islamischen Strafgesetzbuchs. **Milad Azimi** aus der westlichen Provinz Kermanshah wurde im Dezember 2015 verurteilt, weil „an seiner geistigen und sittlichen Reife zum Tatzeitpunkt kein Zweifel“ bestehe.

### FATEMEH SALBEHI



Fatemeh Salbehi wurde im Alter von 23 Jahren am 13. Oktober 2015 im Adel Abad-Gefängnis von Shiraz in der Provinz Fars exekutiert. Sie beging die Tat, als sie 17 Jahre alt war. Sie wurde von der 5. Kammer des Strafgerichtes der Provinz Fars im Mai 2010 zum Tode verurteilt. Sie hatte ihren 30 Jahre alten Ehemann, Hamed Sadeghi, ermordet, den sie im Alter von 16 Jahren heiraten musste. Das Urteil wurde im August 2010 vom Obersten Gerichtshof aufrecht erhalten. Eine amtliche medizinische Untersuchung nach ihrer Verhaftung ergab, dass sie zu der Zeit, als ihr Mann starb, unter schweren Depressionen und Selbstmordgedanken litt.

Nach der Annahme des neuen Islamischen Strafgesetzbuchs stellte Fatemeh einen „Antrag auf Wiederaufnahme“. Der Oberste Gerichtshof gab dem Antrag statt und verwies ihn zurück an eine andere Kammer des Provinzgerichtes.

Im Mai 2014 verurteilte sie die 4. Kammer erneut zum Tode, ohne ihre sittliche Reife zum Tatzeitpunkt geprüft zu haben. Weil das gegen die Vorgaben des Obersten Gerichtshofs war, nahm dieser die Revision erneut an. Er verwarf das Urteil im Februar 2015 und forderte die 4. Kammer des Provinzgerichtes auf, die sittliche Reife zum Zeitpunkt der Tat zu prüfen.

Die 4. Kammer verhandelte nur wenige Stunden und beschränkte sich auf die Frage, ob Fatemeh das Wesen der Straftat zum Tatzeitpunkt begriffen habe, ob sie religiöse Texte in der Schule gelesen und gebetet und den Koran gelesen und ob sie begriffen habe, dass das Töten eines Menschen „religiös verboten“ (*haram*) ist. Auf der Grundlage ihrer Antworten und einer ärztlichen Stellungnahme von 2009, die besagte, dass sie nicht „geisteskrank“ war, entschied das Gericht im März 2015, dass Fatemeh reif genug war, um die Tragweite der Tat zu verstehen. Der Oberste Gerichtshof verweigerte im Mai 2015 eine erneute Revision, so dass die Entscheidung, entgegen der bereits angewandten Praxis, zum Tragen kam. Die Exekution fand statt, ohne dass Fatemehs Rechtsanwalt zuvor benachrichtigt wurde.

### SALAR SHADIZADI



Salar Shadizadi, jetzt 24, erhielt von der 11. Kammer des Strafgerichtes der Provinz Gilan im Dezember 2007 die Todesstrafe, weil er einen Freund ermordet hatte. Zum Zeitpunkt der Tat war er 15 Jahre alt. Die Verurteilung wurde im März 2008 von der 37. Kammer des Obersten Gerichtshofs aufrecht erhalten und im Mai 2013 von der Obersten Justizautorität bestätigt. Seither lebt Salar in der Angst vor Einzelhaft zur Vorbereitung seiner Exekution. Ihm wurde bereits drei Mal in letzter Minute gesagt, dass der Termin verschoben wird. Dies war auch am 7. Juli 2013 der Fall, nachdem er einen Antrag auf Strafumwandlung nach Paragraf 91 gestellt hatte. Seitdem wird sein Fall zwischen dem Provinzgericht und dem Obersten Gerichtshof hin und her geschickt.

Das Strafgericht der Provinz Gilan hatte Salar anfangs auch zur Gerichtsmedizinischen Organisation des Iran geschickt, um über seine sittliche Reife zum Tatzeitpunkt und sein Verständnis der Tat und ihrer Folgen zu befinden. Die Gerichtsmedizinische Organisation des Iran stellte fest, „dass es keine Gründe gibt, ihn als unzurechnungsfähig zu bezeichnen und dass sein geistiger Entwicklungsstand sieben Jahre nach der Tat nicht mehr beurteilt werden kann“. Mit diesem Ergebnis konfrontiert und unsicher über die Anwendbarkeit des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 auf Straftäter, die vor dieser Zeit verurteilt worden waren, stellte das Strafgericht der Provinz Gilan einen Antrag an den Obersten Gerichtshof wegen einer möglichen

Strafumwandlung. Die 13. Kammer des Obersten Gerichtshofs entschied im November 2014, dass jeder Antrag auf Strafumwandlung gemäß dem Islamischen Strafgesetzbuch von 2013 an das Gericht zu richten ist, das das Todesurteil gefällt hat.

Allerdings kam sein Fall im April 2015 erneut vor die 13. Kammer des Obersten Gerichtshofs, und zwar nachdem das Leitungsgremium des Obersten Gerichtshofs ein „Piloturteil“ gefällt hatte, nach dem alle, die zum Tatzeitpunkt unter 18 waren, auf einer Wiederaufnahme ihres Verfahrens bestehen können. Trotz dieser Vorgaben lehnte die 13. Kammer des Obersten Gerichtshofs Salar Shadizadis Antrag ab und zitierte das medizinische Gutachten, in dem es hieß, dass er zum Tatzeitpunkt „geistig gesund“ war, aber seine Reife Jahre später nicht mehr festgestellt werden könne. Das Gericht befand: „Der erste Anschein ist, dass Personen, die das Alter der Reife (*bolugh*) erreicht haben, die volle geistige Reife erreicht haben... Eine Behauptung des Gegenteils verlangt Beweise, die hier nicht vorgelegt wurden... Demzufolge wird die Bitte des Antragstellers abgelehnt und das (Todes-)Urteil ist endgültig.“

Salars Hinrichtung war für den 1. August 2015 vorgesehen. Nach einem internationalen Aufschrei wurde die Exekution wiederum verschoben und er wurde in die Hauptabteilung des Lakan-Gefängnisses in Rasht überführt, nachdem er 41 Tage in Einzelhaft verbracht hatte.

Für den 28. November wurde erneut seine Hinrichtung terminiert. Diesmal entschied der Generalstaatsanwalt der Provinz Gilan weniger als zwei Tage vorher, dass die Exekution bis Januar ausgesetzt wird, um der Familie des Opfers die Möglichkeit zu geben, ihn zu begnadigen.

Aktuell bleibt Salar Shadizadi von der Todesstrafe bedroht, weil die Behörden ihm noch immer kein faires Wiederaufnahmeverfahren nach den Prinzipien des Jugendstrafrechts ohne Rückgriff auf die Todesstrafe zubilligen.

### MILAD AZIMI



Die 3. Kammer des Strafgerichts der Provinz Kermanshah verurteilte im Mai 2015 Milad Azimi zum Tode wegen Beteiligung an einer Messerstecherei mit Todesfolge. Er war gerade 17 Jahre alt, als das Verbrechen 2013 verübt wurde. Seine Verhandlung war ungerecht, da sie auf „Geständnissen“ beruhte, die durch Folter, unter anderem Auspeitschen, erzwungen wurden, und die er während des Prozesses gegenüber dem Staatsanwalt zurückzog.

Das Gericht räumte in seinem Urteil ein, dass der junge Mann zur Zeit des Verbrechens unter 18 Jahre alt war, hatte aber „keinen Zweifel an seiner geistigen Fähigkeit und Reife und daran, dass er das Ausmaß seiner Tat und die Gefahr der Verwendung eines Messers verstanden habe“. Das Gericht war der Meinung, dass Milad nicht in Tötungsabsicht gehandelt habe, sich aber der tödlichen Folgen seines Verhaltens bewusst gewesen sei. Das Todesurteil wurde im August 2015 von der 17. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigt.

Milad Azimi ersuchte daraufhin um ein Wiederaufnahmeverfahren nach Paragraph 91 des Strafgesetzbuches. Dieses liegt bei der 30. Kammer des Obersten Gerichtshofs. Im Oktober 2015 wurden Befürchtungen laut, dass dieses den Antrag abgelehnt habe. In der Zwischenzeit haben die Behörden jedoch bestätigt, dass der Oberste Gerichtshof noch nicht zu einem Urteil gekommen ist und bis dahin ein Hinrichtungsaufschub angeordnet worden ist.

### SAJAD SANJARI

Sajad Sanjari wurde zum ersten Mal im Januar 2012 zum Tode verurteilt, nachdem er von der 1. Kammer des Strafgerichts der Provinz Kermanshah für schuldig befunden worden war, einen Mann erstochen zu haben. Zur Zeit des Verbrechens war er 15 Jahre alt. Wegen fehlerhafter Ermittlungen verwarf die 27. Kammer des Obersten Gerichtshofs das Todesurteil im Januar 2013 und verwies den Fall zur weiteren Untersuchung an dieselbe Kammer des Gerichts in

Kermanshah zurück. In Juli 2013 verurteilte das Strafgericht Sajad erneut zum Tode. In Februar 2014 wurde das Urteil von der 27. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigt.

Sajad Sanjari wurde am 2. August 2010 verhaftet. Er gab an, den Mann niedergestochen, jedoch in Notwehr gehandelt zu haben, weil der Mann versucht habe, ihn zu vergewaltigen. Er sagte aus, dass der Mann ihn am Vortag gewarnt habe, er würde kommen und ihn vergewaltigen, und so habe er aus Angst ein Küchenmesser mitgenommen, um ihn zu vertreiben. Das Strafgericht wies Sajad Sanjaris Behauptung zurück, da Zeugenaussagen vorlagen, die dem Opfer einen guten Charakter attestierten. Außerdem argumentierte das Gericht, dass selbst wenn die Androhung der Vergewaltigung und der Angriff stattgefunden hätten, Sajad kein Recht auf Notwehr geltend machen könne, da die Tat wenigstens einen Tag vorher angekündigt wurde und er Zeit genug gehabt hätte, sich an die Behörden zu wenden oder Hilfe von Bewohnern seines Dorfes zu suchen, um den Angriff zu verhindern.

Das Strafgericht wies das Argument der fehlenden Reife eines Erwachsenen zurück mit dem Verweis auf religiöse Gutachten, die „das Wachsen der Schamhaare“ und „das Erreichen des 15. Lebensjahres“ als Zeichen der Reife bezeichneten.

Nach der Verabschiedung des Islamischen Strafgesetzbuchs 2013 beantragte Sajad Sanjari eine Wiederaufnahme des Prozesses. Diese wurde ihm Anfang 2015 gewährt. Das Wiederaufnahmeverfahren fand im Oktober 2015 vor der 3. Kammer des Strafgerichts Kermanshah statt. Das Gericht konzentrierte sich auf die Frage, ob er zur Zeit der Tat Recht von Unrecht unterscheiden konnte. Der Verteidiger betonte, dass Sajad Sanjari der Zugang zu richtiger Schulausbildung verwehrt gewesen war, er nur als Schäfer gearbeitet hatte und seine Eltern mittellose Analphabeten waren.

Am 21. November 2015 bestätigte das Strafgericht das Todesurteil fast ohne Erläuterung. In dem Urteil, welches Amnesty International vorliegt, heißt es schlicht, dass Sajad Sanjari den Tod verdiene, da er „das Ausmaß seiner Tat verstanden hat und es keinen Zweifel an seiner geistigen Reife und Entwicklung zur Zeit der Straftat gibt“.

## HAMID AHMADI



Der heute 24-jährige Hamid Ahmadi wurde im August 2009 zum Tode verurteilt, nachdem ihn die 11. Kammer des Strafgerichts der Provinz Gilan, des Mordes für schuldig befunden hatte, da er, damals 17-jährig, in der Stadt Siahkal in der nördlichen Provinz Gilan an einem Streit zwischen fünf jungen Männern beteiligt war, bei dem einer erstochen wurde.

In November 2009 hob die 27. Kammer des Obersten Gerichtshofes das Urteil mit der Begründung auf, dass es auf zweifelhaften Zeugenaussagen beruhe. Der Fall wurde an die 11. Kammer des Strafgerichts der Provinz Gilan zurückverwiesen. Während des Wiederaufnahmeverfahrens erklärte Hamid, dass die Polizei ihn durch Folter zum Geständnis genötigt hatte. Es scheint, dass das Gericht die Folturvorfälle nicht untersuchte und sich stattdessen auf das „Geständnis“ und Begleitumstände verließ, um ihn im März 2010 wegen Mordes zum Tode zu verurteilen. Das Gericht verwendete das iranische Rechtsprinzip der „*Kenntnis des Richters*“, die die Verurteilung eines Angeklagten aus der subjektiven Sicht des Richters erlaubt, selbst wenn die Faktenlage nicht die Schwelle der „über jeden vernünftigen Zweifel erhabenen Schuld“ erreicht (den international anerkannten Standard für die Beweisführung). Im November 2010 hielt die 27. Kammer des Obersten Gerichtshofs das Urteil aufrecht.

Hamid Ahmadi beantragte zwischen Mai 2014 und Februar 2015 zweimal die Aufhebung seines Urteils und die Wiederaufnahme seines Falles, einmal, nachdem ein Zeuge seine Aussage widerrufen hatte und dann, als ein neuer Zeuge eine Aussage gemacht hatte. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Im Mai 2015 wurde Hamid Ahmadi der Gerichtsmedizinischen Organisation des Iran vorgeführt. Sie sollte seine Reife zum Tatzeitpunkt einschätzen. Der Termin war von seinen Angehörigen organisiert worden, nachdem die Behörden im Gefängnis von Rasht die Minderjährigen im Todestrakt informiert hatten, dass ihre Angehörigen einen Termin bei der Gerichtsmedizinischen Organisation des Irans vereinbaren könnten. Die Gerichtsmedizinische Organisation des Irans kam jedoch zu der Schlussfolgerung, dass die Reife des jungen Mannes zur Tatzeit – also vor sieben Jahren – nicht mehr feststellbar sei.

Hamid Ahmadi bat das Oberste Gericht nach Paragraf 91 des Iranischen Strafgesetzbuches von 2013 um eine Wiederaufnahme seines Falles. Die 35. Kammer des Obersten Gerichtshofs stimmte dem am 25. Juni 2015 zu. Dies führte zur Wiederaufnahme vor einer anders zusammengesetzten Kammer des Strafgerichts der Provinz Gilan. Amnesty International erfuhr in Dezember 2015, dass das Gericht das Todesurteil bestätigt hatte. Der Urteilspruch liegt aber noch nicht schriftlich vor.

### SIAVASH MAHMOUDI



Siavash Mahmoudi wurde vom Strafgericht der Provinz Kordestan im Mai 2013 zum Tode verurteilt. Er wurde des Mordes an einem zehn Jahre älteren Mann für schuldig befunden. Der Mann wurde bei einer Massenschlägerei im März 2013 erstochen, die laut Siavash begann, als der Getötete ihn sexuell belästigte und mit Vergewaltigung drohte. Die 24. Kammer des Obersten Gerichtshofs hob im November 2014 das Todesurteil auf und verwies den Fall wieder an das Strafgericht der Provinz Kordestan zum Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs zurück.

Im Februar 2015 verurteilte das Strafgericht der Provinz Kordestan Siavash erneut zum Tode, da er „das Ausmaß und die Konsequenzen seines Verhaltens verstand“ und „es keine Zweifel an seiner geistigen Reife und Entwicklung“ zum Zeitpunkt der Straftat gebe.

Die Überlegungen des Gerichtes beschränkten sich auf wenige Fragen und Antworten, um herauszufinden, ob Siavash Mahmoudi verstehe, ob die Tötung eines anderen Menschen erlaubt sei oder nicht. Auf Siavashes Antwort, dass er verstehe, dass Töten „religiös verboten“ (*haram*) ist, fragte ihn das Gericht, warum er ein Messer getragen habe. Er antwortete: „Ich trug ein Messer, weil ich meine Freunde sagen hören wollte, dass ich ein Messer habe. Ich hatte nie jemanden gesehen, der mit einem Messer getötet wurde, obwohl ich davon gehört hatte.“ Als Reaktion darauf fragte das Gericht, warum er das Opfer erstochen habe, wenn er gehört hatte, dass ein Messer tödlich sein kann. Siavash Mahmoudi antwortete: „Ich hatte Angst. Er hatte auch ein Messer... Ich war traurig nach dem Mord. Ich weinte und bedauerte es. Ich wünschte, ich hätte seinen Tod nicht verursacht.“

Aufgrund dieser kurzen Befragung schloss das Strafgericht, dass Siavash zum Tatzeitpunkt geistig reif genug war, die Folgen seiner Tat zu verstehen, und daher den Tod verdiene.

Bis heute ist die Berufung beim Obersten Gerichtshof anhängig.

Paragraf 91 gibt den Richtern einen weiten Ermessensspielraum, die geistige Reife derjenigen zu bestimmen, die sie als minderjährige Straftäter verurteilen. Sie können Gutachten von der Gerichtsmedizinischen Organisation des Iran einholen oder sich auf ihre eigene Einschätzung verlassen, obwohl ihnen das nötige Wissen und Fachkenntnisse über Kinderpsychologie fehlen.

Amnesty International hat einige Fälle untersucht. Viele Richter haben ihre Einschätzung darauf gestützt, ob der minderjährige Straftäter zwischen richtig und falsch unterscheiden und zum Beispiel sagen konnte, ob es unrecht sei, einen Menschen zu töten. Manchmal vermischten sie die verringerte Schuldfähigkeit von Minderjährigen wegen mangelnder Reife mit der verminderten Zurechnungsfähigkeit von geistig Behinderten oder Geisteskranken. Sie folgerten

dann, dass der minderjährige Straftäter nicht „geisteskrank“ sei und daher die Todesstrafe verdiene.

Es ist besonders schwierig, die geistige Entwicklung minderjähriger Straftäter zur Zeit des Verbrechens zu beurteilen, wenn die Zeitspanne zwischen der Tat und der Beurteilung groß ist. Wenn die Gerichtsmedizinische Organisation des Iran den Jugendlichen begegnet, sind diese oft beträchtlich anders als zur Zeit des Verbrechens. Das macht die Ermittlung der geistigen Reife von minderjährigen Straftätern Jahre nach der Straftat unzuverlässig und fehleranfällig.

Diese Herangehensweisen verstoßen gegen das Völkerrecht, das besagt, dass das Jugendstrafrecht voll umfänglich auf jeden angewendet werden muss, der zur Zeit der Straftat unter 18 Jahre alt war. Dies sollte so sein, denn, mit den Worten der Inter-Amerikanischen Kommission für Menschenrechte, sie waren „Kinder, als sie das Verbrechen begingen, und die damit einhergehende Schuld und also auch die Strafe sollten geringer sein im Fall von Kindern, verglichen mit Erwachsenen.“

In ihren Antworten an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes erklärten die iranischen Behörden: „Um eine einheitliche juristische Vorgehensweise durchzusetzen, legt das neue Islamische Strafgesetz, besonders Paragraf 91, den Schwerpunkt auf Weiterbildungsmaßnahmen zu Gerichtsverfahren für Kinder und Erwachsene, um *Qesas*-Urteile für Personen oberhalb des Pubertätsalters und unter 18 Jahren zu verhindern.“ Amnesty International liegen weder Informationen über Inhalte, Fortschritte und geographische Reichweite dieser Fortbildungen vor, noch darüber, ob sie sicherstellen sollen, dass alle Menschen, die zur Tatzeit unter 18 waren, von der Todesstrafe verschont bleiben.

#### RASOUL HOLOUMI



Der heute 23-jährige Rasoul Holoumi wurde im Oktober 2010 zum Tode verurteilt. Die 17. Kammer des Strafgerichts der Provinz Khuzestan befand ihn des Mordes für schuldig. Er war zur Zeit der Straftat 17 Jahre alt. Die Verurteilung basierte auf Anschuldigungen, dass er im September 2009 während eines Kampfes, an dem mehrere Menschen beteiligt waren, ein hartes Objekt auf einen jungen Mann geworfen haben soll, das tödliche Kopfverletzungen verursachte. Die Behauptungen kamen anscheinend von mehreren der am Kampf beteiligten Personen.

Die Hinrichtung, die für 4. Mai 2014 angesetzt worden war, wurde ausgesetzt, nachdem die Familie des Opfers auf die „Vergeltung“ (*Qesas*) verzichten wollte, falls Rasoul Holoumis Familie die Grundbesitzurkunden ihres Hauses und ihrer Farm auf sie übertragen würde und „Blutgeld“ (*diyah*) in Höhe von 3, 5 Mio. Rial (ca. € 120.000,00) bezahlte.

Rasoul Holoumi beantragte anschließend die Wiederaufnahme seines Falles gemäß Paragraf 91 des Strafgesetzbuches. Das Oberste Gericht gab diesem Antrag im Januar 2015 statt. Sein Wiederaufnahmeverfahren vor dem Strafgericht der Provinz Khuzestan am 22. Februar 2015 dauerte etwa 20 Minuten. Das Gericht fragte ihn, ob er wusste, dass es falsch sei jemanden zu töten, und ob verärgert gewesen sei, als er dem Opfer einen harten Gegenstand an den Kopf warf. Rasoul Holoumi antwortete auf beide Fragen mit ja. Der Verteidiger legte dem Gericht Abschriften von Rasouls Schularbeiten vor, die schlechte Noten aufwiesen, um zu beweisen, dass ihm die nötigen geistigen Fähigkeiten eines Erwachsenen fehlten.

Während der Ermittlungen wurde Rasoul kein Verteidiger zur Verfügung gestellt. Auch wurde ihm nicht ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung im Prozess gewährt. Obwohl er die Anklagepunkte einräumte, als er zum ersten Mal von der Polizei verhört wurde, widerrief er sein Geständnis später und machte Aussagen, die Zweifel aufkommen ließen, ob er überhaupt am Tatort war. Weitere Zweifel entstanden durch Berichte, dass die Familien von Rasoul Holoumi

und die des Hauptbelastungszeugen seit Langem verfeindet seien. Trotz all dieser Zweifel bestätigte der Oberste Gerichtshof 2010 das Todesurteil ohne weitere Erklärung.

Rasoul Holoumi wurde zur medizinischen Untersuchung an die Gerichtsmedizinische Organisation des Iran überwiesen. Diese befand, dass sie seine „geistige Reife“ Jahre nach der Tat nicht beurteilen könne. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts wartete er immer noch auf den Ausgang seines Wiederaufnahmeverfahrens.

### RAZIEH EBRAHIMI

Razieh Ebrahimi wurde 2010 von der 17. Kammer des Strafgerichts der Provinz Khuzestan zum Tode verurteilt, das sie für schuldig befand, im selben Jahr ihren Ehemann ermordet zu haben, als sie 17 Jahre alt war. Sie sagte, dass sie dies tat, nachdem sie jahrelang psychisch und physisch misshandelt worden sei. Razieh Ebrahimi war 14-jährig mit ihm verheiratet worden. Die Hinrichtung war für den 1. April 2014 angesetzt, wurde aber in letzter Minute gestoppt, als sie dem für die Vollstreckung verantwortlichen Richter mitteilte, dass sie das Verbrechen im Alter von 17 Jahren begangen habe. Ihr Verteidiger beantragte beim Obersten Gerichtshof eine Wiederaufnahme auf Grundlage von Paragraph 91. Dessen 35. Kammer lehnte den Antrag zunächst ab, mit der Begründung, dass für die Anwendung von Paragraph 91 das erstinstanzliche Gericht, das die Todesstrafe verhängte, zuständig ist. Erst nach einem nationalen und internationalen Aufschrei nahm das Gericht den Antrag an und verwies den Fall zurück an eine andere Kammer des Strafgerichts von Khuzestan.

Das Wiederaufnahmeverfahren fand im Dezember 2014 statt. Das Gericht konzentrierte sich auf die Frage, ob Razieh Ebrahimi verstand, dass Töten falsch ist und zu einem Todesurteil führen kann. Laut Interviews, die ihr Anwalt örtlichen Medien gab, fragte das Gericht, was mit einem menschlichen Körper passiert, wenn auf ihn geschossen wird. In ihrer Antwort sagte sie: „Ich verstand, dass auf jemanden zu schießen seinen Tod zur Folge haben kann, aber ich wusste nicht, dass die Strafe dafür der Tod ist und ich dachte, dass nach einigen Monaten alles vergessen sein würde.“ Anscheinend fügte sie noch hinzu: „Angesichts der Misshandlungen durch meinen Ehemann war mir nicht klar, dass ich ihn nicht töten sollte und ihm anders entgegenzutreten sollte. Ich wusste wirklich nicht, was ich tat.“

Razieh Ebrahimi wurde an die Gerichtsmedizinische Organisation des Iran zur psychologischen Untersuchung überwiesen und erwartet zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts noch den Ausgang ihres Wiederaufnahmeverfahrens.

### SAMAN HAIDARY



Der heute 25-jährige Saman Haidary wurde im Juli 2012 von der 2. Kammer des Strafgerichts in der Provinz Kermanshah zum Tode verurteilt, die ihn für schuldig befand, im Februar 2008 als damals 17-Jähriger seinen Vater erstochen zu haben. Aus den Prozessakten geht hervor, dass nach jahrelangen physischen und psychischen Misshandlungen mehrmals mit einem Messer auf seinen Vater eingestochen und ihn getötet hat. Das Todesurteil wurde vom Obersten Gerichtshof im März 2013 bestätigt.

Bei der Erstbefragung durch die Polizei, bei der kein Rechtsanwalt zugegen war, gab Saman Haidary zu, auf seinen Vater mehrmals mit dem Messer eingestochen zu haben, nachdem dieser gedroht habe, ihm die Kehle durchzuschneiden.

Er beschrieb den Ablauf wie folgt:

*„Ich kam von meinem Arabisch-Kurs gegen 23 Uhr nach Hause. Mein Vater fragte mich, wo ich gewesen sei, und nannte mich ‘Bastard’. Ich ignorierte seine Frage und ging ins Wohnzimmer. Ich wechselte meine Kleidung und ging in mein Zimmer. Ich sah, dass mein Vater dort war und*

*seine Matratze und seine Bettlaken dorthin gelegt hatte. Er sagte: „Komm und schlaf neben mir, ich werde deine Kehle durchschneiden, während du schläfst“. Als ich mit ihm schimpfte und versuchte, meine Schlafsachen aus meinem Zimmer zu nehmen, kam er mit einem Schlagstock auf mich zu und versuchte mich zu schlagen. Es gab eine Rangelie und ich konnte ihm den Stock aus der Hand reißen. Er sagte: „Ich hole jetzt ein Messer, um dir die Kehle durchzuschneiden.“ Er ging dann in die Küche. Ich schlotterte vor Angst. Er kam bald mit einem Messer in der Hand zurück. Als er mir sehr nah kam, schlug ich ihm mit dem Stock auf die Hände und ins Gesicht. Dann brach der Schlagstock, mein Vater fiel zu Boden und das Messer rutschte ihm aus der Hand. Er versuchte das Messer zu greifen und loszukommen, aber ich nahm es und fing an, auf meinen Vater einzustechen.“*

Bei den weiteren Befragungen widerrief Saman Haidary die frühere Aussage und belastete seinen Bruder und Onkel mütterlicherseits. Das Gericht lehnte jedoch diese Behauptung wegen mehrerer Ungereimtheiten ab, da beide ein Alibi zur Tatzeit hatten.

In der Frage der Notwehr erkannte das Gericht an, dass „das Verhalten und Benehmen des Verstorbenen nicht ohne Einfluss“ war, folgerte aber, dass „die Behauptung von Notwehr unbeachtlich ist angesichts der Art des Zustechens“.

Im August 2014 bat Saman Haidary den Obersten Gerichtshof, sein Urteil aufzuheben und ihm ein Wiederaufnahmeverfahren nach Paragraf 91 zu gewähren. Das Gericht tat dies im November 2014.

Im August 2015 wurde der Fall von Saman Haidary von der 1. Kammer des Strafgerichts der Provinz Kermanshah neu verhandelt. Das Gericht konzentrierte sich auf die Frage, ob Saman verstand, dass das Töten eines Menschen unrecht ist. Saman Haidary sagte offenbar, dass er das Verwerfliche des Tötens verstehe, aber die rechtlichen Folgen seines Tuns nicht kannte. Saman Haidary wurde anschließend zur psychologischen Untersuchung zur Gerichtsmedizinischen Organisation des Iran geschickt. Diese stellte fest, dass sie seine geistige Reife zur Zeit des Verbrechens vor sieben Jahren nicht mehr beurteilen könne. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts wartete er noch auf den Ausgang seines Wiederaufnahmeverfahrens

Amnesty International schließt aus den Urteilsprüchen, dass seine Lebensgeschichte, mit Missbrauch, nicht funktionierenden Familienbeziehungen, Rauschmittelmissbrauch und schlechter und unzureichender Beaufsichtigung, bei Saman Haidarys Prozess und Verurteilung nicht berücksichtigt wurde.

Die Rechtsprechung hat im letzten Jahrzehnt psychologische Studien, inklusive neurowissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Gehirnentwicklung als zusätzliche Datengrundlage eingesetzt, die mit Regeln des Jugendrechts übereinstimmt, wonach Menschen unter 18 Jahren weniger schuldig sind als Erwachsene. Der bekannteste Fall, bei dem diese wissenschaftliche Erkenntnis eingesetzt wurde, war der Fall *Roper vs. Simmons*, der vor dem Obersten US-Gerichtshof verhandelt wurde. Dort reichten verschiedene Ärzteverbände Beweismittel ein, um zu zeigen, dass Personen unter 18 sich in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung von Erwachsenen unterscheiden und dass diese Unterschiede sie geneigter machen, sich in ihrer Entscheidungsfindung eher auf Emotionen wie Wut oder Angst statt auf Logik oder Vernunft zu stützen. Sie zeigen einen Verlust der Urteilsfähigkeit und Einsicht während emotionalen und Stress auslösenden Situationen und werden durch Gleichaltrige im Hinblick auf Risikobereitschaft und Beteiligung an Straftaten beeinflusst.

Die Ärzteverbände betonten, dass diese Verhaltensunterschiede sich zum Teil durch Magnetresonanzbild-Studien erklären lassen, die zeigen, dass die Frontlappen des Gehirns, die die Leitungsaufgaben des Gehirns wahrnehmen, nicht vor dem Alter von 17 Jahren zu reifen beginnen und beträchtlichen Veränderungen in der Spätphase des Heranwachsenden und über das Alter von 20 Jahren hinaus unterworfen sind. Beeinträchtigungen des Frontallappens werden mit „größerer Impulsivität, Störungen der Konzentration, Aufmerksamkeit und Selbststeuerung sowie Beeinträchtigung der Entscheidungsfindung“ in Verbindung gebracht.

Das Gewicht dieser Beweise half letztendlich, den Obersten US-Gerichtshof davon zu überzeugen, die Todesstrafe gegen zur Tatzeit Minderjährige abzuschaffen.

### 3.2. UNZUREICHENDE UMSETZUNG DES PARAGRAFEN 91

Viele minderjährige Straftäter sind nicht in der Lage, ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraf 91 zu beantragen. Die Anwendung des Paragrafen 91 bei minderjährigen Straftätern in der Todeszelle geschieht nicht automatisch, sie selbst müssen die Initiative ergreifen. Das ist schwierig, da viele minderjährige Straftäter in der Todeszelle einen niedrigen Bildungsgrad und wenig soziale Kontakte haben. Sie kennen deshalb nicht ihr Recht, ein Berufungsverfahren zu fordern, oder sie haben nicht die Geldmittel, sich einen Anwalt zu nehmen, der den Antrag für sie stellt.

Amnesty International hat zahlreiche Fälle ermittelt, in denen weder der minderjährige Straftäter noch dessen Familie dazu in der Lage waren, ihr Recht nach Paragraf 91 wahrzunehmen. Dieser Mangel kann tragische Folgen haben, wie der Fall **Samad Zahabi** zeigt.

#### SAMAD ZAHABI

Im Oktober 2015 wurde Zamad Zahabi im Geheimen im Dizel Abad Gefängnis in Kermanshah gehängt. Er soll einen anderen Schafhirten bei einer Auseinandersetzung über das Weiderecht getötet haben. Bei der Begehung der Tat war er 17 Jahre alt. Vor der Ausführung der Hinrichtung war sein Anwalt entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht benachrichtigt worden. Erst beim Besuch im Gefängnis erfuhr die Mutter vom Schicksal des Sohnes.

Samad Zahabi wurde im März 2013 vom Gericht für Strafsachen der Provinz Kermanshah zum Tode verurteilt, obwohl er angegeben hatte, er habe versehentlich und in Selbstverteidigung geschossen. In den Kampf sei er gegen seinen Willen geraten.

Im Februar 2014 wurde das Urteil von Obersten Gericht bestätigt, obwohl eine schriftliche Eingabe der Staatsanwaltschaft mit der Forderung vorlag, im Hinblick auf die überarbeiteten Paragrafen des Strafgesetzbuches von 2013 das Urteil aufzuheben. Samad Zahabi wurde nie über sein Recht aufgeklärt, ein Wiederaufnahmeverfahren beim Obersten Gericht zu beantragen, obgleich das sein Leben hätte retten können.

Ungenügende Umsetzung des Paragrafen 91 ist auch besorgniserregend in Fällen minderjähriger Straftäter, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit verurteilt wurden. Man kann ihnen durch Einmischung der Sicherheitskräfte oder des Geheimdienstes die Schutzvorschriften des Paragrafen 91 vorenthalten. Die Fälle der minderjährigen Straftäter **Saman Naseem** und **Barzan Nasrollahzadeh** zeigen, dass Straftaten, die die innere Sicherheit betreffen, die Lage der minderjährigen Straftäter „überschatten“ oder sie auch in der Praxis vom Schutz des Paragrafen 91 ausnehmen.

#### SAMAN NASEEM



Er ist Angehöriger der kurdischen Minderheit und wurde 2013 vom Strafgericht der Provinz West-Aserbaidshchan zum Tode verurteilt. Die Anklagen waren „Feindschaft zu Gott“ und „Korruption auf Erden“. Er soll an gegen den Staat gerichteten bewaffneten Aktionen teilgenommen haben, die zum Tod eines Angehörigen der Revolutionsgarden geführt hätten. Zum Zeitpunkt der Tat war er 17 Jahre alt. In der Verhandlung wurden „Geständnisse“ als Beweise akzeptiert, die durch Folter und Misshandlung erzwungen worden waren, so der Angeklagte.

Saman Naseem sollte am 19. Februar 2015 hingerichtet werden. Die Nachricht löste weltweites Entsetzen und weltweite Appelle aus. Die Behörden stoppten die Hinrichtung in letzter Mi-

nute und verbrachten ihn vom Zentralgefängnis von Oroumieh an einen unbekanntem Ort. Seine Familie fragte beim Gefängnis und dem örtlichen Geheimdienst nach, aber die Behörden gaben keine Auskunft. Sie sagten dann der Familie, sie könnten seine persönlichen Sachen am 21. Februar 2015 im Irumieh Gefängnis abholen, und ließen sie im Glauben, er sei hingerichtet worden.

Im März 2015 erfuhr Amnesty International, dass Saman Naseem etwa am 19. Februar 2015 ins Gefängnis von Zanjan verbracht worden sei. Die Behörden gaben auch jetzt der Familie und dem Anwalt keine konkreten Informationen über sein Schicksal und seinen Aufenthaltsort. Erst im Juli 2015 durfte er seine Familie anrufen.

Der Anwalt des Gefangenen erfuhr etwa zur gleichen Zeit, dass die Oberste Justizautorität am 6. April 2015 den Stopp der Exekution angeordnet hatte. Das Oberste Gericht gewährte dann am 22. April 2015 Saman Naseem ein Wiederaufnahmeverfahren. Sein Todesurteil wurde aufgehoben und er bekam ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraf 91.

Am 19. September 2015 wurde er ins Gefängnis von Oroumieh zurückverlegt. Die 1. Kammer des Strafgerichtes von West-Aserbaidzhan überwies ihn an die Gerichtsmedizinische Organisation des Iran zur Beurteilung seiner „geistige Reife“ zur Zeit der Tat. Das Wiederaufnahmeverfahren ist auf den 27. Januar 2016 angesetzt.

### BARZAN NASROLLAHZADEH



Barzan Nasrollahzadeh ist Sunnit und Angehöriger der kurdischen Minderheit. Er wurde 2013 von der 28. Kammer des Revolutionsgerichtes in Teheran zum Tode verurteilt. Die Anklagen waren „Feindschaft zu Gott“, „Verbindungen zu salafistischen Gruppierungen“ und Beteiligung an Attentaten, u.a. am 17. September 2009, als ein Führer des sunnitischen Klerus mit Verbindungen zur Regierung getötet wurde. Nach Kenntnis von Amnesty International war er bei seiner Verhaftung 17 Jahre alt. Im August 2015 bestä-

tigte der Oberste Gerichtshof das Todesurteil. Unseres Wissens nahm das Höchste Gericht keinen Bezug auf das Alter des Angeklagten, der zum Zeitpunkt der Straftat noch keine 18 Jahre alt war.

Nach Erkenntnissen von Amnesty International hatte Barzan Nasrollahzadeh keinen Zugang zu einem geeigneten Verteidiger, der eine Wiederaufnahme seines Falles nach Paragraf 91 hätte fordern können. In ihrer Antwort an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes schrieben die iranischen Behörden, dass „sein Fall hinsichtlich einer Aufhebung des Todesurteils geprüft würde“. Das widerspricht der Information, die Barzan Nasrollahzadeh von Gefängnisbeamten erhalten hat, dass sein Todesurteil rechtskräftig sei und dem Büro für Urteilstreckungen vorliege. Es könne jederzeit ausgeführt werden.

Barzan Nasrollahzadeh war am 29. Mai 2010 in Sanandaj in der Provinz Kurdistan von Geheimdienstlern verhaftet worden. Dabei war er offenbar durch einen Bauchschuss verletzt worden. Die Milz war verletzt, er erhielt keine entsprechende medizinische Behandlung. Danach war er einige Monate in einer Einrichtung des Geheimdienstes in Sanandaj gefangen. Er hatte weder Kontakt zu seiner Familie noch zu einem Anwalt. Er sagte, er sei in dieser Zeit von den Geheimdienstlern gefoltert worden, u.a. durch ein Gerät, das Stromstöße verabreicht. Er sei kopfüber aufgehängt und geschlagen worden. Er sah bei seiner Verhandlung am 21. August 2013 zum ersten Mal seinen vom Gericht ernannten Verteidiger. Die gesamte Gerichtsverhandlung dauerte offenbar weniger als eine Stunde.

### 3.3 DROGENKRIMINALITÄT

Drogendelikte sind im Iran im Anti-Betäubungsmittelgesetz verankert, worin für eine Reihe von Drogenstraftaten die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben ist. Darunter fallen Drogenhandel mit über 5 Kilogramm Opiaten und weiteren spezifischen nicht-medizinischen Suchtmitteln; Besitz von oder Handel mit mehr als 30 Gramm bestimmter illegaler Stoffe wie Heroin, Morphium und Kokain und das Organisieren, Betreiben oder Finanzieren von Drogenhandel.

Das Anti-Betäubungsmittelgesetz schweigt über die Strafen, die Jugendlichen unter 18 Jahren für Drogendelikte auferlegt werden sollen. Im Prinzip konnte dieses Schweigen bedeuten, dass bis 2013, als das Islamische Strafgesetzbuch in Kraft trat, Mädchen über neun und Jungen über 15 Jahren für Drogendelikte zum Tode verurteilt werden konnten. In der Praxis jedoch scheint es sehr selten zu Todesurteilen bei Verurteilungen wegen schwerwiegender Drogenvergehen gekommen zu sein, solange die Strafverfolgung beim Kinder- und Jugendgericht lag. Wie im Kapitel 1 angegeben, haben diese Gerichte seit 2000 die Zuständigkeit für Betäubungsmittelverfahren gegen Heranwachsende und haben dabei, wie verschiedene Anwälte Amnesty International berichtet haben, im Allgemeinen Nachsicht mit den minderjährigen Kriminellen geübt.

Andererseits haben Menschenrechtsgruppierungen berichtet, dass minderjährige Straftäter, besonders solche afghanischer Staatsangehörigkeit, von Revolutionsgerichten (die die ungeteilte Gerichtshoheit über die Drogenkriminalität von Erwachsenen haben) zum Tode verurteilt worden sind, weil sie keine Geburtsurkunden oder sonstige amtlichen Dokumente, die das Alter bescheinigen, vorlegen konnten und die iranische Obrigkeit es versäumt hat, sicherzustellen, dass sie als Kind zu betrachten sind, solange es Zweifel gibt, ob sie zur Zeit des Verbrechens unter 18 waren.

Im islamischen Strafgesetzbuch von 2013 ist nicht festgelegt, welche Strafen für Verbrechen, worauf laut Betäubungsmittelgesetz die Todesstrafe steht, für Minderjährige gelten sollen. Diese Unklarheit beruht auf der im iranischen Rechtssystem fehlenden Festlegung, ob solche Vergehen unter *Hodud* oder *Ta'zir* fallen.

*Ta'zir*-Vergehen fallen unter die Paragraphen 88 und 89 des Islamischen Strafgesetzbuches von 2013. Diese unterteilen minderjährige Straftäter, sowohl Jungen als auch Mädchen, in drei Gruppen: 9 - 12, 12 - 15 und 15 - 18 Jahre alt, und sehen eine Reihe von alternativen Strafen vor, abhängig von der Schwere gemäß dem islamischen Strafgesetzbuch. (Paragraf 19 des islamischen Strafgesetzbuches ordnet *Ta'zir*-Delikte auf einer Skala der Schwere des Verbrechens von 1 bis 8 ein, mit zugehörigen Strafen: Gefängnisstrafen über 25 Jahre (Grad 1), von 15 bis 25 Jahren (Grad 2), von 10 bis 15 Jahren (Grad 3), von 5 bis 10 Jahren (Grad 4), von 2 bis 5 Jahren (Grad 5), von 6 Monaten bis 2 Jahren (Grad 6), von 91 Tagen bis 6 Monaten (Grad 7) und unter 3 Monaten (Grad 8).) Diese Maßnahmen bezwecken, minderjährige Delinquenten aus dem Strafvollzugssystem herauszulösen und sie unter die Obhut von Sozialdiensten oder Besserungsanstalten zu stellen, wobei die Richter die Anstalt bestimmen.

Bei als *Ta'zir* klassifizierten Verbrechen sollte das Jugendstrafmaß gemäß den Paragraphen 88 und 89 angewendet werden, auch wenn deren Bestimmungen nicht explizit solche *Ta'zir*-Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden können, erwähnen. In einer Erläuterung vom 31. Mai 2014 argumentiert die Justizbehörde, dass, obwohl in den Paragraphen 88 und 89 nicht explizit steht, welche *Ta'zir*-Vergehen mit dem Tode bestraft werden können, diese Vergehen, wenn von Minderjährigen begangen, milder zu bestrafen sind, und zwar so als ob es sich um *Ta'zir*-Vergehen des 1. Grades handelt. Diese milderen Strafen umfassen Gefängnisstrafen in Jugendhaftanstalten zwischen drei Monaten und einem Jahr für minderjährige Straftäter zwischen 12 und 15, und 2 bis 5 Jahre für 15- bis 18-Jährige.

Wenn die Delikte jedoch als *Hodud* eingestuft werden, bekommen auch minderjährige Straftäter die Todesstrafe, außer sie können gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuches nachweisen, dass sie das Ausmaß des Verbrechens und dessen Folgen nicht verstehen konnten

oder es Zweifel an ihrer „geistigen Entwicklung und Reife“ (*roshd va kamal-e aghli*) zum Zeitpunkt der Tat gibt.

Zum Zeitpunkt der Niederschrift war das Vorgehen der Gerichte diesbezüglich noch unklar. Ein Strafgericht in Teheran jedoch hat 2014 in einem öffentlichen Interview erklärt, dass minderjährige Drogenkriminelle nach dem abweichenden Strafmaß wie in den Paragraphen 88 und 89 angegeben verurteilt würden; und die iranische Regierung bestätigte kürzlich, als der Iran vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Januar 2016 überprüft wurde, dass dies der offizielle Standpunkt sei.

Seit dem Inkrafttreten des Islamischen Strafgesetzbuches 2013 haben Menschenrechtsgruppierungen berichtet, dass mindestens zwei minderjährige Delinquenten, **Janat Mir** und **Osman Dahmarde**, wegen Drogendelikten hingerichtet worden sind. Irans Oberster Gerichtshof jedoch erklärte in einer Antwort auf den letzten Bericht des UN-Generalsekretärs in September 2015, dass es zu Janat Mir (siehe unten) „keine Strafake im Justizministerium der Provinz von Isfahan gibt“ und dass „Osman Dahmarde zum Zeitpunkt des Vergehens über 18 war“. Amnesty International hat den Fall Janat Mir als Exekution eines Minderjährigen registriert, da sie von der Familie und anderen Menschenrechtsorganisationen zuverlässige Einzelheiten zum Alter, zur Festnahme und Hinrichtung erfuhr. Im Falle Osman Dahmarde konnte sie dies nicht tun, da es nicht gelungen ist, die Familie zu lokalisieren oder irgendwelche schriftlichen Beweise bezüglich seines Alters zu erhalten.

In August 2014 hat der UN-Sonderberichterstatter zur Lage der Menschenrechte im Iran seine Besorgnis bezüglich der fortwährenden Anwendung der Todesstrafe für Drogendelikte, auch bei Minderjährigen, geäußert. Die iranischen Autoritäten haben daraufhin die Exekution Minderjähriger für Drogendelikte dementiert und versichert, dass, gemäß dem Islamischen Prinzip des *Qesas*, Minderjährige nur wegen Mordes zum Tode verurteilt werden können. Amnesty International ist jedoch sicher, dass wenigstens einem Heranwachsenden, **Mohammed Ali Ze-hi**, die Todesstrafe wegen eines Drogenvergehens droht.

### **JANAT MIR**

Janat Mir ist Afghane. Er wurde in Esfahan im Dastgard-Gefängnis wegen Drogendelikten im April 2014 hingerichtet. Sein genaues Alter zur Zeit der Inhaftierung ist nicht bekannt, aber seine Familie sagte, dass er zum Zeitpunkt seiner Hinrichtung 14 oder 15 Jahre alt gewesen sei.

Nach Angaben seiner Familie wurde Janat Mir im Oktober oder November 2011 verhaftet. Bei einer Razzia wurden in der Wohnung eines Freundes, wo sich Janat Mir aufhielt, Drogen gefunden. Seine Familie in Afghanistan kannte monatelang seinen Aufenthaltsort nicht, bis Janat Mir dann aus dem Gefängnis heraus anrief und mitteilte, er sei zum Tode verurteilt worden. Über Einzelheiten des Urteilsspruchs ist nichts bekannt.

Die Familie von Janat Mir sagte, er habe sie in der Nacht vor seiner Hinrichtung angerufen und ihnen die drohende Exekution mitgeteilt. Er bat sie zu kommen und seine Leiche mitzunehmen. Die Familie teilte Amnesty International mit, die Behörden hätten nicht erlaubt, den Leichnam nach Afghanistan zu bringen. Sie mussten ihn auf einem Friedhof begraben, den die Behörden ihnen zugewiesen hatten.

### **MOHAMMAD ALI ZEHI**

Mohammad Ali Zehi ist Afghane und wird im Adel Abad-Gefängnis in Shiraz in der Provinz Fars gefangen gehalten. Er ist in Gefahr, wegen Verwicklung in Drogengeschäfte hingerichtet zu werden. Seine Familie und sein Anwalt geben an, er sei zum Zeitpunkt der Straftat unter 18 Jahre alt gewesen, aber wegen seines unregistrierten Aufenthaltes im Iran und fehlender Möglichkeiten, sich aus Afghanistan eine Geburtsurkunde zu besorgen (wo arme Leute oft keine solchen Urkunden haben), konnte er kein amtliches Dokument beim Revolutionsgericht in Jah-

rom in der Provinz Fars vorlegen. Man verurteilte ihn 2008 zum Tode. Sein Prozess war unfair: Das Gericht bezog sich auf „Geständnisse“, die unter Folter und Misshandlung gemacht wurden. Er befand sich damals monatelang ohne Kontakt zu seiner Familie oder einem Anwalt in einer Polizeistation.

Nach Erkenntnissen von Amnesty International bekam er erst bei Gericht Kontakt zu einem vom Gericht bestellten Verteidiger. Dieser wies auf das Alter von Mohammad Ali Zehi hin, aber das Revolutionsgericht ignorierte dies. Das Todesurteil wurde später von der Generalanwaltschaft bestätigt. Sie konnte bis Juni 2015 zusammen mit dem Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs die Urteile bei Straftaten im Drogenbereich überprüfen und bestätigen.

2009 bat Mohammad Ali Zehi bei der Generalstaatsanwaltschaft um Überprüfung seines Falles. Der Generalstaatsanwalt verwies Mohammad Ali Zehi an die Gerichtsmedizinische Organisation des Iran zu einer Untersuchung. Aus nicht bekannten Gründen konnten diese das Alter von Mohammad A. Zehi nicht feststellen. Danach bestätigte der Generalstaatsanwalt das Todesurteil. Der Verurteilte bat später um Begnadigung bei der Kommission für Begnadigungen in der Provinz Fars. Das wurde abgelehnt.

Nach der Annahme des neuen Strafgesetzbuches im Juni 2015 (der Paragraf 32 des Antidrogengesetzes revidierte) forderte Mohammad Ali Zehi eine Überprüfung seines Falles, die von der 26. Kammer des Obersten Gerichtes im November 2015 gewährt wurde. Es ist nicht bekannt, ob das Oberste Gericht den Fall zur Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens an ein Jugendgericht verwiesen hat.

Mohammad Ali Zehi war 2008 zusammen mit einer Frau verhaftet worden, offenbar handelte es sich um seine Nachbarin. Von der Polizei wurden sie an einer Straße in der Nähe von Jahrom gefasst. Bei der Durchsuchung ihres Autos fand man mehrere Kilo Heroin. Er sagte, die Nachbarin habe ihn gebeten, sie auf einer Fahrt nach Shiraz zu begleiten. Von den Drogen habe er nichts gewusst.

## 4. UNFAIRE GERICHTSVERFAHREN – DIE VERSCHÄRFUNG DER TATVORWÜRFE

Die Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter stellt einen ungeheuerlichen Verstoß gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, welche den Iran binden, und das Völkerrecht im Allgemeinen dar. Ihr Vollzug fügt den ungerechten Gerichtsverfahren eine weitere Verletzung des Völkerrechtes und eine zusätzliche Dimension der Grausamkeit hinzu. Angesichts der irreversiblen Natur der Todesstrafe fordert das Völkerrecht, dass Gerichtsverfahren bei Kapitalverbrechen penibel alle relevanten internationalen Standards einhalten, die das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren schützen, egal wie verabscheuungswürdig das Verbrechen ist.

Die iranischen Behörden behaupten, dass sie die Todesstrafe nur nach einem gründlichen und fairen Gerichtsverfahren anwenden. Amnesty International ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das nicht wahr ist. Tatsächlich sind grundlegende Garantien für gerechte Gerichtsverfahren in Todesstrafenprozessen auch in Fällen, die minderjährige Straftäter betreffen, ständig missachtet worden.

In allen in dem vorhergehenden Kapitel behandelten Fällen von minderjährigen Straftätern wurde der Zugang zu einem Anwalt ab dem Zeitpunkt der Festnahme und während den Ermittlungen verwehrt. Die meisten wurden gefoltert, misshandelt oder anderweitig genötigt zu „gestehen“ oder sich selbst zu belasten. Sie wurden ausnahmslos vor Erwachsenenstrafgerichte gestellt, welche sich unsensibel für ihr Alter zeigten und sich häufig auf durch Folter oder sonstige Misshandlung erzwungene „Geständnisse“ verließen. Die meisten von denen, die zur Todesstrafe verurteilt wurden, haben lange Zeiträume im Todestrakt verbracht, die in manchen Fällen zehn Jahre überschritten. Ihre Familien haben Monate und Jahre damit verbracht, die Familien der Mordopfer eindringlich zu bitten, Gnade walten zu lassen als Gegenleistung für „Blutgeld“ (*diyah*). Für einige wurde die Hinrichtung einmal oder mehrere Male angesetzt, bis sie im letzten Moment verschoben oder infolge von Appellen an die Behörden oder einer Entscheidung von Verwandten des Mordopfers gestoppt wurde. Derartige Umstände von Ungewissheit und Aufhebungen in letzter Minute und die hinzukommende starke Angst und Verzweiflung kommen einer grausamen, unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung gleich, zusätzlich zu der Rechtswidrigkeit des Verhängens von Todesurteilen bei minderjährigen Straftätern.

Diese Verstöße durchdringen Irans Strafjustizsystem nicht nur wegen den Diskrepanzen zwischen dem Gesetz und wie es praktiziert wird, sondern auch wegen Mängeln in genau den Gesetzen, die gerechte Gerichtsverfahren sowohl für Kinder als auch Erwachsene garantieren sollten.

Die in diesem Bericht behandelten Fälle von minderjährigen Straftätern stammen alle von vor Juni 2015, als die Verfahren von Minderjährigen der Strafprozessordnung für Allgemeine und Revolutionsgerichte von 1999 unterlagen. Diese Ordnung hatte erhebliche Mängel und blieb weit hinter den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren zurück. Zum Beispiel garantierte sie nicht das Recht auf Zugang zu einem Anwalt ab dem Zeitpunkt der Festnahme. Sie legte keine Grenze bezüglich der Länge der Untersuchungshaft fest, was bedeutete, dass Personen für Monate, sogar Jahre, ohne Zugang zu einem Anwalt gefangen gehalten werden konnten. Am wichtigsten hinsichtlich des vorliegenden Berichts war, dass sie versäumte, ein separates, kindgerechtes Jugendstrafsystem einzurichten, mit einer spezialisierten Ausbildung, so wie sie vom Völkerrecht gefordert wird, für Polizei, Staatsanwälte und Richter, die an Fällen von minderjährigen Straftätern arbeiten. Mit der Ausnahme der Drogendelikte, welche in die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendgerichts fallen, wurden minderjährige wegen Kapitalverbrechen angeklagte Straftäter im Allgemeinen von Erwachsenenstrafgerichten auf die gleiche Weise wie Erwachsene ohne besondere Vorgehensweisen verhört und strafrechtlich verfolgt.

Im Juni 2015 wurde diese Ordnung durch eine neue Strafprozessordnung ersetzt, die mehrere lang überfällige Reformen einführte. Nachdem jahrelang Besorgnis geäußert worden war, legte die Strafprozessordnung endlich verbindlich fest, dass alle von Personen unter 18 Jahren begangenen Delikte vor spezialisierten Jugendgerichten verhandelt werden müssen. Die Strafprozessordnung führte besondere Abteilungen für Minderjährige in Provinzstrafgerichten (umbenannt in Strafgerichte 1) ein mit der Zuständigkeit für Kapital- oder andere schwerwiegende Verbrechen, die üblicherweise, wenn sie von Erwachsenen begangen werden, in die Zuständigkeit der Provinzstrafgerichte oder Revolutionsgerichte fallen. Andere weniger schwerwiegende Vergehen von Menschen unter 18 Jahren fallen in die Zuständigkeit des Gerichts für Kinder und Jugendliche (Paragraf 304).

Als weitere Reformen wurden durch die Strafprozessordnung eingeführt: die Gründung von besonderen Strafverfolgungseinheiten für Jugendstraftaten; die Verbesserung des Rechtes auf Zugang zu einem Anwalt während der Vernehmungen und strengere Bestimmungen zur Befragung und zum Verhör von Minderjährigen, die eines Verbrechens beschuldigt werden.

Zum Zeitpunkt der Abfassung war es noch zu früh abzuschätzen, wie diese Schlüsselreformen derzeit umgesetzt werden. Dieses Kapitel fasst deshalb diese wichtigen Reformen zusammen und untersucht, inwieweit sie bei ordnungsgemäßer Umsetzung bisherige Mängel beseitigen und Irans Jugendjustizsystem näher an die vom Völkerrecht verlangten Standards bringen könnten. Das Kapitel benennt ebenfalls Bereiche, in denen erhebliche Lücken zwischen den Bestimmungen der neuen Strafprozessordnung und den internationalen Standards für ein faires Gerichtsverfahren bleiben.

#### 4.1 FEHLENDER ZUGANG ZU EINEM RECHTSBEISTAND

Fehlender Zugang zu einem Anwalt in der Ermittlungsphase ist eine der häufigsten Verletzungen des Rechts auf einen fairen Prozess, welche Amnesty International im Iran dokumentiert hat.

##### **INTERNATIONALE STANDARDS ZUM ZUGANG ZU EINEM RECHTSBEISTAND**

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes garantiert in Artikel 37 Kindern, welche in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind, unverzüglichen Zugang zu einem Rechtsbeistand. Der Rechtsbeistand muss zugänglich, altersgerecht, multidisziplinär, effektiv und an die speziellen rechtlichen und sozialen Bedürfnisse des Kindes angepasst sein.

Der Ausschuss gegen Folter hat das Vorgehen kritisiert, Kinder in Abwesenheit eines Vormunds oder Anwalts – manchmal unter Verwendung unzulässiger Methoden wie Drohungen, Erpressungen und körperlicher Misshandlungen – einer Polizeibefragung zu unterziehen, und hat gefordert, dass Kinder unverzüglichen Zugang zu einem unabhängigen Anwalt bekommen müssen.

Nach internationalem Recht und Standard sollen Kinder den Zugang zu einem Rechtsbeistand unter denselben oder sogar erleichterten Bedingungen im Vergleich zu Erwachsenen bekommen. Die Interessen des Kindes sollen in allen rechtlichen Entscheidungen, die sie betreffen, zu allererst berücksichtigt werden.

Artikel 35 der iranischen Verfassung garantiert das Recht des Einzelnen auf Rechtsbeistand. Allerdings haben die Behörden bis Juni 2015, als die Strafprozessordnung in Kraft trat, regelmäßig eine Vorschrift der Ordnung von 1999 angewandt, welche die Beteiligung von Anwälten während der Ermittlungen begrenzte und die Bereitstellung eines Anwalts in Fällen, die einen „vertraulichen Sachverhalt betreffen“ oder die nationale Sicherheit gefährden, von der Zustimmung eines Gerichts abhängig machte. Ebenso war das Recht auf sofortige Bereitstellung eines Anwalts eingeschränkt, wenn die Anwesenheit von anderen Personen als den Beschuldigten „Verdorbenheit verursachen“ könnte. Wie die UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Verhaftungen besorgt in ihrem Bericht nach ihrem Besuch im Iran von 2003 schrieb, stellten diese unklare

ren Begriffe und ihre „extrem restriktive Interpretation“ es in „das Ermessen der Gerichte, den Zugang zu einem Rechtsbeistand für den gesamten Ermittlungszeitraum zu verweigern.

In der neuen Strafprozessordnung wurden manche dieser Beschränkungen der Beteiligung von Anwälten in der Ermittlungsphase entfernt. Paragraph 48 gewährleistet, dass der Beschuldigte die Anwesenheit eines Anwalts ab der Festnahme verlangen kann. Paragraph 190 erkennt das Recht des Tatverdächtigen an, während der ersten Ermittlungen von einem Anwalt begleitet zu werden, und verpflichtet den Ermittlungsbeamten, den Tatverdächtigen von diesem Recht vor Beginn der Ermittlungen zu unterrichten. Anmerkung 2 zu Paragraph 190 verlangt von den Ermittlungsbeamten dafür zu sorgen, dass Personen, die wegen Delikten angeklagt sind, welche mit der Todesstrafe oder lebenslanger Haft bedroht sind, ein vom Gericht gestellter Anwalt zur Verfügung steht, wenn diese nicht selbst einen Anwalt beauftragt haben.

Diese Fortschritte werden, falls entsprechend realisiert, die Rechte des Einzelnen, für Kinder sowie Erwachsene verbessern, Zugang zu einem Rechtsbeistand unverzüglich nach Inhaftierung und während der Untersuchungshaft zu bekommen.

Allerdings fehlen ausreichende Schutzmaßnahmen in der Strafprozessordnung. Aussagen, die in Abwesenheit eines Anwalts gemacht wurden, werden noch nicht als unzulässig im Prozess angesehen. Hinzu kommt, dass den Personen, die wegen Straftaten gegen die nationale Sicherheit oder organisierter Kriminalität angeklagt sind, welche mit der Todesstrafe, lebenslanger Haft oder Amputation bestraft werden, die Anmerkung zu Paragraph 48 nur erlaubt, ihren Rechtsbeistand für die Ermittlungsphase aus einer Liste aus Anwälten auszuwählen, welche von der Obersten Justizautorität genehmigt wurden.

Im Hinblick auf minderjährige Täter erteilt die Strafprozessordnung keine spezifischen Anordnungen an Ermittlungsbehörden und Staatsanwälte, speziell darauf achtzugeben, dass das Recht der Kinder gewährleistet wird, einen Rechtsbeistand in der Ermittlungsphase zu erhalten. Die Strafprozessordnung begründet allerdings eine spezielle Einheit für die Ermittlungen von Straftaten Minderjähriger und verlangt von Justizbeamten, festgenommene Minderjährige unverzüglich an diese spezielle Einheit zu übergeben, ohne selbst Ermittlungen durchzuführen (Anmerkung 2 zu Paragraph 286). Die spezielle Einheit ist zuständig für Ermittlungen der meisten Straftaten, die von Minderjährigen im Alter von 15 bis 18 begangen werden (Paragraph 285). Darunter fallen Kapitaldelikte wie Mord, „Feindschaft zu Gott“ (*moharebeh*), „Beförderung von Verdorbenheit auf Erden“ (*efsad-e fel-arz*) und Drogenstraftaten.

Die Kapitalverbrechen Ehebruch und die „Analpenetration unter Männern“ (*lavat*), sowie manche kleinere *Ta'zir*-Vergehen und „Vergehen gegen die Keuschheit“, welche alle nach internationalem Recht und Standards nicht kriminalisiert sein sollten, werden von einem zuständigen Ermittlungsgericht verhandelt (Paragrafen 306 und 340). Gleichfalls werden Straftaten, die von Personen unter 15 Jahren begangen wurden, vom Gericht für Kinder und Jugendliche verfolgt (Anmerkung 1 zu Paragraph 285). Diese Vorschriften geben Anlass zu Bedenken, dass Richter, die die Ermittlungen leiten und Beweise sammeln, ebenfalls dem Prozess vorsitzen können. Dies würde die Garantie einer richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verletzen.

#### 4.2 FEHLENDER SCHUTZ VOR ERZWUNGENEN AUSSAGEN

Sowohl der mangelnde Zugang zu einem Rechtsbeistand während der Verhöre als auch *Incommunicado*-Haft (Haft ohne Zugang zur Außenwelt) erleichtern den Gebrauch illegaler Methoden, wie zum Beispiel Drohungen, Erpressung, Folter und anderer Misshandlungen, die vor allem darauf abzielen, „Geständnisse“ oder belastende Aussagen von Gefangenen, auch von Minderjährigen, zu erhalten.

**AUSSCHLUSS VON BEWEISMITTELN, DIE UNTER VERLETZUNG INTERNATIONALER STANDARDS ERHOBEN WURDEN**

Aussagen und andere Beweismittel, die durch Folter, andere Misshandlungen oder andere Formen des Zwangs erhoben wurden, müssen in allen Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden. Das Verbot von durch Folter oder sonstige Misshandlung erlangten Beweismitteln hat seinen Ursprung im Völkergewohnheitsrecht, das Folter und andere Misshandlungen als solche verbietet, und ist darüber hinaus in Artikel 15 der UN Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe - die der Iran noch nicht ratifiziert hat - normiert. Staaten sind verpflichtet, besonders die Rechte der Kinder gegen Nötigung zur Selbstbeschuldigung oder zu einem „Schuldeingeständnis“ zu respektieren und zu sichern. Das Verbot des Zwangs und der Nötigung wird weit ausgelegt; es beschränkt sich nicht auf das Verbot körperlicher Gewalt. Insbesondere Kinder können wegen ihres Alters und Entwicklungsstandes durch den Freiheitsentzug, die Länge der Befragungen, ihr mangelndes Verständnis, die Angst vor unbekanntem Konsequenzen oder vor Haft oder durch das Versprechen von Hafterleichterung oder Hafterlass zu „Geständnissen“ oder Selbstbeschuldigungen verleitet werden.

Ein wichtiger Schutz vor erzwungener Selbstbeschuldigung während der Ermittlungen und vor Gericht ist das Recht zu schweigen. Der UN-Menschenrechtsausschuss stellt klar: „Jeder, der wegen einer Straftat verhaftet wurde, muss über sein Recht, während der polizeilichen Befragungen zu schweigen, informiert werden.“ Darüber hinaus forderte der Ausschuss die gesetzliche Festschreibung des Rechts zu schweigen und die Wahrung dieses Rechts in der Praxis.

Weitere Schutzmaßnahmen beinhalten unabhängige Kontrollen der Verhörmethoden, um sicherzustellen, dass Aussagen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände freiwillig abgegeben werden und damit verlässlich sind. Gerichte sollen sowohl das Alter des Kindes als auch die Länge der Ermittlungen sowie die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes oder anderer Vertreter, einschließlich der Eltern oder des Vormunds, bei den Befragungen beachten. Um erzwungene Geständnisse zu verhindern, sollte ein Kind nur dann befragt werden, wenn ein Anwalt und ein Elternteil, bzw. ein sonstiger Sorgeberechtigter anwesend ist.

Artikel 38 der Verfassung des Iran legt fest, dass unter Druck abgegebene „Geständnisse“ nichtig und unzulässig sind. Dies wird in Paragraph 1, Abs. 9 des Gesetzes über die Respektierung der Freiheitsrechte und den Schutz der Bürgerrechte, der die Verwendung unter Folter abgegebener Aussagen verbietet, wiederholt. Paragraph 168 des Islamischen Strafgesetzbuches von 2013 bezeichnet ein Geständnis als „nur zulässig, wenn der Geständige während der Abgabe des Geständnisses zurechnungsfähig, geschlechtsreif und frei entschlossen ist [das Geständnis abzugeben]“.

Paragraph 169 des Islamischen Strafgesetzbuchs schreibt vor, dass „ein Geständnis, das unter Zwang, Gewalt, Folter, seelischem oder körperlichem Missbrauch oder Misshandlung abgenommen wurde, keinerlei Gültigkeit und Gewicht beigemessen werden soll“ und bestimmt, dass „das Gericht den Angeklagten erneut befragen lassen muss“. Paragraph 360 der Strafprozessordnung erlaubt Gerichten, Angeklagte auf der Grundlage von Geständnissen für schuldig zu befinden, die freiwillig von dem Angeklagten abgegeben wurden und über deren Rechtmäßigkeit kein Zweifel besteht.

Trotz dieser Garantien legt das iranische Recht nicht fest: 1) wer die Beweislast bezüglich der Freiwilligkeit einer Aussage trägt; oder 2) welche spezifischen Verfahren, inklusive medizinischer Untersuchungen, gerichtlich angeordnet werden müssen, wenn der Angeklagte aussagt, dass ein „Geständnis“ unter Folter oder anderer Misshandlung abgenommen wurde. Diese Gesetzeslücken führten zusammen mit Normen des iranischen Strafgesetzes, die Aussagen ein entscheidendes Gewicht verleihen, häufig zu Situationen, in denen die Verhörenden sich zur Anwendung illegaler Methoden, insbesondere der Folter, ermuntert fühlen, um „Schuldeingeständnisse“ zu erzwingen.

Häftlinge, darunter auch Minderjährige, beklagen häufig, Opfer von Drohungen, Einschüchterungen, Folter oder anderer Misshandlungen zu sein. In den meisten Fällen verlassen sich Richter auf „Geständnisse“, ignorieren Anschuldigungen des Zwangs, der Folter oder sonstiger Misshandlung und setzen keine Untersuchungen in Gang. Manchmal wird Angeklagten sogar mit weiterer Folter oder Misshandlung gedroht, wenn sie versuchen, ihr „Geständnis“ zurückzuziehen oder zu verleugnen. Diese Belange werden durch die Fälle von Hamid Ahmadi und Milad Azimi verdeutlicht, die mehrere Verletzungen ihres Rechts auf einen fairen Prozess während ihrer Befragungen erlitten, welche zu Schuldspruch und Todesurteil führten. Details zu ihrer Verurteilung finden Sie in Kapitel 3.

### HAMID AHMADI



Hamid Ahmadi wurde offenbar am 5. Mai 2008 festgenommen, nachdem er die Polizei kontaktierte, um eine Messerstecherei zu melden, an der er nach seiner Aussage nicht beteiligt war. Bei der Festnahme war er 17 Jahre alt. Er wurde drei Tage lang in einer dreckigen, mit Urin beschmutzten Zelle in der Polizeistation in Siahkal gefangen gehalten, ohne Kontakt zu einem Anwalt oder seiner Familie, die nach ihm in verschiedenen Gefängnissen suchte. Er sagt, dass Polizisten ihn in dieser Zeit mit dem Gesicht auf den mit übelriechendem Wasser bedeckten Boden drückten, seine Hände und Füße in schmerzhafter Weise zusammenbanden, ihn an einen Pfahl im Innenhof der Wache fesselten, in seine Genitalien traten und ihm Essen und Trinken verweigerten. Ein Polizist sagte ihm, dass er kein Todesurteil zu befürchten habe und „gestehen“ solle, so dass das Verfahren schnellstmöglich zu Ende gebracht werden könne. Der Schmerz, der ihm zugefügt wurde, sei so groß gewesen, dass er bereit gewesen sei, alles zu gestehen.

Vor Gericht sagte Hamid Ahmadi aus, dass die Polizei ihn mittels Folter und anderer Methoden zu dem „Geständnis“ zwang. Das Gericht verfolgte seine Anschuldigungen nicht weiter und berief sich stattdessen auf sein „Geständnis“ und andere Umstände, um ihn im März 2010 wegen Mordes zum Tode zu verurteilen. Das Gericht wendete das iranische Rechtsprinzip des „Wissens des Richters“ an, das Richtern erlaubt, Angeklagte nach ihrer subjektiven Einschätzung zu verurteilen, sogar wenn die Fakten nicht das Kriterium der „über jeden berechtigten Zweifel hinaus bewiesenen Schuld“ erfüllen, dem international anerkannten Standard bezüglich der Beweislage in Strafprozessen. Der 27. Senat des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil im November 2010.



### MILAD AZIMI

Milad Azimi wurde am 11. Dezember 2013 festgenommen und in einer Polizeiwache (*agahi*) in der westlichen Provinz Kermanshah 15 Tage lang festgehalten. Während dieser Zeit wurde er nach seiner Aussage gefoltert, ausgepeitscht und anderweitig misshandelt, um ein „Geständnis“ zu erzwingen. Kontakt zu einem Anwalt wurde ihm verwehrt; auch seine Familie zu sehen wurde ihm erst sechs Tage nach seiner Festnahme erlaubt, als er

zum Büro des Staatsanwalts gebracht wurde. Vor Gericht und gegenüber dem Staatsanwalt zog er seine „Geständnisse“ mit der Begründung zurück, dass sie unter Folter erpresst wurden. Die Durchführung einer Untersuchung zu diesen Anschuldigungen ist nicht bekannt.

Während der Verhöre, die ohne die Anwesenheit eines Anwalts durchgeführt wurden, sagte Milad Azimi zuerst aus, dass ein anderer junger Mann den getöteten Mann erstach. Er „gestand“ später, den Mann, nachdem ein Streit um eine Frau eskalierte und zu einem Kampf wurde, selbst erstochen zu haben. Er beschrieb seine Situation zu dieser Zeit allerdings folgendermaßen: „Ich habe in einem Zustand extremer Wut gehandelt... und unter Bedingungen, unter denen ich die Kontrolle über mich verloren hatte und nicht verstand, was ich tat.“ Er fügte hinzu, den Mann in Notwehr und ohne Tötungsabsicht erstochen zu haben. Während seines Prozesses im Mai 2015 zog Milad Azimi sein „Geständnis“ erneut zurück und verwies darauf, dass er es unter Zwang abgab.

### 4.3. FOLTER UND ANDERE MISSHANDLUNGEN

Die Berichte über seelische und körperliche Folter von Amnesty International und anderen Menschenrechtseinrichtungen wie dem UN-Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran belegen immer wieder den weit verbreiteten und systematischen Einsatz von Folter und Misshandlungen im iranischen Justizsystem. Dies gilt dabei auch für minderjährige Gefangene.

#### VERBOT DER FOLTER UND ANDERER MISSHANDLUNG

Das Recht auf die Freiheit von Folter und anderen Misshandlungen ist absolut. Es ist eine Norm des Völkergewohnheitsrechts, die für alle Menschen gilt, unter allen Umständen, die weder in Kriegszeiten noch im Ausnahmezustand eingeschränkt werden darf. Das Verbot der Folter und anderer Misshandlungen in seiner absoluten Form ist in Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte formuliert. Der Iran ist dessen Vertragsstaat. Das Verbot der Folter und anderer Misshandlungen umfasst sowohl Verletzungen seelischer als auch körperlicher Art.

Artikel 1 des Übereinkommens gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe versteht unter dem Begriff der „Folter“

*jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.*

Der Einsatz der Isolationshaft verletzt das Verbot der Folter und anderer Misshandlungen. Die Regel 67 der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz der Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist legt fest: „Alle Disziplinarmaßnahmen, die eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen, sind strengstens verboten, einschließlich Körperstrafen, Dunkelarrest, Isolier- oder Einzelhaft oder jede andere Strafe, die den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen könnte.“ Personen, die gefoltert oder anderweitig misshandelt wurden, müssen effektive Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Insbesondere müssen Staaten dafür sorgen, dass Anschuldigungen umgehend, unparteiisch und gründlich untersucht werden. Den Opfern muss effektiver Rechtsschutz sowie die Erlangung von Schadensersatz möglich sein und die Verantwortlichen müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

Die iranische Verfassung verbietet die Folter, wenn auch nur „zum Zweck der Erlangung eines Geständnisses oder des Erhalts von Informationen“ (Artikel 38). Außerdem verbietet sie alle Angriffe auf die Würde festgenommener oder inhaftierter Personen (Artikel 39).

Dieses Verbot wird in der neuen Strafprozessordnung wiederholt, welche während der Vernehmungen den Gebrauch von „Gewalt, Zwang, beleidigender Sprache, Suggestivfragen oder Fragen, die keinen Bezug zu den Vorwürfen haben“ verbietet (Paragraf 60). Nach diesem Recht sind Aussagen, die unter Verletzung der Vorschriften erlangt wurden, die die Folter verbieten, nicht verwertbar.

Das iranische Recht setzt jedoch kein angemessenes Regelwerk für eine umgehende, unparteiische und gründliche Untersuchung von Vorwürfen über Folter oder andere Misshandlungen

fest. Außerdem fehlt es für Folteropfer an einem Zugang zu effektiven Rechtsmitteln und Schadensersatz. Den Verantwortlichen droht keine Strafe, die den durch die Folter erlittenen Leiden angemessen ist.

Dies liegt teilweise an Gesetzen, die die Folter in allgemeinen Worten verbieten, die aber keinen spezifischen Foltertatbestand anerkennen, für den Strafen vorgesehen sind, die der Schwere der Folter gerecht werden. Paragraf 578 des islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 sieht vor, dass „jede im Staatsdienst befindliche Person oder jeder Ermittler, sei er Angehöriger der Justiz oder nicht, die bzw. der eine beschuldigte Person körperlich schlecht behandelt oder misshandelt, um ein Geständnis zu erlangen“, neben einer „Vergeltung“ (*Qesas*) und einer „Zahlung von Blutgeld“ (*diyah*) mit einer „Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren“ bestraft werden soll.

In der Praxis sind Folter und andere Misshandlungen insbesondere während der Untersuchungshaft im Justizsystem des Iran nach wie vor weit verbreitet und bleiben straflos. Erzwungene „Geständnisse“, die durch Folter und andere Misshandlungen erlangt wurden, werden im Allgemeinen in den Verfahren als Beweis zugelassen. Dies gilt auch für die Prozesse von Minderjährigen, in denen die Todesstrafe verhängt wird. Inhaftierte, seien diese auch noch minderjährigen Alters, beklagen sich häufig über Drohungen, Einschüchterungen und andere Formen von Folter oder anderen Misshandlungen im Verlauf von Vernehmungen. In den meisten Fällen werden Vorwürfe über Folter und andere Misshandlungen, auch zur Erlangung von „Geständnissen“, nicht beachtet und die meisten Richter verweigern die Eröffnung einer Untersuchung. Mitunter drohen die Verantwortlichen den Angeschuldigten mit weiterer Folter oder anderer Misshandlung, wenn diese ihr Geständnis zurückziehen oder zu bestreiten versuchen.

Ein Brief des jetzt 23-jährigen Straftäters Saman Naseem, der Amnesty International vorlag und dessen Fall oben beschrieben wurde, enthält den unten teilweise wiedergegebenen Bericht über seine Folter, die er erlitt, als er 17 Jahre alt war.

### EIN BERICHT ÜBER FOLTER



*Die Folter begann, sobald ich die Zelle betrat. Die Zelle war einzig dafür eingerichtet, psychisch zu foltern. Sie war nur 2 Meter lang und 50 Zentimeter breit; sie hatte eine Toilette. Sie hatte nur eine Höhe von 50 Zentimetern; ich musste die ganze Zeit liegen. Über meinem Kopf befand sich eine Kamera, die jede meiner Bewegungen aufzeichnete, auch wenn ich die Toilette benutzte.*

*Dies war der Beginn eines 97-tägigen Leidensweges unter Folter. Während der ersten Tage war die Folter von einer Intensität, dass es mir unmöglich war zu gehen. Mein ganzer Körper war schwarz und blau. Sie hängten mich für Stunden an den Händen und Füßen auf. Meine Augen waren die gesamte Zeit verbunden. Ich konnte die Vernehmer und Folterer nicht sehen.*

*Sie nutzten alle Formen von unmenschlichen und verbotenen Methoden, um Geständnisse von mir zu erpressen. Sie erzählten mir immer wieder, dass sie Angehörige meiner Familie verhaftet hätten, darunter auch meinen Vater und meine Mutter und meinen Bruder. Sie erzählten mir, dass sie mich mit einem Bagger begraben würden. Sie erzählten mir, dass sie mich gleich dort töten und mein Grab mit Zement verschließen würden.*

*Wenn ich in der Nacht schlafen wollte, ließen sie mich nicht ruhen. Sie machten auf unterschiedliche Art und Weise Lärm, darunter auch durch ständiges Schlagen an die Tür. Ich befand mich in einem Zustand zwischen Wahnsinn und Bewusstsein. Jeder der 97 Tage verlief so. Ich war 17 Jahre alt.*

### Orte der Haft

Eine der grundlegenden Garantien zum Schutz vor Folter und anderen Misshandlungen für minderjährige Gefangene ist das Erfordernis einer Unterbringung in von Erwachsenen getrennt-

ten Einrichtungen, die auch kindgerechtes Personal, kindgerechte Regeln und Praktiken vorsehen. Dieses Erfordernis muss jederzeit sichergestellt sein, ob es sich um die Inhaftierung nach der Verhaftung, die Zeit vor dem Prozess oder die Verbüßung einer Strafe selbst handelt.

Nach der neuen Strafprozessordnung können Minderjährige in Untersuchungshaft genommen werden, die bestimmter schwerer Straftaten angeklagt sind, welche mit der Todesstrafe und Amputationen geahndet werden können, sowie Straftaten gegen die nationale Sicherheit, die mit *Ta'zir*-Strafen fünften oder höheren Grades bestraft werden. Das Gesetz sieht jedoch ihre Unterbringung in Jugendgefängnissen vor, die unter der Bezeichnung Zentren zur Besserung und Rehabilitation bekannt sind und von der Organisation für Staatsgefängnisse, Sicherheits- und Besserungsangelegenheiten betrieben werden (Paragraf 287). Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang dieser Vorgabe mit den oben besprochenen Erfordernissen eingehalten wird.

#### 4.4 VERLETZUNG DES RECHTS AUF BERUFUNG

Bis die neue Strafprozessordnung in Kraft trat, hatten diejenigen, die wegen Drogendelikten zum Tode verurteilt wurden, nach iranischem Recht keine Möglichkeit, den Schuldspruch oder das Strafmaß überprüfen zu lassen. Paragraf 32 des Antidrogengesetzes legte einfach fest, dass Todesurteile nach diesem Gesetz der Bestätigung des Chefs des Obersten Gerichtshofes oder des Generalstaatsanwaltes unterliegen. Danach sind diese ermächtigt, das Urteil zu überprüfen und zu annullieren, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass es gegen islamisches Recht verstößt oder der Richter inkompetent war. Die neue Strafprozessordnung hebt Paragraf 32 auf und gibt damit denjenigen, die wegen Drogenstraftaten zum Tode verurteilt sind, die Möglichkeit, Schuldspruch und Strafmaß durch den Obersten Gerichtshof überprüfen zu lassen (Paragraf 570). Es ist jedoch unklar, ob diese Änderung auf diejenigen Personen angewendet werden kann, deren Todesurteile bereits bestätigt sind.

#### DAS RECHT AUF BERUFUNG

Jeder, der zum Tode verurteilt ist, hat das Recht, bei einem höheren Gericht eine Überprüfung vornehmen zu lassen; es sollte sichergestellt sein, dass diese Überprüfungen verpflichtend sind. Das Recht auf eine Überprüfung ist ein essenzielles Element eines fairen Verfahrens; es stellt sicher, dass Verurteilungen, die auf Irrtümern zu Ungunsten einer Person in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht oder Verstößen gegen Rechte des Angeklagten beruhen, nicht endgültig werden. Die Rechtsmittelinstanz, die die Überprüfung vornimmt, muss kompetent, unparteiisch und unabhängig sein; die Instanz sollte per Gesetz eingerichtet worden sein. Das Recht auf Überprüfung ist verletzt, wenn die überprüfende Einheit Teil der Exekutive und kein Gericht ist.

Um eine effektive Abhilfe und Wiedergutmachung bei Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren sicherzustellen, sollen nach internationalen Standards auf nationaler Ebene Verfahren zur Verfügung stehen, die eine Wiedereröffnung in den Fällen vorsieht, in denen die Rechte von Angeklagten verletzt wurden.

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat festgestellt, dass ein Todesurteil nach einem unfairen Verfahren beides verletzt, das Recht auf Leben genauso wie den Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung.

#### 4.5 BEGNADIGUNG UND STRAFUMWANDLUNG

Nach iranischem Recht haben Personen, die wegen Mordes oder *Hodud*-Kapitalverbrechen zum Tode verurteilt sind, nicht das Recht, eine Begnadigung oder Umwandlung zu beantragen, wie dies nach internationalem Recht für jeden Todeskandidaten vorgesehen ist. *Hodud*-Verbrechen

sind als Verbrechen gegen Gott eingestuft, für welche göttliche Strafen festgesetzt sind; für derartige Verbrechen gibt es keinerlei Möglichkeit auf Begnadigung durch den Obersten Religionsführer.

In Mordfällen verbleibt das Recht auf Begnadigung bei der Familie des Mordopfers. Die Familie kann genauso anstelle einer Hinrichtung dem Schuldigen verzeihen und die Bezahlung eines „Blutgeldes“ (*diyah*) akzeptieren. Urteile in derartigen *Qesas*-Fällen können nicht durch Begnadigung oder Amnestie durch den Obersten Religionsführer aufgehoben werden. Dieses System eröffnet Gelegenheiten für Erpressung und setzt Mitglieder ärmerer Familien, die den geforderten Betrag des „Blutgeldes“ (*diyah*) nicht entrichten können, einem erhöhten Hinrichtungsrisiko aus.

### **DAS RECHT AUF BEGNADIGUNG UND STRAFUMWANDLUNG**

Alle zum Tode Verurteilten haben das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung nachzusuchen. Der Internationale Gerichtshof betrachtet derartige Gnadenverfahren, obwohl sie eher durch die Exekutive als durch die Justiz ausgeführt werden, als einen integralen Bestandteil eines umfassenden Systems zur Sicherstellung von Gerechtigkeit und Fairness im Rechtsverfahren.

Die Achtung des Rechts, eine Begnadigung oder eine Umwandlung beantragen zu können, erfordert ein faires und angemessenes Verfahren, das die Gelegenheit eröffnet, alle günstigen Umstände, die für die Gewährung von Milde relevant sind, vorzutragen; die zuständigen Beamten müssen auch die Macht haben, Begnadigungen auszusprechen und Todesurteile umzuwandeln. Personen, die ein Gnadengesuch stellen, sollte ein Rechtsbeistand zur Verfügung stehen.

Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über extralegale Hinrichtungen hat festgestellt, dass islamische Rechtsbestimmungen, die Opferfamilien erlauben, Zahlungen anstelle eines Todesurteils anzunehmen, nicht notwendigerweise gegen internationale Menschenrechte verstoßen, solange sie nicht diskriminierend angewandt werden und nicht das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren verletzen. Dies umfasst auch das Recht, den Staat um eine Begnadigung und eine Umwandlung des Urteils zu ersuchen. Beispiele für eine unzulässige Benachteiligung sind Systeme, die ausschließlich reichen Personen ermöglichen, die Freiheit oder das Leben zurückzukaufen, oder unterschiedliche Stufen des Schadensersatzes wegen verbotener Kriterien vorsehen, etwa diese von der Frage abhängig machen, ob das Opfer eine Frau oder ein Nicht-Muslim ist. Der Sonderberichterstatter stellte fest: „Wo die *Diyah*-Begnadigung möglich ist, muss dies durch ein getrenntes, öffentliches System zur Erlangung einer Begnadigung oder einer Umwandlung staatlicherseits ergänzt werden.“

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen stellte fest, dass die beherrschende Rolle der Opferfamilie über die Frage der Vollstreckung des Todesurteils auf der Basis eines finanziellen Ausgleichs den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte verletzt.

In vielen Fällen erklären sich die Familien von Mordopfern bereit, die Hinrichtung einer verurteilten Person zu stoppen und diese als Gegenleistung für das „Blutgeld“ (*diyah*) nach Monaten und Jahren der Verhandlung zu begnadigen. Dabei sitzen verurteilte Gefangene, darunter auch minderjährige Straftäter, über lange Zeiträume im Todestrakt. Außerdem gibt es jedes Jahr Berichte über Familien von Mordopfern, die den verurteilten Gefangenen erst in letzter Minute begnadigen, wenn die Schlinge um den Hals des Gefangenen liegt. Solch eine Behandlung kommt einer Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleich. Die iranischen Behörden betrachten diese Begnadigungen in letzter Minute als positive Beispiele des Vergebens, dies, ohne Berücksichtigung der widrigen Auswirkung auf die seelische Gesundheit von verurteilten minderjährigen Straftätern und anderen nach *Qesas* zum Tode verurteilten Gefangenen.

## 5. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Seit Jahrzehnten haben UN-Menschenrechtsgrerien und NGOs die Anwendung der Todesstrafe für minderjährige Straftäter im Iran verurteilt und die Behörden gedrängt, diese Praxis zu beenden. Die Einführung eines neuen Islamischen Strafgesetzbuches im Mai 2013 hat zaghafte Hoffnungen geweckt, dass die Situation sich nun zumindest in der Praxis ein wenig verbessern würde, wenn auch das neue Strafgesetzbuch das Völkerrecht in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe bei Minderjährigen weiterhin grob verletzt. Diese Hoffnungen stützten sich auf eine Bestimmung in Paragraf 91, die es dem Richter gestattet, die Todesstrafe durch eine andere Strafe zu ersetzen, wenn er befindet, das ein Minderjähriger des Mordes oder des *Hodud* Angeklagter zum Tatzeitpunkt die Natur des Verbrechens oder aber dessen Konsequenzen nicht verstanden hat oder Zweifel an seiner „geistigen Reife und Entwicklung“ bestehen. Diese Hoffnungen wurden durch eine Entscheidung des iranischen Obersten Gerichtshofes gestützt, der im Januar 2014 bestätigte, minderjährigen Tätern Wiederaufnahmeverfahren zu ermöglichen, wenn diese dort einen „Antrag auf Wiederaufnahme“ einreichen.

Dennoch haben in den vergangenen zwei Jahren mehrere Entwicklungen diese Hoffnungen zerstört. Die Behörden haben weiterhin Hinrichtungen von Minderjährigen angeordnet und durchgeführt, ohne diese von ihrem Recht auf „Antrag auf Wiederaufnahme“ in Kenntnis zu setzen oder sich zu versichern, dass dieser Weg in der Praxis gangbar ist. Selbst wenn ein Wiederaufnahmeverfahren im Sinne des Paragrafen 91 stattfand, kam das Gericht in mehreren Fällen zu dem Schluss, die Täter seien geistig reif genug gewesen, um die Konsequenzen ihres Handelns zu begreifen und verdienten daher die Todesstrafe.

Laut dem Völkerrecht, einschließlich dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die vom Iran unterzeichnet wurden, dürfen minderjährige Täter nicht zum Tode verurteilt werden, ungeachtet ihrer tatsächlichen oder vermuteten geistigen Reife. Zudem basieren solche Urteile auf der weiterhin angewandten Annahme der geistigen Reife wie bei Erwachsenen von Täterinnen und Tätern von 9 bzw. 15 Jahren, die an sich schon einen Bruch des Völkerrechts darstellt. Es gibt derzeit weder einheitliche Regeln noch eine einheitliche Praxis, welche Beweise benötigt werden, um diese Annahme zu entkräften. In den von Amnesty International untersuchten Fällen lenkten die Gerichte ihr Augenmerk auf die Frage, ob der minderjährige Straftäter Recht von Unrecht unterscheiden könne und eine ausreichende Vernunft besitze, um zu einer stichhaltigen Entscheidung zu gelangen. Zuweilen wurden sogar der Sachverhalt der verminderten Schuldfähigkeit von Minderjährigen mit der verminderten Verantwortlichkeit von geistig Behinderten oder psychisch Kranken vermengt, woraus geschlussfolgert wurde, der minderjährige Angeklagte sei ja nicht „geisteskrank“ und verdiene daher die Todesstrafe.

Minderjährige Straftäter, die zu *Qesas* oder *Hodud* Strafen verurteilt sind, unterliegen sogar wenn ihnen ein „Antrag auf Wiederaufnahme“ gewährt wird, weiterhin dem Risiko der Todesstrafe. Diese Fälle und Entwicklungen zeigen die weiterhin andauernde dringende Notwendigkeit von Gesetzen, die die Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Verurteilte im Iran kategorisch verbieten.

Minderjährige Straftäter, die für Drogendelikte verurteilt sind, sind ebenfalls weiterhin von der Todesstrafe bedroht. Die iranischen Behörden haben bestritten, dass die Todesstrafe bei Drogendelikten von unter 18-Jährigen angewandt wird. Dennoch sind offenbar mehrere minderjährige Straftäter, insbesondere afghanische Staatsangehörige, von Revolutionsgerichten zum Tode verurteilt worden, sei es, weil sie nicht im Besitz von Ausweispapieren waren, die ihre Minderjährigkeit bewiesen hätten, sei es, weil sie nicht wussten, dass ihr Alter für das Verfahren relevant sein könnte.

Amnesty International vermerkt mit Sorge die Unfähigkeit der iranischen Behörden sicherzustellen, dass im Zweifel der Volljährigkeit zum Tatzeitpunkt immer davon auszugehen ist, dass es sich um ein Kind handelt, sofern nicht die Staatsanwaltschaft das Gegenteil beweisen kann.

Das Verbot der Todesstrafe für minderjährige Täter im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist ein absolutes und wird als unabweisbare Norm des Internationalen Gewohnheitsrechts anerkannt, das für alle Staaten verpflichtend ist. Es erlaubt keine Ausnahmen. Es ist bedauerlich, dass zwei Jahrzehnte nach der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes durch den Iran die iranischen Behörden weiterhin dieses fundamentale Prinzip des Völkerrechts so völlig missachten.

Amnesty International ruft die iranischen Behörden dazu auf, folgende Empfehlungen umzusetzen:

Die Menschenrechte minderjähriger Straftäter zu respektieren, einschließlich ihres Rechts, nicht willkürlich ihres Lebens beraubt zu werden; sowie diese und weitere völkerrechtliche Verpflichtungen einzuhalten, einschließlich des Verbots der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafen; für rechtsstaatliche, faire Strafverfahren zu sorgen; keine Menschen außer für vorsätzlichen Mord zum Tode zu verurteilen; und die vertraglichen Verpflichtungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und zugehörige internationale Standards vollumfänglich umzusetzen.

## AN DIE LEGISLATIVE

### *Todesstrafe*

- Paragraph 91 des islamischen Strafgesetzbuches von 2013 muss dringend geändert werden und ausdrücklich die Verhängung der Todesstrafe für minderjährige Straftäter verbieten.
- Für alle Straftaten außer vorsätzlichem Mord muss die Todesstrafe abgeschafft werden, mit der Perspektive, die Todesstrafe letztlich ganz abzuschaffen. Es muss sichergestellt werden, dass die Urteile aller, die für andere Straftaten, insbesondere für Drogendelikte, zum Tode verurteilt wurden, entsprechend umgewandelt werden.
- Gesetze sind zu verabschieden, die sicherstellen, dass alle zum Tode Verurteilten (einschließlich den nach dem Prinzip der *Qesas* Verurteilten) ungeachtet ihres finanziellen Status Gnadengesuche oder Strafumwandlung von den staatlichen Behörden erlangen können, in Übereinstimmung mit Irans Verpflichtungen gemäß Artikel 6 (4) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, sowie die Gewähr geben, dass diese Anträge von den relevanten staatlichen Behörden sorgfältig geprüft werden.

### *Alter der Strafmündigkeit*

- Paragraph 147 des islamischen Strafgesetzbuches von 2013 muss dringend überarbeitet werden. Es muss unterschieden werden zwischen dem Mindestalter der Strafmündigkeit und dem Alter, ab dem ein Täter wie ein Erwachsener für schuldig befunden werden kann (dies darf nicht unterhalb des Alters von 18 Jahren möglich sein), ohne Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen zu machen und in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;
- Das Alter der Strafmündigkeit muss für Mädchen dasselbe sein wie für Jungen, dieses liegt derzeit bei 15 Jahren.

*Recht auf ein faires Gerichtsverfahren*

- Paragraf 48 der Strafprozessordnung ist aufzuheben, der Angeklagte, die Vergehen gegen die nationale Sicherheit und anderer schwerer Straftaten beschuldigt sind, zur Wahl eines Anwalts aus einer vom Obersten Richter erstellten Liste zwingt und somit ihr Recht auf einen unabhängigen Anwalt eigener Wahl verletzt.
- Kapitel 9 der Strafprozessordnung mit dem Titel: „Untersuchung von Straftaten von Minderjährigen“, muss überarbeitet werden, um zukünftig Ermittlern und Staatsanwälten die Befragung minderjähriger Verdächtiger in Abwesenheit ihrer Anwälte strikt zu untersagen, dies muss verbunden sein mit dem Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Arzt und für Familienmitglieder von Beginn der Inhaftierung an, sowie mit der elektronischen Aufzeichnung aller Befragungen, gleich ob von minderjährigen oder erwachsenen Beschuldigten.
- Paragraf 190 der Strafprozessordnung muss novelliert werden, um sicherzustellen, dass Beweise, die durch Folter oder Misshandlung erlangt wurden, nicht im Verfahren berücksichtigt werden. Einzuführen sind Bestimmungen und geeignete Maßnahmen, einschließlich medizinischer Untersuchungen, die sicherstellen, dass Richter und Staatsanwälte sofort und unverzüglich entsprechend reagieren, sobald der Angeklagte den Vorwurf erhebt, dass eine Aussage unter Folter oder Misshandlung erzwungen wurde.
- Gesetze sind zu verabschieden, die Folter in Übereinstimmung mit Artikel 1(1) des Übereinkommens gegen Folter als Verbrechen definieren.
- - Der erste Absatz des Paragrafen 285 der Strafprozessordnung ist zu ändern, um sicherzustellen, dass Richter in Verfahren gegen unter 15-Jährige sich nicht an der Erhebung von Beweisen und anderen vorbereitenden Ermittlungen beteiligen dürfen, da dies den Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts verletzt.

*Vorbehalte*

- Der generelle Vorbehalt bezüglich der „Artikel und Bestimmungen des Übereinkommens, die unvereinbar mit dem Islamischen Gesetz sind“ ist zurückzunehmen; ein solch allgemein gehaltener Vorbehalt ist mit dem Ziel und Zweck der Übereinkommens über die Rechte des Kindes unvereinbar.

**AN DIE JUSTIZ***Moratorium und Aufhebung*

- Die Hinrichtung von minderjährigen Straftätern ist sofort auszusetzen.
- Ein offizielles Moratorium der Todesstrafe mit der Perspektive, die Todesstrafe abzuschaffen, ist zu verkünden.

*Implementierung des Paragrafen 91 des Islamischen Strafgesetzbuches von 2013*

- Die Todesstrafen aller minderjährigen Straftäter sollen in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht, dem der Iran verpflichtet ist, umgewandelt werden.
- - Richter, die für Todesurteile zuständig sind, sollen angewiesen werden, alle Fälle von minderjährigen Straftätern in Todeszellen zur Wiederaufnahme zu bringen und zwar nach den Prinzipien des Jugendrechts ohne erneute Todesurteile oder lebenslange Haftstrafen.

- Alle zum Tode verurteilten minderjährigen Straftäter sowie deren Familien müssen über ihr Recht, einen „Antrag auf Wiederaufnahme“ nach Paragraf 91 des islamischen Strafgesetzbuches von 2013 beim Obersten Gerichtshof zu stellen, informiert werden. Es müssen alle rechtlichen, finanziellen und sonstigen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass sie dieses Recht auch in der Praxis ausüben können.
- Daten über zum Tode verurteilte Minderjährige, die sich in Wiederaufnahmeverfahren nach Paragraf 91 des islamischen Strafgesetzbuches von 2013 befinden, müssen erhoben und öffentlich zugänglich gemacht werden, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Ort, Jahr und anderen Faktoren, die zu Ungleichheiten geführt haben könnten.

#### *Drogendelikte*

- Alle Todesstrafen, die wegen Drogendelikten ausgesprochen wurden, müssen umgewandelt werden, um die Einhaltung des Völkerrechts zu gewährleisten, das die Verhängung der Todesstrafe den „schwersten Verbrechen“ vorbehält, also Taten, die vorsätzliche Tötung beinhalten.
- Es sind unverzüglich Schritte zu unternehmen, die den Paragrafen 315 der Strafprozessordnung umsetzen, um zu gewährleisten, dass alle Minderjährigen, die aufgrund von Drogendelikten beschuldigt sind, vor spezialisierten Jugendgerichten angeklagt werden und, im Falle der Verurteilung, altersgemäße Urteile erhalten, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Jugendgerichtsbarkeit, unter Verzicht auf Todesstrafen und lebenslange Haftstrafen.
- Strategien und Praktiken sind zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass Kinder aus Randgruppen, darunter afghanische Staatsangehörige, nicht diskriminiert werden, wenn sie wegen Drogendelikten angeklagt werden, sondern ein faires Verfahren vor einem spezialisierten Jugendgericht erhalten.

#### *Straftaten gegen die nationale Sicherheit*

- Es ist Sorge dafür zu tragen, dass alle Todesstrafen, die gegen Minderjährige wegen Straftaten gegen die nationale Sicherheit ausgesprochen wurden, basierend auf Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuches mit sofortiger Wirkung verworfen werden, und dass diese Fälle vor Jugendgerichten unter Verzicht auf Todesstrafen und lebenslangen Haftstrafen neu verhandelt werden.

#### *Durchführung von Strafprozessen gegen Minderjährige*

- Alle nötigen Maßnahmen sind zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Strafprozesse gegen Minderjährige zumindest die internationalen Standards des fairen Gerichtsverfahrens erfüllen, wie sie in Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgelegt sind.
- Es ist sicherzustellen, dass die Gestaltung und Durchführung von Jugendstrafverfahren das Alter des Kindes sowie dessen emotionale und intellektuelle Kapazitäten berücksichtigt und die Auswirkung von vorhergegangenen Misshandlungen sowie die gesundheitlichen Bedürfnisse von Kindern beachtet, insbesondere die Auswirkungen auf Mädchen.
- Es ist sicherzustellen, dass Angeklagte, bei denen Zweifel bestehen, ob zum Tatzeitpunkt das Alter von 18 Jahren schon erreicht war, als Minderjährige behandelt werden, es sei denn, die Staatsanwaltschaft beweist das Gegenteil.
- Alle Richter, die mit der Anwendung des Paragrafen 91 befasst sind, sollen verpflichtet sein, sich einer spezialisierten Schulung zu unterziehen, die sich mit den Bedürfnissen von Kindern, ihren Entwicklungsstadien, emotionalen und intellektuellen Kapazitäten, ihrem Rehabilitationspotential beschäftigt, in Übereinstimmung mit Irans Verpflichtung

gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das Todesstrafen und lebenslange Haftstrafen für Straftäter unter 18 Jahren verbietet.

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, dass Eltern und Erziehungsberechtigte von der Inhaftierung ihrer Kinder in Kenntnis gesetzt werden.
- Alle nötigen Maßnahmen sind zu ergreifen, den Paragrafen 190 des neuen Strafgesetzbuchs vollumfänglich umzusetzen, um zu gewährleisten, dass Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind, einschließlich denjenigen, die Straftaten gegen die nationale Sicherheit verdächtigt werden, von Beginn ihrer Verhaftung an unverzüglich Zugang zu einem unabhängigen Anwalt eigener Wahl erhalten.
- Alle nötigen Schritte sind zu unternehmen, um alle Formen der Gewalt und Misshandlung gegen Kinder abzuschaffen, einschließlich der Befragungsmethoden, die sich der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafen bedienen. Eine volle, unverzügliche Wiedergutmachung für die Überlebenden von Folter und anderer Misshandlungen sowie deren Verwandten ist zu gewähren, einschließlich Rückgewährung ihrer Rechte, gerechte und angemessene finanzielle Entschädigung und angemessene medizinische Versorgung und Rehabilitation, sowie Maßnahmen der Wiedergutmachung und Garantien der Nicht-Wiederholung, in Einklang mit internationalem Recht und Standard.
- Alle nötigen Maßnahmen sind zu ergreifen, den Paragrafen 169 des islamischen Strafgesetzbuchs umzusetzen, damit keine erzwungenen Geständnisse als Beweise zugelassen werden und damit alle Vorwürfe der Folter und anderer Misshandlungen unverzüglich, unabhängig, unparteiisch und wirksam untersucht werden, und, wo ausreichend zulässige Beweise von Straftaten gefunden werden, die solcher Taten Verdächtigten Verfahren erhalten, die den internationalen Standards eines fairen Verfahrens entsprechen.
- In Gesetzgebung und Praxis ist zu garantieren, dass inhaftierte Kinder zu jeder Zeit getrennt von Erwachsenen untergebracht werden (mit Ausnahme von Kleinkindern, die gemeinsam mit ihren Müttern untergebracht werden sollen), gleich ob die Haft unmittelbar nach der Verhaftung, in Untersuchungshaft oder im Rahmen einer Haftstrafe stattfindet.
- Es ist erforderlich, dass alle Polizeikräfte, Staatsanwälte, Rechtsvertreter, Richter und andere, die mit Kindern arbeiten, die in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind, sich einer besonderen Schulung unterziehen, in der sie lernen, wie die Bedürfnisse von Kindern und ihrer Entwicklungsstadien, ihre intellektuellen und emotionalen Kapazitäten und ihr Rehabilitationspotential zu berücksichtigen sind.

### *Transparenz*

- Umfassende, aufgeschlüsselte, der allgemeinen Öffentlichkeit zugängliche Daten zur bisherigen Anwendung der Todesstrafe an zum Tatzeitpunkt minderjährigen Verurteilten sind zu erheben; diese Daten sollten darstellen: (a) die Art der Straftat und wann und wo sie begangen wurde; (b) Alter, Geschlecht und Ethnie des/der Verurteilten; (c) welches Gericht das Urteil gesprochen hat; und (d) ob Urteil und Strafmaß noch in Berufung oder bereits rechtskräftig sind.
- Die Anzahl und Identität aller zum Tatzeitpunkt unter 18-Jährigen im Iran in der Vergangenheit Hingerichteten sollen veröffentlicht und dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zur Verfügung gestellt werden.
- Die Unterdrückung und Zensur von Stimmen der Medien- und Zivilgesellschaft, die sich gegen die Todesstrafe aussprechen, sind zu unterlassen.

**AN DEN AUSSENMINISTER**

- Die unbeantwortete Anfrage des UN-Sonderberichterstatters zur Situation der Menschenrechte im Iran ist als vorrangig zu beantworten und es ist dem UN-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu ermöglichen, den Iran zu besuchen.

**AN DIE INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT, DARUNTER STAATEN, DIE HANDELSABKOMMEN MIT DEM IRAN ERWÄGEN**

- Drängen Sie die iranischen Behörden, die Todesstrafe für minderjährige Straftäter abzuschaffen.
- Nutzen Sie alle diplomatischen Kanäle, um mit den iranischen Behörden die Fälle von minderjährigen Straftätern in diesem Bericht anzusprechen und an sie zu appellieren, deren Todesstrafen unverzüglich umzuwandeln.

## IMPRESSUM

**AMNESTY INTERNATIONAL** Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.  
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen  
W: [www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de)  
E: [info@amnesty-todesstrafe.de](mailto:info@amnesty-todesstrafe.de)

**SPENDENKONTO:**

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 . BIC: BFS WDE 33XXX

**ONLINESPENDEN:**

[www.amnesty.de/spendentool](http://www.amnesty.de/spendentool)

**BILDNACHWEIS:**

Titelbild „Unhappy birthday“ © Kianoush Ramezani, [www.kianoush.fr](http://www.kianoush.fr)  
Grafiken: © Amnesty International

## ANHANG I: HINRICHTUNGEN MINDERJÄHRIGER STRAFTÄTER VON 2005 BIS 2015

Nr.	Name	Alter zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat	Alter zum Zeitpunkt der Hinrichtung	Tag der Hinrichtung	Stadt, Provinz	Weitere Angaben
<b>2005</b>						
1	Iman Farrokhi	17	22	19.01.2005	Teheran, Teheran	Iman Farrokhi wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) zum Tode verurteilt. Er wurde für schuldig befunden, im Oktober 2000 einen Mann erstochen zu haben. Die 4. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigte die Todesstrafe im Jahr 2004. Am 19. Januar 2005 wurde er hingerichtet.
2	Ali Safarpour Rajabi	16	20	13.07.2005	Pol-e Dokhtar, Lorestan	Ali Safarpour Rajabi wurde wegen der Tötung des Polizeibeamten Hamid Enshadi in Pol-e Dokhtar aus der Provinz Lorestan im westlichen Iran verurteilt und hingerichtet. Zum Zeitpunkt seiner Verhaftung war er 16 Jahre alt, bei seiner Verurteilung 17 Jahre.
3	Mahmoud Asgari	15 oder 16	16 oder 17	19.07.2005	Mashhad, Khorasan	Mahmoud Asgari, ein Mitglied der arabischen Minderheit im Iran, wurde auf einem Platz in Mashhad, in der nordöstlichen Provinz Khorasan öffentlich gehängt. Er wurde gemeinsam mit Ayaz Marhoni wegen „erzwungener analer Penetration zwischen Männern ( <i>lavat be onf</i> )“ mit einem 13-jährigen Jungen verurteilt. Was bei dem den beiden zur Last gelegten Verbrechen tatsächlich passiert ist, ist umstritten. Mahmoud Asgari und Ayaz Marhoni erhielten wegen des Trinkens von Alkohol, Diebstahls und der Erregung öffentlichen Ärgernisses vor ihrer Hinrichtung 228 Peitschenhiebe. Zudem wurden Fotografien der zwei Jungen auf dem Weg zur Hinrichtungsstätte und von ihrer Hinrichtung veröffentlicht, was international verurteilt wurde. Ein Foto zeigte die beiden weinend, während sie auf dem Weg zur Hinrichtung durch Erhängen von Journalisten interviewt wurden. Ein weiteres Bild zeigte sie am Kran baumelnd. Zeugen berichteten, dass es ungefähr 20 Minuten dauerte, bis Ayaz Marhoni und Mahmoud Asgari starben.
4	Ayaz Marhoni	16 oder 17	17 oder 18	19.07.2005	Mashhad, Khorasan	Ayaz Marhoni, ebenfalls Mitglied der arabischen Minderheit im Iran, wurde gemeinsam mit Mahmoud Asgari öffentlich gehängt (siehe oben).

5	Farshid Farighi	14	21	01.08.2005	Bandar Abbas, Hormozgan	Farshid Farighi wurde in der südiranischen Bandar Abbas gehängt. Er war für schuldig befunden worden, fünf Männer, Berichten zufolge Taxifahrer, bei verschiedenen Vorfällen erstochen zu haben. Das erste Tötungsdelikt fand 1998 statt, als Farshid Farighi 14 Jahre alt war. Berichten zufolge wurde er im Jahr 2000 im Alter von 16 Jahren festgenommen. Vor seiner Hinrichtung wurde er ausgepeitscht.
6	Name unbekannt	<18	17	23.08.2005	Bandar Abbas, Hormozgan	Nach Berichten der Zeitung <i>Kayhan</i> war zumindest ein Minderjähriger (Name unbekannt) in einer Gruppe von vier Männern unter 23 Jahren (bekannt nur unter den Kürzeln A.P., B. K., H. K., H. J.), die am 23.08.2005 in Bandar Abbas öffentlich hingerichtet wurden. Die Zeitung berichtete, dass H. K. und H. J. wegen Entführung und Vergewaltigung verurteilt wurden, A. P. und B. K. wegen Vergewaltigung und Diebstahls. Den Berichten zufolge wurden alle vier vor ihrer Hinrichtung ausgepeitscht.
7	Name unbekannt	17	22	12.09.2005	unbekannt	Berichten zufolge wurde ein Mann, dessen Name nicht bekannt ist, in der südiranischen Provinz Fars im Morgengrauen öffentlich gehängt. Er wurde offenbar im Jahr 2000 wegen Vergewaltigung zum Tode verurteilt.
8	Rostam Tajik	16	20	10.12.2005	Isfahan, Isfahan	Der Afghane Rostam Tajik wurde am 10.12.2005 öffentlich in Isfahan hingerichtet. Einen Tag vor seiner Hinrichtung hatte der UN-Sonderberichterstatter über außegerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen die iranischen Behörden aufgefordert, die Hinrichtung nicht durchzuführen. Rostam Tajik wurde von der 9. Kammer des Allgemeinen Gerichts in Isfahan wegen Mordes an Frau Nafiseh Rafí im Mai 2001 verurteilt. Zum Tatzeitpunkt war er 16 Jahre alt.
<b>2006</b>						
9	Maji Segound (Sagvand)	17	17	13.05.2006	Khorramabad, Lorestan	Majid Segound war 17 Jahre alt, als er in Khorramabad in der Provinz Lorestan gemeinsam mit einem unbekanntem 20-jährigen Mann hingerichtet wurde. Nach Berichten der örtlichen Presse hatten die beiden den 12-jährigen Kamran im April 2006 entführt, vergewaltigt und ermordet. Majid Segound und der namentlich unbekannt Mann hatten das Verbrechen während ihrer Vernehmung angeblich gestanden. Die beiden wurden in einer außerordentlichen Sitzung verurteilt. Diese Art des Prozesses wird oft in Fällen durchgeführt, in denen die Behörden das Verbrechen als eine außerordentliche Störung der öffentlichen Ordnung ansehen. Die beiden wurden nur einen Monat nach dem Mord hingerichtet.

10	Sattar	17	18	09.2006	Islamshahr, Teheran	Sattar wurde offenbar am 26.01.2005 durch ein Gericht in Teheran wegen des Mordes an einem Mann namens Mahmoud in Islamshahr, im Süden von Teheran, zum Tode verurteilt. Das angebliche Tötungsdelikt fand sieben Monate zuvor bei einem Kampf statt.
11	Morteza M.	16	18	07.11.2006	Meybod, Yazd	Morteza M. wurde offensichtlich am 07.11.2006 öffentlich in der Provinz Yazd gehängt. Medienberichten zufolge war er zum Zeitpunkt der Hinrichtung 18 Jahre alt. Zwei Jahre zuvor war er wegen des Mordes an einem Freund nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) verurteilt worden.
12	Naser Batmani	17	22	12.2006	Sanandaj, Kordestan	Naser Batmani wurde Ende Dezember 2006 im Gefängnis von Sanandaj in der Provinz Kordestan gehängt. Nach Berichten von kurdischen Menschenrechtsorganisationen wurde er wegen eines angeblich begangenen Mordes im Alter von 17 Jahren verurteilt. Er wurde hingerichtet, nachdem er eine fünfjährige Gefängnisstrafe verbüßt hatte.
<b>2007</b>						
13	Mohammad Mousawi	16	19	22.04.2007	Shiraz, Fars	Mohammad Mousawi wurde offenbar gehängt, ohne dass seine Familie darüber informiert wurde. Medienberichten zufolge war er nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) wegen eines Mordes, den er im Alter von 16 Jahren begangen hatte, zum Tode verurteilt worden.
14	Sa'íd Qanabar Zahi	17	18	27.05.2007	Zahedan, Sistan und Baluchestan	Sa'íd Qanabar Zahi, ein Mitglied der Minderheit der Belutschen, wurde im März 2007 im Alter von 17 Jahren gemeinsam mit sechs anderen belutschischen Männern zum Tode verurteilt. Die sieben Männer könnten aufgrund ihrer familiären Verbindungen zu Personen verhaftet worden sein, die verdächtigt wurden, einen Bus, in dem Mitglieder der Revolutionsgarden saßen, am 14.02.2007 in Zahedan in die Luft gesprengt zu haben. Bei dem Anschlag wurden mindestens 14 Menschen getötet. Unbestätigte Berichte legen nahe, dass Sa'íd Qanabar Zahi und die anderen sechs Männer gefoltert wurden, damit sie ein Geständnis ablegen. Die Folter umfasste das Brechen von Hand- und Fußknochen, die „Brandmarkung“ mit einem heißen Bügeleisen sowie die Bearbeitung ihrer Gliedmaßen mit einer Bohrmaschine, wodurch ihre Muskeln zerfetzt wurden.
15	Mohammad Pezhman	<18	unbekannt	29.05.2007	Boushehr, Boushehr	Mohammad Pezhman wurde vom Strafgericht in Boushehr wegen Vergewaltigung zum Tode verurteilt. Die Todesstrafe wurde durch den Obersten Gerichtshof bestätigt.
16	Amir Asgari	<18	unbekannt	10.10.2007	Teheran, Teheran	unbekannt

17	Hossein Ghara- baghloo	16	19	17.10.2007	Teheran, Teheran	Hossein Gharabaghloo wurde von der 71. Kammer des Teheraner Allgemeinen Gerichts nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) zum Tode verurteilt. Er war angeklagt, seinen Freund Mahmoud am 01.12.2004 in Robat-e Karim (in der Nähe von Teheran) erstochen zu haben. Die Verhängung der Todesstrafe wurde am 13.06.2006 durch die 31. Kammer des Obersten Gerichtshof bestätigt.
18	Babak Rahimi	17	22	17.10.2007	Teheran, Teheran	Babak Rahimi wurde nach dem Prinzip der Wiedervergeltung der Scharia ( <i>Qesas</i> ) zum Tode verurteilt. Er wurde beschuldigt, seinen Zimmernachbarn am 12.01.2002 erstickt zu haben.
19	Name unbekannt	<18	unbe- kannt	10/2007	unbekannt	Die „Afghanistan Independent Human Rights Commission“ (AIRHC) berichtete Anfang Oktober 2007, dass zwei afghanische Kinder kurz zuvor hingerichtet wurden.
20	Name unbekannt (2)					
21	Mohamad Reza Turk	16	18	15.11.2007	Hamedan, Hamedan	Mohammad Reza Turk aus Hamedan wurde für einen angeblich begangenen Mord, den er im November 2005 im Alter von 16 Jahren verübt haben soll, hingerichtet.
22	Makwan Moloud- zadeh	13	21	04.12.2007	Kermanshah, Kermanshah	Makwan Moloudzadeh, ein Mitglied der kurdischen Minderheit im Iran, wurde wegen „erzwungener analer Penetration zwischen Männern“ mit einem 13-jährigen Jungen zum Tode verurteilt. Während der Gerichtsverhandlung widerrief er sein Geständnis mit der Begründung, es sei unter der Anwendung von Folter zustande gekommen (in Kapitel 3 sind weitere Informationen zu finden)
23	Amir Hoshang Fazlollahzadeh	16	unbe- kannt	31.12.2007	Tonekabon, Mazandaran	Unbekannt
<b>2008</b>						
24	Javad Shoja'i	16	24	26.02.2008	Isfahan, Isfahan	Javad Shoja'i wurde auf einem Gefängnishof in Isfahan hingerichtet. Er war nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Verhängung der Todesstrafe.
25	Mohammad Hassanzadeh	15	16 oder 17	10.06.2008	Sanandaj, Kurdistan	Mohammad Hassanzadeh wurde im Gefängnis von Sanandaj gehängt, nachdem er wegen Mordes an einem zehnjährigen Jungen verurteilt worden war.
26	Rahman Shahidi	<18		22.07.2008	Boushehr, Boushehr	Die beiden wurden wegen Vergewaltigung vom Gericht für Strafsachen in Boushehr zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Verhängung der Todesstrafe.
27	Hassan Mozafari					

28	Behnam Zare	15	19	26.08.2008	Shiraz, Fars	Behnam Zare' wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) von der 5. Kammer des Strafgerichts Fars wegen Mordes zum Tode verurteilt. Sowohl der Oberste Gerichtshof als auch die Oberste Justizautorität des Iran bestätigten die Verhängung der Todesstrafe. Weder seine Eltern noch sein Anwalt wurden vorab über die Hinrichtung informiert.
29	Reza Hejazi	15	20	19.08.2008	Isfahan, Isfahan	Reza Hejazi gehörte zu einer Gruppe von Personen, die am 18.09.2004 angeblich an einer Auseinandersetzung beteiligt waren. Während des Streits wurde ein Mann niedergestochen und tödlich verletzt. Reza Hejazi wurde wegen Mordes vor Gericht gestellt und am 14.11.2005 nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) von der 106. Kammer des Allgemeinen Gerichts in Isfahan zum Tode verurteilt. Die 28. Kammer des Obersten Gerichts in Mashhad bestätigte das Urteil am 06.06.2006. Am 18.08.2006 erfuhr Reza Hejasis Familie von der bevorstehenden Hinrichtung und informierte seinen Anwalt. Der Anwalt erreichte das Gefängnis in Isfahan um 4:30 Uhr am nächsten Morgen. Wärter teilten ihm mit, dass Hinrichtungen normalerweise zwischen 7:00 und 08:00 Uhr morgens stattfinden. Der Anwalt versuchte, die Aussetzung der Hinrichtung zu erreichen. Gegen 10:00 Uhr teilte ihm der Justizbeamte, der die Hinrichtungen überwacht, mit, dass die Hinrichtung von Reza Hejazi gestoppt wurde. Auf seinem Weg zurück ins Büro, erhielt der Anwalt dann die Information, dass Reza Hejazi um 11:00 Uhr gehängt worden sei.
30	Gholamreza H.	17	19	29.10.2008	Isfahan, Isfahan	Der Afghane Gholamreza H. wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) von der 17. Kammer des Strafgerichts in Isfahan zum Tode verurteilt, nachdem er für schuldig befunden worden war, den afghanischen Jungen Shir-Agha Hosseini am 29.11.2006 erstochen zu haben. Es wurde mitgeteilt, dass er die Tötung zugegeben habe, da das Opfer seine Schwester belästigt und seine Ehre verletzt habe.
31	Ahmad Zare	17	unbekannt	30.12.2008	Sanandaj, Kordestan	Ahmad Zare wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) zum Tode verurteilt. Er war angeklagt, einen Mann in einem Dorf in den Außenbezirken von Sanandaj in der Provinz Kordestan ermordet zu haben.
<b>2009</b>						
32	Mola Gol Hassan	<18	21	21.01.2009	Teheran, Teheran	Mola Gol Hassan wurde nach dem Prinzip der Wiedervergeltung der Scharia ( <i>Qesas</i> ) zum Tode verurteilt. Er war angeklagt eine Frau deren Name mit Fakhroddin angegeben wurde, ermordet zu haben, während er versuchte, ihr Geld zu stehlen.

33	Delara Darabi	17	22	01.05.2009	Rasht, Gilan	Delara Darabi wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) zum Tode verurteilt. Sie wurde wegen der im September 2003 begangenen Ermordung der 58-jährigen Cousine ihres Vaters, Mahin, verurteilt. Anfänglich „gestand“ Delara Darabi. Später widerrief sie jedoch ihre Aussagen. Sie gab an, dass ihr Freund, Amir Hossein Sotoudeh, der Mörder sei und sie sich zur Tat bekannt habe, um ihn vor der Hinrichtung zu schützen. Er habe ihr gesagt, dass sie als 17-Jährige nicht hingerichtet werden könne. Delara Darabi wurde zunächst von der 10. Kammer des Allgemeinen Gerichts in Rasht nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) am 27.02.2005 zum Tode verurteilt. Im Januar 2006 stellte der Oberste Gerichtshof „Mängel“ fest und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung zurück an das Jugendgericht in Rasht. Nach zwei Verhandlungen im Januar und Juni 2006 wurde Delara Darabi zum zweiten Mal von der 107. Kammer des Allgemeinen Gerichts in Rasht zum Tode verurteilt. Amir Hossein Sotoudeh wurde wegen Mittäterschaft an dem Mord zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Delara Darabis Todesurteil wurde am 16.01.2007 vom Obersten Gerichtshof bestätigt.
34	Ali Jafari	17	unbekannt	20.05.2009	unbekannt	Ali Jafari wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) zum Tode verurteilt, nachdem er wegen Mordes an einem Mann, der Berichten zufolge J.M. hieß, verurteilt worden war.
35	Behnoud Shojaee	17	21	11.10.2009	Teheran, Teheran	Behnoud Shojaee wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) zum Tode verurteilt. Die 74. Kammer des Gerichts für Strafsachen in Teheran hatte ihn für schuldig befunden, während einer Auseinandersetzung im August 2005 einen Jungen mit einem Stück zerbrochenen Glases durch Stiche in die Brust tödlich verletzt zu haben. Während der Gerichtsverhandlung nahm Behnoud Shojaee auf sich, dass er sein Opfer erstochen habe, aber er gab an, dass er erst gehandelt habe, als das spätere Opfer ihn mit einem Messer angegriffen habe. Die Todesstrafe wurde vom Obersten Gerichtshof aufrechterhalten. Ihr Vollzug wurde mehrere Male aufgrund internationalen Drucks verschoben.
36	Mosleh Zamani	17	unbekannt	17.12.2009	Kermanshah, Kermanshah	Mosleh Zamani wurde im Gefängnis Dizel Abad in der Provinz Kermanshah zusammen mit vier weiteren, nicht bekannten Gefangenen gehängt.

2010						
37	Mohammad A.	17	20	17.07.2010	unbekannt	Mohammad A., der am 09.01.1989 geboren wurde, war zum Zeitpunkt des angeblichen Verbrechens am 05.04.2007 drei Monate jünger als 18 Jahre.
2011						
38	A.N.	17	unbekannt	20.04.2011	Bandar Abbas, Hormozgan	Am 20.04.2011 wurden zwei minderjährige Straftäter, die nur als A.N. und H.B. bezeichnet wurden, gemeinsam mit einer weiteren Person öffentlich in Bandar Abbas gehängt. Sie waren wegen Vergewaltigung und Mordes verurteilt.
39	H.B.	17	unbekannt	20.04.2011	Bandar Abbas, Hormozgan	Siehe oben (Fall 38)
40	Ali Reza Molla Soltani	17	17	21.09.2011	Karaj, Alborz	<p>Ali Reza Molla Soltani wurde in Karaj, nahe Teheran, öffentlich gehängt. Ein Beamter der Staatsanwaltschaft sagte, dass Ali Reza Molla Soltani zum Zeitpunkt der Hinrichtung zwar unter 18 Jahre alt gewesen sei, wenn man den iranischen Sonnenjhrkalender zugrunde lege, aber über 18 Jahre alt, wenn man den islamischen Mondkalender nehme. Daher sei die Durchführung der Hinrichtung nicht verboten. Er fügte hinzu, dass der ausschlaggebende Zeitpunkt im iranischen Recht das Alter der Reife (<i>bolugh</i>) sei, welches im islamischen Recht definiert ist.</p> <p>Ali Reza Molla Soltani wurde nach dem Prinzip der Vergeltung (<i>Qesas</i>) im August 2011 zum Tode verurteilt, weil er am 17.07.2011 während eines Streits im Straßenverkehr den beliebten Athleten Ruhollah Dadashi erstochen hatte. Medienberichten zufolge gab der 17-jährige an, dass er in Panik geraten sei und Ruhollah Dadashi in Notwehr erstochen habe, nachdem ihn der Athlet im Dunklen angegriffen habe. Kurz nachdem Ali Reza Molla Soltani verhaftet worden war, forderte ein Staatsanwalt eine „schnelle Lösung“ des Falles. Ein Gericht in Karaj verurteilte Soltani wegen vorsätzlichen Mordes und verhängte am 20.08.2011 die Todesstrafe. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Todesurteil am 11.09.2011.</p>
41	Mohammad Norouzi	17	20	18.09.2011	Teheran, Teheran	Mohammad Norouzi, der Meldungen zufolge Afghane war, wurde offensichtlich wegen Drogendelikten zum Tode verurteilt.
42	Vahid Moslemi	17	19	18.09.2011	Teheran, Teheran	Auch Vahid Moslemi soll Berichten zufolge ein afghanischer Staatsangehöriger gewesen sein, der offenbar wegen Drogendelikten zum Tode verurteilt wurde.

43	Ehsan	17	unbekannt	21.10.2011	Marvdasht, Fars	Ehsan wurde öffentlich hingerichtet, nachdem er wegen „erzwungener analer Penetration zwischen Männern“ mit einem elfjährigen Jungen zum Tode verurteilt worden war. Im Alter von 17 Jahren wurde er verhaftet, nachdem ein Mann ihn und zwei weitere Minderjährige anzeigte und behauptete, die drei hätten versucht, ihn zu vergewaltigen.
44	Amir Shirmohammadi	17	21	16.10.2011	Isfahan, Isfahan	Der Afghane Amir Shirmohammadi wurde wegen Drogenhandels hingerichtet. Berichten zufolge sollen Behörden ihn als 33-jährig registriert haben, um Kritik zu vermeiden. Auf die Angehörigen von Amir Shirmohammadi wurde offenbar Druck ausgeübt, damit sie schweigen und die Beeridigung unter strenger Überwachung von Geheimdienstbeamten durchführen.
<b>2012</b>						
45	Amir A.	14	24	18.04.2012	Isfahan, Isfahan	Amir A. wurde im Zentralgefängnis von Isfahan hingerichtet, nachdem er neun Jahre im Gefängnis verbracht hatte. Er war am 21.04.2003 verhaftet und beschuldigt worden, ein Jahr zuvor einen Mann erstochen zu haben. Medienberichte wiesen darauf hin, dass er zugegeben hatte, den Mann in Folge einer Auseinandersetzung erstochen zu haben. Amir A. wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) von der 102. Kammer des Allgemeinen und Strafgerichts in Isfahan zum Tode verurteilt.
46	Shahruz	17	21	24.10.2012	Karaj, Alborz	Berichten zufolge wurde Shahruz im Jahr 2008 im Alter von 17 Jahren wegen Entführung und Vergewaltigung einer Reihe von männlichen Teenagern verhaftet.
47	Samad	16	24	24.10.2012	Karaj, Alborz	Samad wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) von der 71. Kammer des Strafgerichts in Teheran zum Tode verurteilt, nachdem er schuldig befunden worden war, einen Mann namens Rahim im Jahr 2004 erstochen zu haben. Sein Todesurteil wurde vom Obersten Gerichtshof bestätigt.

48	Bahram Ahmadi	17	20	27.12.2012	Karaj, Alborz	<p>Bahram Ahmadi wurde am 19.09.2009 im Alter von 17 Jahren in Sanandaj von Männern festgenommen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie dem Geheimdienst angehören. Die Männer zeigten ihm keinen Haftbefehl. Bahram Ahmadi wurde in Haftanstalten des Geheimdienstes in Sanandaj, Hamedan und Teheran für insgesamt 17 Monate festgehalten. Berichten von anderen Gefangenen in der Haftanstalt in Sanandaj zufolge wurde Bahram Ahmadi von den Vernehmungsbeamten gefoltert. Die Folter umfasste Elektroschocks, Auspeitschen und den Entzug von Nahrung über einen längeren Zeitraum. Die Vernehmungsbeamten drohten ihm angeblich auch mit der Verhaftung von Familienmitgliedern, damit er „gestehe“ „Kontakte zu Extremisten und feindlichen Gruppen zu haben“. Bahram Ahmadi wurde während der Zeit in der Haftanstalt der Zugang zu einem Rechtsanwalt und seiner Familie verwehrt. Ihm wurden lediglich einige Telefonanrufe bei seiner Familie erlaubt.</p> <p>Am 12.02.2011 verurteilte ihn die 28. Kammer des Revolutionsgerichts in Teheran wegen „Feindschaft zu Gott“ (<i>moharebeh</i>), da er „Kontakte zu salafistischen Gruppen unterhalten habe“, zum Tode. Er wurde zudem für schuldig befunden „Propaganda gegen das System zu verbreiten“. Seine Hinrichtung erfolgte heimlich.</p>
<b>2013</b>						
49	Said Afshar	15	25	03.07.2013	Karaj, Alborz	Said Afshar wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) wegen Mordes zum Tode verurteilt.
50	Abdolhamid Sekhavatian	<18	28	21.08.2013	Jahrom, Fars	Abdolhamid Sekhavatian wurde in Jahrom in der Provinz Fars öffentlich hingerichtet. Berichten zufolge wurde er nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) von der 102. Kammer des Straferichts in Jahrom zum Tode verurteilt, nachdem er für schuldig befunden worden war, einen Mann namens Firuz Sh. erstochen zu haben. Die Todesstrafe wurde durch den Obersten Gerichtshof bestätigt und von der Obersten Justizautorität.
51	Arman Mohammadi	12	18	20.08.2013		Arman Mohammadi wurde nach dem Prinzip der Vergeltung ( <i>Qesas</i> ) wegen Mordes zum Tode verurteilt. Seine Hinrichtung wurde ausgeführt, als er 18 Jahre alt geworden war.
52	Name unbekannt	14	18	18.09.2013	Kazerun, Fars	Nach <i>Qesas</i> zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde vom Obersten Gericht bestätigt und vollstreckt, nachdem er das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

53	Name unbekannt	<18	unbekannt	22.10.2013	Eslamabad Gharb, Kermanshah	Wegen Mordes zum Tode verurteilt.
54	Ahmad Seif Panahi	16	24	07.11.2013	Sanandaj, Kordestan	Ahmad Seif Panahi wurde nach Qesas zum Tode verurteilt. Er wurde beschuldigt, eine Person während eines Straßenkampfes erstochen zu haben.
55	Ahmad Jenkihoo	15	19	07.11.2013	Bandar Abbas, Hormozgan	unbekannt
56	Abdolaziz Ra'isi	17	24	17.12.2013	Zahedan, Sistan und Baluchestan	Abdolaziz Ra'isi verbrachte sieben Jahre im Gefängnis, bevor er im Gefängnis von Zahedan hingerichtet wurde.
57	Iraj Nasiri	15	20	19.12.2013	Urmia, West-Azerbaidjan	Iraj Nasiri, ein Angehöriger von Irans kurdischer Minderheit, wurde wegen Mordes hingerichtet.
<b>2014</b>						
58	Mehras Rezaei	17	21	26.02.2014	Jouybar, Mazandaran	Mehras Rezaei wurde nach Qesas zum Tode verurteilt, nachdem er für schuldig befunden wurde, seinen Cousin im Streit getötet zu haben.
59	Hassan Gholami	14	21	02.03.2014	Shiraz, Fars	Hassan Gholami wurde nach Qesas zum Tode verurteilt, nachdem er für schuldig erklärt worden war, einen Mann getötet zu haben. Berichten zufolge wurden seine Angehörigen nicht von seiner Hinrichtung informiert.
60	Hassan Zolfaqari	17	23	02.03.2014	Zahedan, Sistan und Baluchestan	Hassan Zolfaqari wurde offenbar wegen Mordes nach Qesas zum Tode verurteilt.
61	Reza Ganjlu	16	21	04.03.2014	Karaj, Alborz	Reza Ganjlu wurde im in der Nähe von Teheran gelegenen Raja'i Shar-Gefängnis hingerichtet. Er wurde offenbar wegen Mordes nach Qesas zum Tode verurteilt.
62	Janat Mir	<18	N/A	04.2014	Isfahan, Isfahan	Der Afghane Janat Mir wurde offenbar im März 2014 in Isfahan wegen Drogendelikten hingerichtet. Es gibt Berichte, dass er keinen Zugang zu einem Anwalt hatte und seine Leiche seiner Familie nicht zur Beerdigung in Afghanistan zurückgegeben wurde.
63	Ahmad Rahimi	17	21	17.04.2014	Bandar Abbas, Hormozgan	Ahmad Rahimi wurde im Gefängnis von Bandar Abbas angeblich wegen Mordes hingerichtet.
64	Ali Fouladi	16	22	17.04.2014	Bandar Abbas, Hormozgan	Ali Fouladi wurde im Gefängnis von Bandar Abbas offenbar wegen Mordes hingerichtet.

65	Ebrahim Hajati	16	20	21.04.2014	Maschhad, Khorasan	Ebrahim Hajati wurde im Gefängnis von Vakil Abad in Khorasan hingerichtet. Er wurde nach <i>Qesas</i> zum Tode verurteilt, nachdem er für schuldig befunden worden war, einen Mann getötet zu haben.
66	Amir Sardaha'i	17	unbekannt	10.06.2014	Tabriz, Ost-Azerbaidjan	Amir Sardaha'i wurde offenbar wegen Mordes zum Tode verurteilt.
67	Hadi Veysi	15	18	25.08.2014	Kermanshah, Kermanshah	Hadi Veysi wurde im Gefängnis von Kermanshah hingerichtet. Er wurde nach ‚Qesas‘ zum Tode verurteilt, nachdem er für schuldig befunden worden war, einen Mitschüler ermordet zu haben
68	Fardin Ja'farian	14	18	18.10.2014	Tabriz, Ost-Azerbaidjan	Fardin Ja'farian wurde im Zentralgefängnis von Tabriz hingerichtet. Er wurde nach <i>Qesas</i> wegen Mordes zum Tode verurteilt.
69	Rahim Norallahzadeh	14	19	30.11.2014	Tabriz, Ost-Azerbaidjan	Rahim Norallahzadeh wurde im Zentralgefängnis von Tabriz hingerichtet. Er wurde nach <i>Qesas</i> wegen Mordes zum Tode verurteilt.
<b>2015</b>						
70	Javad Saberi	17	24	15.04.2015	Karaj, Alborz	Javad Saberi wurde Berichten zufolge im April 2015 wegen Mordes hingerichtet. Er litt anscheinend unter einer schwer wiegenden Geisteskrankheit, weshalb er bereits ins Krankenhaus eingeliefert worden war. Laut Quellen, die über seine Hinrichtung berichten, erhielt er am 16.Juni 2013 30 Peitschenhiebe für den Besitz einer kleinen Menge der Droge Crystal.
71	Vazir Amroddin	16	20	06 oder 07.2015	Bandar Abbas, Hormozgan	Vazir Amroddin war Afghane. Er wurde zusammen mit seinem Bruder verurteilt und im Gefängnis von Bandar Abbas hingerichtet.
72	Samad Zahabi	17	unbekannt	06.10.2015	Kermanshah, Kermanshah	Samad Zahabi wurde heimlich im Dizel Abad Gefängnis von Kermanshah in der Provinz Kermanshah im Oktober 2015 gehängt. (nähere Angaben siehe Abschnitt 3.1)
73	Fatemeh Salbehi	17	23	13.10.2015	Shiraz, Fars	Fatemeh Salbehi wurde im Shiraz Adel Abad Gefängnis in der Provinz Fars am 13.Oktober 2015 hingerichtet, nachdem sie für schuldig befunden worden war, ihren Ehemann getötet zu haben.(nähere Angaben siehe Abschnitt 3.1)

## ANHANG II: LISTE DER ZUR TATZEIT MINDERJÄHRIGEN STRAFTÄTER IM TODESTRAKT

Nr.	Name	Alter zur Tatzeit	Jahr der endgültigen Verurteilung	Gefängnis	Information
1	Abumuslem Sohrabi	17	2003	Adel-Abad-Gefängnis in Shiraz, Provinz Fars	<p>Abumuslem Sohrabi wurde im Januar 2003 zum Tode verurteilt, nachdem ihn ein Gericht für Strafsachen in der Provinz Fars des Mordes für schuldig befunden hatte. Er soll im Dezember 2001 einen jungen Mann erstochen haben. Während der Verhöre, die durchgeführt wurden, ohne dass ein Rechtsbeistand anwesend war, sagte Abumuslem Sohrabi, dass er den Mann erstochen habe, nachdem dieser ihn einmal vergewaltigt habe und die Absicht bekundet hätte, es ein weiteres Mal zu tun. Das Gericht akzeptierte diese Behauptung nicht und verwies auf einen forensischen Untersuchungsbericht, laut dem keine Anzeichen einer Penetration gefunden wurden. Das Urteil wurde im September 2003 von der 33. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigt.</p> <p>Abumuslem Sohrabi reichte 2014 einen „Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren“ gemäß Paragraph 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs ein. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts war dieser Antrag beim Obersten Gerichtshof anhängig.</p>
2	A.H.	16	2007	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	<p>A.H. wurde im Oktober 2007 zum ersten Mal von der 80. Kammer des Strafgerichts der Provinz Teheran zum Tode verurteilt, weil er im August 2006 während eines bewaffneten Raubüberfalls einen Wachmann ermordet haben soll. Der Oberste Gerichtshof des Iran wandelte zunächst im Januar 2008 das Urteil wegen Fehlern im Ermittlungsverfahren um und verwies den Fall an das erstinstanzliche Gericht zur Wiederaufnahme zurück. Nach dem Wiederaufnahmeverfahren wurde A.H. erneut zum Tode verurteilt und dieses Todesurteil wurde vom Obersten Gerichtshof bestätigt.</p> <p>Nach der Verabschiedung des Islamischen Strafgesetzbuchs im Jahr 2013 beantragte A.H. ein Wiederaufnahmeverfahren, das ihm der Oberste Gerichtshof gewährte. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts wartete A.H. auf den Ausgang des Wiederaufnahmeverfahrens.</p> <p>A.H. wurde unter dem Verdacht festgenommen, einen Wachmann bei einem bewaffneten Raubüberfall erwürgt zu haben, an dem mehrere Männer beteiligt waren. Während seiner Verhöre, die ohne Rechtsbeistand stattfanden, „gestand“ er, einen Wachmann erwürgt zu haben. Vor Gericht widerrief er jedoch sein „Geständnis“ und sagte, dass er gefoltert und auf andere Weise misshandelt worden war, damit er „gesteht“. Es ist nicht bekannt, dass eine Untersuchung seiner Folter- und anderen Misshandlungsvorwürfe stattgefunden hätte. Wie Amnesty International erfahren hat, haben die Angehörigen des Mordopfers ihre Bereitschaft geäußert, A.H. zu begnadigen, wenn drei Milliarden Rial (knapp 90.000 Euro) als „Blutgeld“ (<i>diyah</i>) gezahlt werden.</p>

3	Ahmad Sajedi	15	nicht bekannt		Ahmad Sajedi wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt. Wie Amnesty International erfahren hat, hat die Familie des Mordopfers ihre Bereitschaft geäußert, Ahmad Sajedi gegen die Zahlung eines „Blutgelds“ ( <i>diyah</i> ) zu begnadigen. Offenbar war er in den letzten elf Jahren im Gefängnis.
4	Ali Amouyee	17	2012	Lakan-Gefängnis in Rasht, Provinz Gilan	Ali Amouyee wurde im Juli 2012 zum Tode verurteilt, nachdem ihn die 12. Kammer des Strafgerichts der Provinz Gilan des Mordes für schuldig befunden hatte, weil er bei einer Massenschlägerei einen Mann erstochen haben soll. Ali Amouyee war 17 Jahre alt, als das Verbrechen im September 2011 verübt wurde. In den Gerichtsakten war sein Alter jedoch mit 19 Jahren vermerkt. Sein Rechtsanwalt hat diese Fehler inzwischen gefunden und ein Wiederaufnahmeverfahren vor dem Obersten Gerichtshof beantragt. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts war sein Fall beim Obersten Gerichtshof anhängig.
5	Alireza Pour Olfat	16	2013	Lakan-Gefängnis in Rasht, Provinz Gilan	Der heute 18-jährige Alireza Pour Olfat wurde im Juni oder Juli 2013 zum Tode verurteilt, nachdem das Strafgericht der Provinz Gilan ihn des Mordes für schuldig befunden hatte, weil er einen Mann bei einem Kampf, in den mehrere Personen verwickelt waren, erstochen haben soll. Das Urteil wurde später vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Alireza Pour Olfat hat inzwischen gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 einen Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren gestellt, da das Strafgericht der Provinz Gilan in seinem Prozess dieses neue Strafgesetzbuch nicht angewendet hat. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts war sein Fall bei der 37. Kammer des Obersten Gerichtshofs anhängig. Nach seiner Festnahme im April 2013 wurde Alireza Pour Olfat auf einer Polizeiwache ( <i>agahi</i> ) in Rasht (Provinz Gilan) mehrere Tage festgehalten. Dort wurde er seinen Angaben zufolge geschlagen und erlitt weitere Misshandlungen, damit er „gesteht“: Danach wurde er in ein Jugendgefängnis verlegt, wo er bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres inhaftiert war. Dann wurde er ins Lakan-Gefängnis nach Rasht verlegt, wo er zurzeit einsitzt.
6	Amanj Veisee	15	2008	Zentralgefängnis in Sanandaj, Provinz Kordestan	Amanj Veisee wurde im März 2008 zum Tode verurteilt, nachdem die erste Kammer des Strafgerichts der Provinz Kordestan ihn des Mordes für schuldig befunden hatte, weil er seinen Cousin bei einem Kampf im April 2006 erstochen haben soll. Das Urteil wurde später vom Obersten Gerichtshof und vom Chef der Judikative bestätigt und an das Büro für Urteilsvollstreckungen weitergeleitet. Seine Hinrichtung wurde bereits zweimal angesetzt und verschoben.  Nach der Verabschiedung des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 beantragte Amanj Veisee die Wiederaufnahme seines Falls, den der Oberste Gerichtshof im März 2015 annahm. Sein Fall wurde daraufhin derselben Kammer des Strafgerichts der Provinz Kordestan erneut vorgelegt, die ihn ursprünglich zum Tode verurteilt hatte. Das Gericht überwies ihn an die Iranische Rechtsmedizinische Organisation, die angab, dass sie das Niveau seiner „geistigen Reife“ zum Tatzeitpunkt nicht verlässlich bestimmen kann. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts wartete Amanj Veisee auf den Ausgang seines Wiederaufnahmeverfahrens.

7	Amir Amrollahi	16	2007	Adel-Abad-Gefängnis in Shiraz, Provinz Fars	<p>Amir Amrollahi wurde im August 2007 zum Tode verurteilt, nachdem ihn die 5. Kammer des Strafgerichts der Provinz Fars des Mordes für schuldig befunden hatte. Die Verurteilung erfolgte, weil im November 2006 ein Junge bei einem Kampf erstochen worden war. Das Urteil wurde im Oktober 2007 von der 27. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigt und 2008 an das Büro für Urteilsvollstreckungen weitergeleitet.</p> <p>Amir Amrollahi behauptete, dass er den Verstorbenen in Notwehr in die Brust gestochen habe. Laut einem Augenzeugen, verging mindestens eine halbe Stunde, ehe dem Opfer der Stichwunde medizinische Hilfe zuteil wurde.</p> <p>Die Angehörigen von Amir Amrollahi verfügten nicht über die finanziellen Mittel, um sich die Dienste eines kompetenten Rechtsbeistands für das Gerichtsverfahren zu sichern, da die Familie arm ist. Laut einem Anwalt, der später seinen Fall übernahm, erfuhr das Gericht nicht, dass die Tötung unabsichtlich geschah. Außerdem berücksichtigte es nicht den Geisteszustand des Angeklagten zum Tatzeitpunkt oder dass ihm hohe Dosen Beruhigungsmittel verschrieben wurden, als er im Gefängnis auf seinen Prozess wartete.</p> <p>Amir Amrollahi stellte Anfang 2015 gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 einen „Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren“. Im Dezember 2015 verurteilte ihn jedoch das Strafgericht der Provinz Fars erneut zum Tode, nachdem es zu dem Schluss gekommen war, dass er zum Zeitpunkt des Verbrechens, das acht Jahre zuvor geschehen war, „geistige Reife“ erlangt hatte. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts war sein Fall beim Obersten Gerichtshof anhängig.</p>
8	Asou Sohrabi	17	2015	Gefängnis in Bukan, Provinz West-Aserbaidschan	<p>Asou Sohrabi wurde im November 2015 von einem Gericht für Strafsachen in der Provinz West-Aserbaidschan zum Tode verurteilt, nachdem man ihn eines Mordes für schuldig befunden hatte, der 2012 verübt worden war. Damals war Asou Sohrabi 17 Jahre alt. Amnesty International liegen keine weiteren Einzelheiten über diesen Fall vor und weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.</p>

9	Barzan Nasrollahzadeh	17	2013	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	<p>Barzan Nasrollahzadeh, ein sunnitischer Muslim und Mitglied der kurdischen Minderheit des Iran wurde 2013 zum Tode verurteilt, nachdem ihn die 28. Kammer des Revolutionsgerichts in Teheran für schuldig befunden hatte, Delikte gegen die nationale Sicherheit begangen zu haben, darunter „Feindschaft zu Gott“ (moharebeh) und „Kontakte zu salafistischen Gruppen“ gehabt zu haben. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil im August 2015. Wie Amnesty International erfuhr, hat der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil keinen Bezug darauf genommen, dass Barzan Nasrollahzadeh zum Zeitpunkt des Verbrechens unter 18 Jahre alt war.</p> <p>Amnesty International hat erfahren, dass Barzan Nasrollahzadeh keinen Zugang zu einem angemessenen Rechtsbeistand hatte, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen. Die iranischen Behörden haben in ihrer Antwort auf die Liste der Probleme des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes geschrieben, dass „seine Akte zur Aufhebung des Todesurteils geprüft wird“. Dies steht jedoch im Widerspruch zu dem, was die Gefängnisbehörden Barzan Nasrollahzadeh mitgeteilt haben, nämlich dass sein Urteil an das Büro für Urteilsvollstreckungen weitergeleitet wurde und jederzeit ausgeführt werden könnte.</p>
10	Bahoddin Ghasemzadeh	15	2013	Zentralgefängnis in Oroumieh, Provinz West-Aserbaidschan	<p>Bahoddin Ghasemzadeh wurde im Juni 2013 zum Tode verurteilt, nachdem ihn ein Gericht für Strafsachen in Oroumieh in der Provinz West-Aserbaidschan des Mordes für schuldig befunden hatte. Das Urteil wurde im Oktober 2013 von der 6. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigt. Bahoddin Ghasemzadeh „gestand“ den Mord während seiner Haftzeit in der Polizeiwache (<i>agahi</i>), aber er zog seine „Geständnisse“ in den folgenden Verhören zurück und sagte, dass er sie unter Folter und anderen Misshandlungen abgelegt habe. Trotzdem vertraute das Gericht offenbar auf diese „Geständnisse“, um ihn zu verurteilen. Amnesty International weiß nicht, ob Bahoddin Ghasemzadeh gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren beantragt hat.</p>
11	Farhad	<18	nicht bekannt	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	<p>Farhad (Nachname unbekannt) wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt. Amnesty International sind keine weiteren Einzelheiten zu seinem Fall bekannt und weiß nicht, ob er Zugang zu einem Rechtsbeistand hatte, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.</p>

12	Hamid Ahmadi	17	2009	Lakan-Gefängnis in Rasht, Provinz Gilan	<p>Der heute 21-jährige Hamid Ahmadi war im August 2009 zum Tode verurteilt worden, nachdem ihn die 11. Kammer des Strafgerichts der Provinz Gilan des Mordes für schuldig befunden hatte. Die Verurteilung erfolgte, weil ein junger Mann im Verlauf eines Kampfes erstochen worden war, in den fünf Jungen verwickelt waren.</p> <p>Die 27. Kammer des Obersten Gerichtshofs hob das Urteil im November 2009 wegen Fehler im Ermittlungsverfahren auf. Der Fall wurde an die 11. Kammer des Strafgerichts der Provinz Gilan zurückverwiesen.</p> <p>Im Wiederaufnahmeverfahren wiederholte Hamid Ahmadi, dass ihn die Polizei durch Folter zum Geständnis gezwungen habe. Es scheint, dass das Gericht seine Foltervorwürfe nicht untersucht hat und sich stattdessen auf seine „Geständnisse“ und Indizien gestützt hat, um ihn im März 2010 des Mordes für schuldig zu befinden und zum Tode zu verurteilen. Die 27. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil im November 2010.</p> <p>Zwischen Mai 2014 und Februar 2015 beantragte Hamid Ahmadi zweimal beim Obersten Gerichtshof die Aufhebung seines Urteils und die Rückverweisung seines Falls für ein Wiederaufnahmeverfahren, einmal nachdem ein Zeuge seine Aussage zurückgezogen hatte und ein weiteres Mal, als sich ein neuer Zeuge meldete. Beide Anträge wurden abgelehnt.</p> <p>Im Mai 2015 wurde Hamid Ahmadi zur Iranischen Rechtsmedizinischen Organisation gebracht, um seine geistige Reife zum Zeitpunkt des Verbrechens zu bestimmen. Die Iranische Rechtsmedizinische Organisation kam zu dem Schluss, dass sie das Niveau von Hamid Ahmadis Reife zum Tatzeitpunkt, der sieben Jahre zurücklag, nicht bestimmen konnte.</p> <p>Danach beantragte Hamid Ahmadi beim Obersten Gerichtshof, gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren anzuordnen. Die 35. Kammer des Obersten Gerichtshofs stimmte dem Antrag im Juni 2015 zu, was zu einem Wiederaufnahmeverfahren vor einem anders gebildeten Gericht des Strafgerichts der Provinz Gilan führte. Amnesty International erfuhr im Dezember 2015, dass das Strafgericht der Provinz Gilan Hamid Ahmadi erneut zum Tode verurteilt hatte, aber das schriftliche Urteil noch nicht vorgelegt hat.</p>
13	Hamid Ali Mohammadi	17	nicht bekannt	Sepidar-Gefängnis in Ahvaz, Provinz Khuzestan	<p>Hamid Ali Mohammadi ist wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Amnesty International sind keine weiteren Einzelheiten zu seinem Fall bekannt und weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.</p>

14	Hassan Rezaiee	16	nicht bekannt	Lakan-Gefängnis in Rasht, Provinz Gilan	<p>Hassan Rezaiee wurde 2008 zum Tode verurteilt, weil er 2007 bei einem Kampf zwischen mehreren jungen Männern einen Mann erstochen haben soll.</p> <p>Sein Gerichtsverfahren war unfair und basierte auf Aussagen, die durch Folter und andere Misshandlungen sowie Polizeiverhöre ohne Rechtsanwalt zustande gekommen waren. Hassan Rezaiee wurde offenbar zwei Monate lang auf der Polizeiwache (agahi) von Anzali festgehalten und verhört, ohne mit seinen Angehörigen oder einem Rechtsbeistand in Kontakt treten zu können.</p> <p>In dieser Zeit wurde er seinen Angaben zufolge von den Polizisten angeschrien, mit Stöcken und bloßen Fäusten geschlagen, an ein Bett gefesselt und mit Schläuchen und Kabeln geschlagen, damit er „gesteht“. Es ist nicht bekannt, dass eine Untersuchung der Folter- und Misshandlungsvorwürfe von Hassan Rezaiee stattgefunden hätte.</p> <p>Amnesty International geht mit Stand Januar 2015 davon aus, dass Hassan Rezaiee keinen Rechtsbeistand hat, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 eine Wiederaufnahme seines Falls zu beantragen.</p>
15	Himan Ureminejad	17	nicht bekannt	Zentralgefängnis in Sanandaj, Provinz Kordestan	<p>Der heute 21-jährige Himan Ureminejad wurde von der 6. Kammer des Strafgerichts der Provinz Kordestan wegen eines im März 2012 begangenen Mordes zum Tode verurteilt. Nach der Verabschiedung des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 hob der Oberste Gerichtshof das Urteil auf und verwies es zum Wiederaufnahmeverfahren zurück. Danach verurteilte das Strafgericht der Provinz Kordestan Himan Ureminejad erneut zum Tode. Amnesty International liegen keine weiteren Einzelheiten über das Gerichtsurteil und dessen Begründung vor. Himan Ureminejad hat beim Obersten Gerichtshof Berufung gegen das Urteil eingelegt, diese Berufung war zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts noch anhängig.</p>
16	Hossein Baharloe	17	nicht bekannt	Zentralgefängnis in Isfahan, Provinz Isfahan	<p>Hossein Baharloe ist wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Amnesty International hat erfahren, dass der Oberste Gerichtshof seinen Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren abgelehnt hat, hat aber keine weiteren Informationen über die Gründe für diese Ablehnung.</p>
17	Hossein Ranjbar	<18	nicht bekannt	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	<p>Hossein Ranjbar ist wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Amnesty International liegen keine weiteren Einzelheiten über diesen Fall vor und weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.</p>
18	Iman Shahmoradi	<18	nicht bekannt	Zentralgefängnis in Isfahan, Provinz Isfahan	<p>Iman Shahmoradi wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt. Offenbar werden Anstrengungen unternommen, um von den Angehörigen des Mordopfers eine Begnadigung zu erwirken. Amnesty International liegen keine weiteren Einzelheiten über diesen Fall vor und weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.</p>

19	Jamal Dehghan	17	nicht bekannt	Adel-Abad-Gefängnis in Shiraz, Provinz Fars	Jamal Dehghan ist wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Amnesty International liegen keine weiteren Einzelheiten über diesen Fall vor und weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.
20	Mahyar Haghgou	17	2008	Lakan-Gefängnis in Rasht, Provinz Gilan	<p>Mahyar Haghgou wurde 2008 zum Tode verurteilt, nachdem die 102. Kammer des Strafgerichts der Provinz Gilan ihn des Mordes am eigenen Vater für schuldig befunden hatte. Das Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof im September 2008 bestätigt. Der Mord geschah im Februar 2005. Mahyar Haghgous ehemaliger Rechtsanwalt sagte, dass der Mord in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stattgefunden hat, Mahyar Haghgou musste mit ansehen, wie seine Mutter von seinem Vater misshandelt und belästigt wurde. Die Mutter von Mahyar Haghgou, die der Mittäterschaft bei dem Mord beschuldigt wurde, sagte vor Gericht aus, Mahyar Haghgou habe den Mord verübt, als sein Vater anfing, sie zu beleidigen und versuchte, sie vor Mahyar Haghgous Augen zu vergewaltigen. Sie fügte hinzu, ihr Sohn habe zum Zeitpunkt des Zwischenfalls sein Handeln nicht unter Kontrolle gehabt, da er sich in einem Zustand höchster Erregung befand und unter dem Einfluss von Alkohol stand, der ihm von seinem Vater gegeben worden war.</p> <p>Mahyar Haghgou ist jetzt 28 Jahre alt. Amnesty International geht davon aus, dass er keinen Rechtsbeistand hatte, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 einen Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren zu stellen.</p>
21	Mehdi Bohlouli	<18	nicht bekannt	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	Mehdi Bohlouli ist wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Amnesty International liegen keine weiteren Einzelheiten über diesen Fall vor und weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.
22	Mehdi Sajedi	15	2010	Gefängnis von Ardabil, Provinz Ardabil	Mehdi Sajedi wurde im Februar 2010 zum Tode verurteilt, nachdem die 7. Kammer des Strafgerichts der Provinz Ardabil ihn für schuldig befunden hatte, seine Stiefmutter erwürgt zu haben. Die 13. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil im Mai 2010. Amnesty International liegen keine weiteren Einzelheiten über diesen Fall vor und weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.
23	Mehdi Soltani	17	2010	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	<p>Mehdi Soltani wurde im November 2010 zum Tode verurteilt, nachdem die 113. Kammer des Strafgerichts der Provinz Teheran ihn für schuldig befunden hatte, seinen Stiefvater getötet zu haben. Das Urteil wurde später vom Obersten Gerichtshof bestätigt.</p> <p>Mehdi Soltani stellte im September 2015 einen „Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren“, der zurzeit beim Obersten Gerichtshof anhängig ist.</p>

24	Milad Azimi	17	2015	Dizel-Abad-Gefängnis in Kermanshah, Provinz Kermanshah	<p>Milad Azimi wurde im Mai 2015 von der 3. Kammer des Strafgerichts der Provinz Kermanshah zum Tode verurteilt, weil er im Dezember 2013 an einem Kampf zwischen mehreren jungen Männern beteiligt gewesen sein soll, bei dem jemand erstochen wurde. Sein Gerichtsverfahren war unfair und fußte auf „Geständnissen“, von denen Milad Azimi sagt, dass sie unter Folter, einschließlich Prügel, zustande gekommen sind. Er zog diese „Geständnisse“ vor der Staatsanwaltschaft und während des Gerichtsverfahrens zurück. Das Gericht nahm auch Bezug auf Beweise, die während der Ermittlungen erhoben wurden, als Milad Azimi der Zugang zu seinem Rechtsanwalt und seinen Angehörigen verweigert wurde.</p> <p>In seinem Urteilsspruch erkannte das Gericht an, dass Milad Azimi zum Zeitpunkt des Verbrechens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sagte aber, dass „kein Zweifel an seiner geistigen Entwicklung und Reife bestehe und dass er das Wesen seines Verbrechens und die Gefahren des Gebrauchs eines Messers verstand“.</p> <p>Die 17. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil im August 2015. Danach beantragte Milad Azimi ein Wiederaufnahmeverfahren auf Grundlage von Paragraph 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013. Dieser Antrag war zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts bei der 30. Kammer des Obersten Gerichtshofs anhängig. Im Oktober 2015 wurden Befürchtungen laut, dass der Oberste Gerichtshof den Antrag abgelehnt hätte. Die Behörden haben jedoch inzwischen bestätigt, dass der Oberste Gerichtshof bisher noch keine Entscheidung getroffen hat und dass bis dahin ein Hinrichtungsaufschub für Milad Azimi angeordnet wurde.</p>
25	Milad Bashghareh	17	2011	Gefängnis in Gorgan, Provinz Golestan	<p>Milad Bashghareh wurde zum Tode verurteilt, nachdem die 3. Kammer des Strafgerichts der Provinz Golestan ihn des Mordes für schuldig befunden hatte. Die Verurteilung erfolgte, weil ein Mann bei einer Massenschlägerei erstochen wurde. Während der Verhöre, die ohne Rechtsbeistand stattfanden, „gestand“ Milad Bashghareh, das Opfer erstochen zu haben, zog aber später sein „Geständnis“ zurück und sagte, dass er es unter Zwang abgelegt habe. Die 9. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil im Juli 2012.</p> <p>Sowohl das Provinzstrafgericht der Provinz Gilan als auch der Oberste Gerichtshof erkannten in ihren Urteilen an, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Anwendung der Todesstrafe gegen Milad Bashghareh untersagt. Sie waren jedoch der Meinung, „dass in Fällen, in denen sich iranisches Recht und die Standards des Übereinkommens über die Rechte des Kindes widersprechen, das iranische Recht gelten soll.“ Sie sagten:</p> <p>„Das Alter der Reife beträgt 15 Mondjahre für Jungen und neun Mondjahre für Mädchen. Wenn Personen, die volljährig geworden sind, Verbrechen begehen, können die im iranischen Strafrecht festgelegten Sanktionen, einschließlich der Todesstrafe, gegen sie verhängt werden, unabhängig davon, ob sie 18 sind oder nicht. [Solche Personen] fallen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes heraus.“</p> <p>Amnesty International geht davon aus, dass Milad Bashghareh keinen Rechtsbeistand hatte, um ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraph 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 zu beantragen.</p>

26	Milad Sanian	<18	2011	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	Milad Sanian ist wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Amnesty International liegen keine Informationen über die Einzelheiten dieses Falls vor, ist aber besorgt, dass er möglicherweise keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand gehabt haben könnte, um einen Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 zu stellen.
27	Mohammad Ahsani	17	nicht bekannt	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	Mohammad Ahsani wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt. Amnesty International geht davon aus, dass er gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren beantragt hat, das zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts beim Obersten Gerichtshof anhängig ist.
28	Mohammad Ali Shirzadi	17	nicht bekannt	Adel-Abad-Gefängnis in Shiraz, Provinz Fars	Mohammad Ali Shirzadi wurde des Mordes für schuldig befunden. Amnesty International liegen keine weiteren Einzelheiten über diesen Fall vor und weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.
29	Mohammad Ali Zehi	<18	2008	Adel-Abad-Gefängnis in Shiraz, Provinz Fars	<p>Der afghanische Staatsangehörige Mohammad Ali Zehi wurde 2008 zum Tode verurteilt, nachdem ein Revolutionsgericht der im Süden der Provinz Fars gelegenen Stadt Jahrom ihn des Drogenhandels für schuldig befunden hatte. Seine Angehörigen und sein Rechtsanwalt behaupten, dass er zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt war, aber wegen seiner Mittellosigkeit und seines undokumentierten Status' im Iran konnte er kein amtliches Ausweisdokument zum Nachweis seines Alters vorlegen.</p> <p>Sein Gerichtsverfahren war unfair: Das Gericht stützte sich auf „Geständnisse“, von denen Mohammad Ali Zehi sagt, dass sie in den zwei Monaten unter Folter und Misshandlungen zustande kamen, in denen er auf der Polizeiwache ohne Kontakt zu seiner Familie oder zu einem Rechtsbeistand inhaftiert war. Amnesty International geht davon aus, dass sein vom Gericht bestellter Rechtsanwalt, den er zum ersten Mal vor Gericht traf, das Alter von Mohammad Ali Zehi als problematischen Punkt angesprochen hat, was aber vom Revolutionsgericht ignoriert wurde. Danach wurde das Todesurteil vom Büro der Staatsanwaltschaft bestätigt, das bis zum Juni 2015 zusammen mit dem Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs die Behörde war, die zur Überprüfung und Bestätigung der Urteile in Drogenfällen berechtigt war.</p> <p>Nach der Verabschiedung einer neuen Strafprozessordnung im Juni 2015, in der das Recht auf Berufung für diejenigen wiedereingeführt wurde, die wegen eines Verstoßes gegen das Anti-Drogengesetz verurteilt worden waren, beantragte Mohammad Ali Zehi die Wiederaufnahme seines Falls, die ihm im November 2015 von der 26. Kammer des Obersten Gerichtshofs gewährt wurde. Es ist noch nicht sicher, ob sein Fall an das Jugendgericht weitergeleitet wurde, dem die ausschließliche Zuständigkeit für Drogenvergehen obliegt, die von Personen unter 18 Jahren begangen werden.</p>

30	Mohammad Fadai	17	2005	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	<p>Mohammad Fadai wurde 2005 zum Tode verurteilt, nachdem ihn die 71. Kammer des Strafgerichts der Provinz Teheran des Mordes für schuldig befunden hatte. Die Verurteilung erfolgte, weil bei einer Massenschlägerei ein Mann erstochen worden war. Amnesty International weiß nicht, ob er die Wiederaufnahme seines Falls gemäß Paragraph 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 beantragt hat.</p> <p>Das Gerichtsverfahren von Mohammad Fadai war unfair: Das Gericht stützte sich auf „Geständnisse“, von denen er sagte, dass sie unter Folter und anderen Misshandlungen im Ermittlungsverfahren zustande gekommen sind, als ihm kein Kontakt zu seinen Angehörigen oder einem Rechtsbeistand gestattet wurde. In seinem Prozess bestritt er, den Mord begangen zu haben, und machte einen anderen Mann, der ebenfalls an der Schlägerei beteiligt war, dafür verantwortlich. Er sagte, dass seine Aussagen im Polizeiverhör unter „ununterbrochenen Schlägen“ zustande gekommen waren.</p>
31	Mohammad Reza Haddadi	15	2004	Adel-Abad-Gefängnis in Shiraz, Provinz Fars	<p>Mohammad Reza Haddadi wurde 2004 zum Tode verurteilt, nachdem ein Strafgericht in Kazeroun in der Provinz Fars ihn des Mordes für schuldig befunden hatte. Die Verurteilung erfolgte wegen des Mordes an einem Fahrer bei einem Zwischenfall, an dem Mohammad Reza Haddadi und drei weitere Erwachsene beteiligt waren. Sein Todesurteil wurde im Juli 2005 vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Seitdem wurde die Hinrichtung von Mohammad Reza Haddadi, der heute etwa 27 Jahre alt ist, mehrere Male angesetzt und dann wieder verschoben.</p> <p>Mohammad Reza Haddadi gestand den Mord in seinen Verhören, widerrief dieses Geständnis aber in seinem Gerichtsverfahren. Er sagte, dass er die Verantwortung für den Mord nur deshalb übernommen habe, weil seine beiden Mitangeklagten angeboten hatten, seinen Angehörigen Geld zu geben, wenn er dies täte. Im Prozess sagte er, dass er nicht an dem Mord beteiligt war. Seine Mitangeklagten bestätigten später Mohammad Reza Haddadis Unschuldsbeteuerungen und zogen ihre Aussagen, die ihn mit dem Mord in Zusammenhang gebracht hatten, zurück. Beide waren zum Tatzeitpunkt über 18 Jahre alt und erhielten Haftstrafen.</p> <p>Im Dezember 2013 oder im Januar 2014 stellte Mohammad Reza Haddadi einen „Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren“ an den Obersten Gerichtshof, der zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts noch anhängig war.</p>

32	Mojtaba Mojaveri	17	2011	Lakan-Gefängnis in Rasht, Provinz Gilan	<p>Mojtaba Mojaveri wurde im Juni 2011 von der 12. Kammer des Strafgerichts der Provinz Gilan zum Tode verurteilt, weil er bei einer Massenschlägerei einen Mann erstochen haben soll. Das Urteil wurde im September 2012 vom Obersten Gerichtshof bestätigt und an das Büro für Urteilsvollstreckungen weitergeleitet. Es kann jederzeit auf Wunsch der Angehörigen des Mordopfers vollstreckt werden.</p> <p>Mojtaba Mojaveri wurde mehrere Tage lang auf der Polizeiwache (agahi) der Provinz Gilan festgehalten, ohne dass ihm Kontakt zu seinen Angehörigen oder einem Rechtsbeistand erlaubt worden wären. Er sagte, dass ihm medizinische Betreuung verweigert wurde, obwohl er bei der Schlägerei schwere Verletzungen davongetragen hatte und dass ihm gedroht wurde, sein Vater werde getötet, sollte er nicht „gestehen“. Er war eine Zeit lang in einem Jugendgefängnis in Anzali (Provinz Gilan) inhaftiert und wurde dann ins Lakan-Gefängnis in Rasht verlegt.</p> <p>Bis September 2015 war Mojtaba Mojaveri und seinen Angehörigen nicht bekannt, dass sie gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 das Recht hatten, eine „Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren“ an den Obersten Gerichtshof zu stellen. Sie haben sich inzwischen einen Anwalt genommen, der ihnen bei der Vorbereitung und Einreichung des Antrags helfen soll.</p>
33	Morteza Zakeri	<18	nicht bekannt	Gefängnis in Kerman, Provinz Kerman	Morteza Zakeri ist des Mordes für schuldig befunden worden. Laut Human Rights Activists News Agency war er zum Tatzeitpunkt 15 Jahre alt und ist und offenbar in den letzten zwölf Jahren im Gefängnis gewesen. Amnesty International weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.
34	Nasir Borhan Zehi	<18	nicht bekannt	Gefängnis in Kerman, Provinz Kerman	Nasir Borhan Zehi wurde des Mordes für schuldig befunden. Laut Human Rights Activists News Agency war er zum Tatzeitpunkt 16 Jahre alt und offenbar in den letzten sieben Jahren im Gefängnis. Amnesty International weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.
35	Navid Yaghmaei	<18	nicht bekannt	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	Navid Yaghmaei wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt. Amnesty International weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.

36	Rasoul Holoumi	17	2010	Karoun-Gefängnis in Ahvaz, Provinz Khuzestan	<p>Der heute 23-jährige Rasoul Holoumi wurde im Oktober 2010 zum Tode verurteilt, nachdem ihn die 17. Kammer des Strafgerichts der Provinz Khuzestan des Mordes für schuldig befunden hatte. Die Verurteilung folgte einem Gerichtsverfahren, in dem ihm zur Last gelegt worden war, im September 2009 bei einer Massenschlägerei einen jungen Mann mit einem harten Gegenstand beworfen zu haben, was bei diesem zu tödlichen Kopfverletzungen führte.</p> <p>Rasoul Holoumis Exekution war auf den 4. Mai 2014 angesetzt, aber er erhielt in letzter Minute einen Hinrichtungsaufschub. Danach beantragte er gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren. Der Oberste Gerichtshof gewährte ihm dieses im Januar 2015. Der erste Verhandlungstag vor dem Strafgericht der Provinz Khuzestan fand am 22. Februar 2015 statt und dauerte etwa 20 Minuten. Das Gericht fragte ihn, ob er wisse, dass es falsch sei, jemanden zu töten und ob er aufgebracht gewesen sei, als er den Kopf des Opfers mit einem harten Gegenstand bewarf. Rasoul Holoumi beantwortete beide Fragen mit ja. Der Rechtsanwalt legte als Beweismittel Rasoul Holoumis Zeugnisse aus der siebten Klasse vor, aus denen hervorging, dass er schlechte Noten hatte. Damit wollte er belegen, dass er nicht über die geistige Reife verfügte, die erforderlich ist, um die Schuldfähigkeit eines Erwachsenen zugerechnet zu bekommen.</p> <p>Die Iranische Rechtsmedizinische Organisation hat gesagt, dass sie angesichts der vielen Jahre, die seit dem Verbrechen vergangen sind, Rasoul Holoumis geistige Reife nicht zuverlässig bestimmen kann. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts wartete Rasoul Holoumi auf den Ausgang seines Wiederaufnahmeverfahrens.</p>
----	----------------	----	------	----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

37	Razieh Ebrahimi	17	2010	Sepidar-Gefängnis in Ahvaz, Provinz Khuzestan	<p>Razieh Ebrahimi wurde 2010 von der 17. Kammer des Strafgerichts der Provinz Khuzestan zum Tode verurteilt. Das Gericht hatte sie für schuldig befunden, Anfang 2010 im Alter von 17 Jahren ihren Ehemann getötet zu haben. Sie sagte, dass sie die Tat nach Jahren körperlicher und seelischer Misshandlungen begangen habe. Razieh Ebrahimi war im Alter von 14 Jahren verheiratet worden.</p> <p>Razieh Ebrahimis Exekution war auf den 01. April 2014 angesetzt worden, wurde aber in letzter Minute gestoppt, als sie dem Richter, der die Durchführung der Hinrichtung leitete, sagte, dass sie das Verbrechen im Alter von 17 Jahren begangen hatte. Ihr Rechtsanwalt beantragte danach beim Obersten Gerichtshof ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013. Die 35. Kammer des Obersten Gerichtshofs lehnte den Antrag zunächst mit der Begründung ab, dass die Anwendung des Paragrafen 91 zum Aufgabenbereich des erstinstanzlichen Gerichts gehört, das das Todesurteil ursprünglich verhängt hat. Nach einem nationalen und internationalen Aufschrei gab die 35. Kammer des Obersten Gerichtshofs dem Antrag statt und verwies den Fall an eine andere Kammer des Strafgerichts der Provinz Khuzestan zur Wiederaufnahme.</p> <p>Razieh Ebrahimis Wiederaufnahmeverfahren fand im Dezember 2014 statt. Das Gericht konzentrierte sich auf die Frage, ob sie wusste, dass Töten falsch ist und zu einem Todesurteil führen kann. Laut den Interviews, die ihr Rechtsanwalt den lokalen Medien gab, fragte das Gericht, ob Razieh Ebrahimi wusste, was geschieht, wenn auf einen menschlichen Körper geschossen wird. Razieh Ebrahimi antwortete: „Ich wusste, dass es zum Tod eines Menschen führen kann, wenn auf ihn geschossen wird, aber ich wusste nicht, dass darauf die Todesstrafe steht und ich dachte, dass nach ein paar Monaten alles vergessen wäre.“ Offenbar fügte sie hinzu: „Als ich den Misshandlungen meines Mannes ausgesetzt war, kam es mir nicht in den Sinn, ihn nicht zu töten und ihm statt dessen auf andere Weise entgegenzutreten. Mir war wirklich nicht bewusst, was ich tat.“</p> <p>Razieh Ebrahimi wurde zur psychologischen Untersuchung an die Iranische Rechtsmedizinische Organisation überwiesen und erwartete zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts den Ausgang ihres Wiederaufnahmeverfahrens.</p>
38	Saeed Arab	<18	nicht bekannt	Gefängnis in Gorgan, Provinz Golestan	<p>Amnesty International hatte keinen Zugang zu allen Einzelheiten seines Falls, befürchtet aber, dass ihm kein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.</p>
39	Saeed Elahian	16	2011	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	<p>Saeed Elahian wurde im August 2011 von der 113. Kammer des Strafgerichts der Provinz Teheran zum Tode verurteilt, nachdem er des Mordes für schuldig befunden worden war. Er soll 2010 einem jungen Mann bei einem Kampf mit einem Messer Verletzungen zugefügt haben, an denen dieser später im Krankenhaus verstarb. Das Urteil wurde im Mai 2012 von der 27. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigt.</p> <p>Saeed Elahian stellte im September 2015 einen „Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren“ an den Obersten Gerichtshof, der zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts noch anhängig war.</p>

40	Sajad Sanjari	15	2012	Dizel-Abad-Gefängnis in Kermanshah in der Provinz Kermanshah	<p>Sajad Sanjari wurde zum ersten Mal zum Tode verurteilt, nachdem die 1. Kammer des Strafgerichts der Provinz Kermanshah ihn des Mordes für schuldig befunden hatte, weil er einen Mann erstochen haben soll. Die 27. Kammer des Obersten Gerichtshofs hob im Januar 2013 das Todesurteil wegen verschiedener Fehler im Ermittlungsverfahren auf und verwies den Fall an dieselbe Kammer des Strafgerichts der Provinz Kermanshah zur weiteren Untersuchung zurück. Danach verurteilte das Gericht Sajad Sanjari im Juli 2013 erneut zum Tode. Dieses Urteil wurde im Februar 2014 von der 27. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigt. Das Gericht wies das Argument der Verteidigung zurück, dass der Angeklagte noch nicht die Reife eines Erwachsenen erreicht habe. Es wies auch das Argument zurück, dass er den Verstorbenen in Notwehr angegriffen hätte.</p> <p>Nach der Verabschiedung des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013, beantragte Sajad Sanjari ein Wiederaufnahmeverfahren, das ihm Anfang 2015 gewährt wurde. Sein Wiederaufnahmeverfahren fand im Oktober 2015 vor der 3. Kammer des Strafgerichts der Provinz Kermanshah statt. Das Gericht konzentrierte sich auf die Frage, ob er zum Zeitpunkt des Verbrechens richtig von falsch unterscheiden konnte. Sein Rechtsanwalt betonte, dass Sajad Sanjari keinen Zugang zu einer ordentlichen Schulbildung hatte, da er als Schafhirte arbeitete und seine Eltern arm waren und weder lesen noch schreiben konnten.</p> <p>Im November 2015 verurteilte die 3. Kammer des Strafgerichts der Provinz Kermanshah Sajad Sanjari erneut zum Tode und gab dafür nur wenige Gründe an. Im von Amnesty International geprüften Urteil heißt es lapidar, dass Sajad Sanjari die Todesstrafe verdiene, da er „das Wesen seines Verbrechens verstand und es weder Zweifel noch Unsicherheit bezüglich seiner geistigen Reife und Entwicklung zum Zeitpunkt der Begehung der Tat gibt“.</p>
----	---------------	----	------	--------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

41	Salar Shadizadi	15	2007	Lakan-Gefängnis in Rasht, Provinz Gilan	<p>Der heute 24-jährige Salar Shadizadi wurde von der 11. Kammer des Strafgerichts der Provinz Gilan zum Tode verurteilt, weil er seinen Kindheitsfreund mit einem Messer verletzt haben soll. Das Urteil wurde im März 2008 von der 37. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigt und im Mai 2013 von der Obersten Justizautorität gebilligt. Seitdem haben die Behörden Salar Shadizadis Exekution dreimal angesetzt und dann wieder verschoben, möglicherweise auf internationalen Druck. Sie haben es jedoch unterlassen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Salar Shadizadis Todesurteil aufgehoben wird und ihm ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 gewährt wird.</p> <p>Salar Shadizadi war im Februar 2007 festgenommen und des Mordes an einem Freund angeklagt worden. Es wurde ihm im Ermittlungsverfahren kein Rechtsbeistand gewährt, erst als sein Fall zur Verhandlung vor ein Gericht kam, durfte er sich einen Rechtsanwalt nehmen. Er sagt, dass er während des Ermittlungsverfahrens auch gefoltert und auf andere Weise misshandelt wurde. In einem Brief, den er im November 2015 im Gefängnis schrieb und der seine letzten Gedanken und Wünsche enthielt, sagte Salar Shadizadi zum ersten Mal, wie er „unabsichtlich“ den „katastrophalen“ Tod seines Kindheitsfreundes verursacht hatte, als er auf ein furchteinflößendes, sich in der Dunkelheit bewegendes Objekt, das mit einem grünen Tuch bedeckt war, einstach, von dem er dann bemerkte, dass es sich um seinen Freund handelte. Er schrieb, dass dies im Zusammenhang mit einem „dummen Spiel“ geschah, bei dem sein Freund ihn herausgefordert hatte, nachts in den Garten der Familie zu gehen, in dem Bewusstsein, dass sich Salar Shadizadi im Dunkeln fürchtete.</p>
42	Saman Haidary	17	2012	Dizel-Abad-Gefängnis in Kermanshah, Provinz Kermanshah	<p>Der heute 25-jährige Saman Haidary wurde zum Tode verurteilt, nachdem die 2. Kammer des Provinzstrafgerichts der Provinz Kermanshah ihn für schuldig befunden hatte, im Februar 2008 seinen Vater erstochen zu haben. Die Gerichtsakten deuten darauf hin, dass er seinen Vater nach Jahren von durch ihn erlittenen körperlichen und seelischen Misshandlung erstach. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil im März 2013.</p> <p>Im August 2014 bat Saman Haidary den Obersten Gerichtshof, sein Urteil aufzuheben und ihm gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu gewähren. Sein Wiederaufnahmeverfahren fand vor der 1. Kammer des Provinzstrafgerichts der Provinz Kermanshah statt. Das Gericht konzentrierte sich auf die Frage, ob Saman Haidary wusste, dass es falsch ist, einen Menschen zu töten. Saman Haidary sagte, dass er davon gewusst habe, dass Töten falsch ist, aber die juristischen Folgen seiner Handlungen nicht gekannt habe. Das Gericht verwies Saman Haidary zur psychologischen Untersuchung an die Iranische Rechtsmedizinische Organisation. Die Iranische Rechtsmedizinische Organisation sagte, dass sie die geistige Reife Saman Haidarys zum Zeitpunkt der vor sieben Jahren begangenen Tat nicht bestimmen könnte. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts wartete Saman Haidary auf den Ausgang seines Wiederaufnahmeverfahrens.</p> <p>Amnesty International entnimmt den Gerichtsurteilen, dass die Geschichte von Missbrauch, familiärer Dysfunktion, Drogenmissbrauch und schlechter und unangemessener Beaufsichtigung bei Saman Haidarys Prozess und Urteil nicht berücksichtigt wurde.</p>

43	Saman Naseem	17	2013	Gefängnis in Oroumieh, Provinz West-Aserbaidshān	<p>Saman Naseem, ein Mitglied der kurdischen Minderheit des Iran wurde zum Tode verurteilt, nachdem das Provinzstrafgericht der Provinz West-Aserbaidshān ihn der „Feindschaft zu Gott“ (<i>moharebeh</i>) und der „Verdorbenheit auf Erden“ (<i>efsad-e fel-arz</i>) sowie der Teilnahme an bewaffneten Aktivitäten gegen den Staat, die zum Tod von Mitgliedern der Revolutionsgarden führten, für schuldig befunden hatte. In seinem Gerichtsverfahren wurden „Geständnisse“ als Beweismittel genutzt, von denen Saman Naseem sagt, dass sie durch Folter und andere Misshandlungen erlangt wurden.</p> <p>Saman Naseem sollte am 19. Februar 2015 hingerichtet werden. Diese Nachricht erregte international Besorgnis. Die Behörden stoppten die Hinrichtung in letzter Minute und verlegten Saman Naseem aus dem Zentralgefängnis von Oroumieh an einen geheim gehaltenen Ort. Seine Angehörigen fragten die Gefängnisbeamten und das Geheimdienstministerium, was geschehen sei, aber die Behörden verweigerten jegliche konkrete Information über sein Schicksal und seinen Aufenthaltsort. Erst im Juli wurde ihm erlaubt, seine Familie anzurufen.</p> <p>Etwa zur selben Zeit erfuhr Saman Naseems Anwalt davon, dass die Oberste Justizautorität am 06. April 2015 für Saman Naseem einen Hinrichtungsaufschub angeordnet hatte und der Oberste Gerichtshof darauf am 22. April 2015 Saman Naseems Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren stattgegeben hatte, was bedeutet, dass sein Schuldspruch und sein Todesurteil aufgehoben wurden und dass er gemäß Paragraf 91 das Recht auf ein Wiederaufnahmeverfahren hat.</p> <p>Am 19. September 2015 wurde Saman Naseem ins Zentralgefängnis von Oroumieh zurückverlegt. Sein Fall liegt jetzt der 1. Kammer des Gerichts für Strafsachen Nr. 1 der Provinz West-Aserbaidshān zur Wiederaufnahme vor. Er hat inzwischen einen Termin bei der Iranischen Rechtsmedizinischen Organisation zur Bestimmung seiner „geistigen Reife“ zur Tatzeit. Seine Wiederaufnahmeverhandlung soll am 27. Januar 2016 stattfinden.</p>
44	Sayed Morteza Seyedi	<18	nicht bekannt	Raja'i-Shahr-Gefängnis in Karaj, Provinz Alborz	<p>Sayed Morteza Seyedi wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt. Amnesty International weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.</p>
45	Shahab Dir	15	nicht bekannt	Gefängnis in Bandar Abbas, Provinz Hormozgan	<p>Shahab Dir wurde des Mordes für schuldig befunden. Laut Human Rights Activists News Agency war er zum Tatzeitpunkt 15 Jahre alt. Amnesty International weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.</p>

46	Siavash Mahmoudi	17	2013	Gefängnis in Sanandaj, Provinz Kordestan	<p>Siavash Mahmoudi wurde im Mai 2013 vom Strafgericht der Provinz Kordestan zum Tode verurteilt, nachdem er für schuldig befunden worden war, einen zehn Jahre älteren Mann erstochen zu haben. Der Mann wurde im März 2013 bei einer Massenschlägerei erstochen, die laut Siavash Mahmoudi angefangen hatte, als der Verstorbene versucht hatte, ihm sexuelle Avancen zu machen und ihm mit Vergewaltigung gedroht hatte. Die 24. Kammer des Obersten Gerichtshofs hob das Todesurteil im November 2014 auf und verwies den Fall gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 an das Strafgericht der Provinz Kordestan zur Wiederaufnahme zurück.</p> <p>Im Februar 2015 verurteilte das Strafgericht der Provinz Kordestan Siavash Mahmoudi erneut zum Tode, nachdem es zu dem Schluss gekommen war, dass er zum Zeitpunkt des Verbrechens „das Wesen und die Folgen seines Verhaltens verstanden hatte“ und „keine Zweifel an seiner geistigen Reife und Entwicklung bestehen“.</p> <p>Das Gericht beschränkte sich auf wenige Fragen und Antworten zur Klärung der Frage, ob Siavash Mahmoudi wusste, ob das Töten eines Menschen erlaubt ist oder nicht. Auf Siavash Mahmoudis Antwort, dass er wusste, dass Töten „aus religiösen Gründen verboten“ (<i>haram</i>) ist, fragte ihn das Gericht, warum er ein Messer bei sich trug. Er antwortete: „Ich trug ein Messer, weil ich hören wollte, wie meine Freunde sagen, dass Siavash ein Messer hat. Ich hatte nie gesehen, wie jemand mit einem Messer getötet wird, aber ich hatte davon gehört.“ Darauf fragte ihn das Gericht, warum er das Opfer mit dem Messer verletzt habe, wenn er doch gehört hatte, dass Stichwunden tödlich sein können. Siavash Mahmoudi antwortete: „Ich hatte Angst. Er hatte auch ein Messer... Nach dem Mord war ich traurig. Ich hatte es dabei und bereute es. Ich wünsche mir so sehr, dass ich ihn nicht getötet hätte.“</p> <p>Auf der Grundlage dieses kurzen Gesprächs kam das Gericht zu dem Schluss, dass Siavash Mahmoudi zum Tatzeitpunkt geistig reif war, die Folgen seines Handelns verstand und daher die Todesstrafe verdiene.</p> <p>Er hat gegen das Urteil Berufung beim Obersten Gerichtshof eingelegt. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts war sein Berufungsverfahren anhängig.</p>
47	Yaghoub Royan	<18	nicht bekannt	Gefängnis in Kerman, Provinz Kerman	<p>Yaghoub Royan wurde des Mordes für schuldig befunden. Laut Human Rights Activists News Agency war er zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt und ist offenbar in den letzten elf Jahren im Gefängnis gewesen. Amnesty International weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.</p>
48	Yaser Ansari	<18	nicht bekannt	Gefängnis in Bandar Abbas, Provinz Hormozgan	<p>Yaser Ansari wurde des Mordes für schuldig befunden. Laut Human Rights Activists News Agency war er zum Tatzeitpunkt 16 Jahre alt und ist offenbar in den letzten neun Jahren im Gefängnis gewesen. Amnesty International weiß nicht, ob ihm ein Rechtsanwalt zur Seite stand, um gemäß Paragraf 91 des Islamischen Strafgesetzbuchs von 2013 ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.</p>

49	Yusef Mohammadi	15	2011	Gefängnis in Sanandaj, Provinz Kordestan	<p>Yusef Mohammadi wurde zum Tode verurteilt, nachdem ein Strafgericht in der Provinz Kordestan ihn des Mordes für schuldig befunden hatte. Die Verurteilung erfolgte, weil er seinen Cousin bei einem Kampf erstochen haben soll. Yusef Mohammadi war zu dieser Zeit 15 Jahre alt und das Mordopfer war doppelt so alt wie er. Er sagt, dass er das Mordopfer in Notwehr erstochen hat, da es ihn schlug. Das Todesurteil wurde im März 2012 von der 19. Kammer des Obersten Gerichtshofs bestätigt.</p> <p>Yusef Mohammadi wurde zunächst in einem Jugendgefängnis in Sanandaj (Provinz Kordestan) inhaftiert und dann ins Gefängnis von Sanandaj transferiert.</p> <p>Er sollte am 24. November 2015 hingerichtet werden, aber die Exekution wurde gestoppt, nachdem hohe Justizbehörden in Teheran eingeschritten waren. Bis dahin war seinen Angehörigen nicht bekannt, dass sie einen „Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren“ an den Obersten Gerichtshof stellen konnten. Sie haben inzwischen versucht, sich für die Vorbereitung und Einreichung dieses Antrags einen Rechtsanwalt zu nehmen.</p>
----	-----------------	----	------	------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------